DER ZWEITE DEUTSCHE HANDWERKERTAG ZU FRANKFURT A. M. VOM 25. BIS...

Deutscher Handwerker-Bund (GERMANY)

Der

zweite
deutsche Handwerkertag
zu Frankfurt a. M.

vom 25. bis 28. September 1863.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben

vom

Präsidium des deutschen Handwerker-Bundes.

Frankfurt a. M.
Gedruckt und zu haben bei H. L. Brönner.
1863.

Der

zweite

deutsche Handwerkertag

zu Frankfurt a. M.

vom 25. bis 28. September 1863.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben

vom

Präsidium des deutschen Handwerker-Bundes.

Frankfurt a. M.
Gedruckt und zu haben bei H. L. Brönner.
1863.

I.

Sitzung am 25. September 1863.

Eröffnung der Sitzung Vormittags 9½ Uhr im Kaisersaale zu Frankfurt a. M.

Herr Schlamp, Bäckermeister, Vorsitzender des Local-Comites eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

„Meine Herren!

Herzlich heiße ich Sie willkommen in dieser Stadt und an dieser althistorischen Stätte, die uns mit so erhebenden Erinnerungen an die Zeit der Einheit und Größe des Gesammtvaterlandes, wie der Größe und Blüthe des deutschen Handwerkerstandes erfüllt, des Handwerkerstandes, der da war und der da ist die Stütze einer jeden staatlichen Ordnung. Die Stätte, an welcher wir eben versammelt sind, sie war Zeuge von dem Glanze des Reiches und mit ihm seines Bürgerstandes, sie war Zeuge seines Verfalles und der Einrichtung einer neuen Ordnung der Dinge, bei welcher wieder der Handwerkerstand den Grundpfeiler des neustaatlichen Aufbaues bildete. Die Revolution, die auch bis in diese Hallen drang, suchte nicht allein auf dem politischen Gebiete tabula rasa zu machen, nein auch auf dem Gebiete des Handwerks ist sie in gleicher Weise bemüht. Gewerbefreiheit war das Losungswort und das Panier, um welches sich unsere Gegner, die Feinde der gesunden naturgemäßen Entwickelung des bürgerlichen Lebens schaarten. Gewerbefreiheit sollte plötzlich der rettende Anker für diejenigen werden, welche vom Gewerbe Nichts und von der Freiheit im Nichtsthun nur zu viel wissen wollen. Diesem Treiben der Apostel neuer Volkswirthschaft, der Wirthschaft der Rede aber

nicht der Thaten, mußte und muß ein Ende gemacht werden. Den Feinden der wahren Freiheit gegenüber, der Freiheit die in der Achtung vor dem Gesetze wurzelt, der Freiheit welche die Entwickelung des staatlichen Lebens in naturgemäßem Gange will und verfolgt, der Freiheit die in der Arbeit, die Arbeit die im Handwerk sich entwickelt, den Feinden dieser wahren Freiheit gegenüber wurde der deutsche Handwerkerbund in Weimar voriges Jahr gestiftet und wir sind heute zum zweitenmal zusammen getreten, das Werk, welches wir in der Stadt der Dichter begonnen, hier auf dem altehrwürdigen Boden weiter zu bauen. Aus der Zeit der Träume, des Ungewissen, sind wir in die Zeit der Praxis übergetreten. Wir wissen was wir wollen, wir wissen was wir sind, und der deutsche Handwerkerbund vereinigt uns Alle zur Erstrebung des hohen Zieles: Bekämpfung der Feinde der wahren Volksfreiheit, die in einem wohlgegliederten, gesetzlich geordneten, in seinen Rechten geschützten Handwerkerstand wurzelt.

Meine Herren! Die Zeiten beginnen immer ernster sich zu gestalten; das Vaterland bietet wieder das Bild großer Uneinigkeit dar. Spaltungen treten bereits überall ein! Zeigen wir doch wenigstens, wir der deutsche Handwerkerstand, daß wir einig zusammen stehen, einig in dem was wir wollen, einig in den Mitteln, die wir wählen, die gegen uns gerichteten Angriffe zurück zu weisen, einig in der Liebe zu unserem Berufe, und damit einig in der Liebe zu unserem deutschen Vaterlande, das wir vor dem Unglück, welches die Arbeiterbeglücker über es bringen, bewahrt sehen möchten.

Ich ersuche nunmehr den Präsidenten des Bundes Vorortes, Herrn Schweedt die Verhandlungen zu eröffnen."

Präsident Schweedt: Meine Herren! ich ersuche Sie sich zu erheben. In diesen Räumen, welche den Glanz und die Herrlichkeit Deutschlands seit Jahrhunderten gesehen, in diesen Räumen, wo die freudigsten Ereignisse des Vaterlandes, die Spitzen der Nation zusammenführten, wo eine lange Reihe glorreicher Kaiser und Fürsten des deutschen Reiches, bei den

ernstesten und wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Volkes sich zusammenfanden — denn Fürst und Volk ist ein Ganzes, ist der Staat, ist die Nation — und so muß es bleiben; — in diesen Räumen, meine Herren, tagt heute der einfache Bürgerstand. Dank sei der Munifizenz des hohen Senats der freien Stadt Frankfurt, der uns diese Räume freundlichst angewiesen hat, Dank sei denjenigen, welche die Bitte, um Gewährung dieser Räume zu den Füßen der Regierung dieses Staates niederlegten.

Meine Herren, in der ernsten Zeit, in welcher wir leben, wollen wir nicht verkennen, daß ein reges und würdiges Streben nach Gutem und Schönem vorherrschend, daß ein würdiges und redliches Streben für die Wahrung deutscher Macht und deutscher Ehre vorhanden, ein reges Streben endlich dahin vorhanden ist, den Wohlstand und das Glück des deutschen Vaterlandes zu fördern. In dieser ernsten Zeit ist mit ebenso beweglicher Natur aber auch ein verkehrtes Streben bemerkbar, — der Irrthum und Unverstand, vielleicht arger Trug, schmutzige Habsucht, feige List. Die Ereignisse der Zeit und wie sie sich gestalten, sind eben die Symptome der Geburtswehen einer neuen Zeit. Unter solchen Verhältnissen bildet sich denn nun das, was wir wollen, auf mehr oder minder gewaltsame Weise heraus, und nicht immer gelingt es sofort, den rechten Weg einzuschlagen, und nicht immer gelingt es bei dem Rechten und Wahren zu bleiben. Mißkennen wir nicht den Trieb, und achten wir das, was die deutsche Nation durchdringt, damit es seiner würdig bleibe. Mißkennen wir das Gute nicht, stören wir das nicht was sich aufbauen, was mit dem regsten Eifer und mit Patriotismus sich entwickeln will, stören wir nicht das edle Thun und Treiben edler Herzen, hüten wir uns vor falschen Schritten.

Meine Herren! Die Verkehrtheiten, die sich aber ebenfalls in dieser Entwickelung herausstellen, sie muß man mit Liebe, aber auch mit Ernst bekämpfen, man muß ohne Schonung sie beim rechten Namen nennen und das Unwahre nicht wahr heißen. Das ist nun auch im großen Ganzen die Stellung,

welche die heutige Versammlung hier einnimmt, die Unwahrheit, daß durch die moderne Theorie der sogenannten Gewerbefreiheit die Völker beglückt werden, zu bekämpfen. Wir bekämpfen aber auch zugleich die schlechte Richtung, oder vielmehr diejenige Richtung, welche zu den bösen Folgen führt, daß der Bürgerstand in Deutschland seine Ehre, seine Stellung, sowie seine Macht im Staate verliert. Alle Freiheitsbestrebungen für das Volk drehen sich immer um das Volk, und um den Bürgerstand. Einzig und allein wird aber heutigentages nur das Interesse des Volkes voran gestellt; doch nur das vereinte Wirken in allen Richtungen kann die Einigkeit, kann die Macht, kann die Ehre aller Theile der Nation zu Tage fördern. M. H. Es ist ein Irrthum, wenn man, in Folge gewerbfreiheitlicher Lehre das Bürgerthum in Deutschland schwächt dadurch, daß man unter der Benennung „Freiheit", den Producirenden nicht mehr zumuthet, das Bürgerrecht zu erwerben. — Wenn dem producirenden Handwerker bei Gründung des eignen Heerdes und der Familie die Freiheit gelassen wird, das Bürgerrecht nicht zu erwerben, so enthebt man ihn allerdings dieser bisher gewohnten Pflicht gegen den Staat, aber man nimmt ihm zu gleicher Zeit die Ehre im Staate. Das meine Herren ist verkehrt! Soll der Weg nicht noch einmal zurückgelegt werden, den Deutschland zurückgelegt hat seit dem Mittelalter, sollen sich nicht exclusive Kreise bilden um die herum das Volk sich anhäuft, dann meine Herren, muß die Entwickelung sicheren Gang gehen. Es ist Gefahr dabei daß gerade durch die Richtung unserer Zeit, die sich rühmt die materiellen Interessen zu fördern, wenn man ihr folgt, die feudalen Zustände wieder, nur auf einen andern Stammbaum, auf den Stammbaum des Mammons gepflanzt werden und Platz greifen, um den herum die Hütten der Hörigen liegen. Meine Herren, heute ist hier der einfache Bürgerstand versammelt, um über seine Interessen zu berathen, wir verdanken dies zunächst dem Localcomite der Stadt Frankfurt. Diesem Localcomite sind wir zum innigsten Dank verpflichtet; aber wir können diesen Dank nicht würdiger aussprechen, als

wenn wir im Sinne derjenigen Männer, welche das Localcomite bilden, derjenigen Männer welche in Weimar unsere Freunde wurden, welche uns und welche wir lieb gewonnen hatten, die mit Muth und Eifer die schwierige Aufgabe gelöst, um uns hier versammeln zu können, wir können diesen würdigen Männern nicht besser danken, als wenn wir ihren Gefühlen, welche sie für das Vaterland, welche sie im Speciellen für ihre Vaterstadt hegen, Ausdruck geben, dadurch, m. H., daß wir ein dreimaliges Hoch auf die freie Stadt Frankfurt, auf den hohen Senat, und auf die freie Bürgerschaft der Stadt ausbringen. Ich fordere Sie auf, ein dreimaliges Hoch auf das Gedeihen, die Blüthe und die fernere Entwickelung, auf die conservirung der ehrenvollen Stellung, die Frankfurt durch Jahrhunderte hindurch behauptet hat, ein dreimaliges Hoch auszubringen. Frankfurt lebe Hoch!

Ein dreimaliges Hoch dem Senat, der aus dem Kreise der Bürger hervorgegangen, die Regierung führt mit Umsicht. Möge Gott ihn schützen zu aller Zeit, damit es ihm gelinge, seine Aufgabe, die er gewiß im Herzen auf das tiefste erfaßt hat, zu lösen, das Glück und das Wohl der Vaterstadt, das Glück und das Wohl der Bewohner derselben zu fördern.

Ein dreimaliges Hoch dem Senate der freien Stadt Frankfurt. Ein dreimaliges Hoch den freien Bürgern Frankfurts, mir bekannt seit einer langen Reihe von Jahren als die treuen Bewahrer treuen Bürgersinnes, aber auch ächten Bürgerstolzes. Meine Herren, möge der ächte Bürgersinn und Bürgerstolz nie untergehen in Frankfurt. Der freie Bürgerstand der freien Stadt Frankfurt lebe dreimal Hoch!

Hierauf wurde zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Wahl der Vicepräsidenten und Schriftführer übergegangen und von Seiten Präsidiums drei Vicepräsidenten statt zwei in Vorschlag gebracht, und zu diesem Zwecke, da sich die Versammlung damit einverstanden erklärte, vorgeschlagen: die Herrn Schlamp aus Frankfurt; Böhlen aus Aachen; Neuhaus aus Berlin; Brandenburg aus Cöln; Wagner aus Stuttgart; Rink

aus Berlin; Pesche aus Breslau und Friederich aus Danzig. Um die Wahl abzukürzen, schlug Herr Panse aus Berlin vor, die Herren Schlamp aus Frankfurt, Böhlen aus Aachen und Neuhaus aus Berlin als Vicepräsidenten durch Acclamation zu wählen, und entsprach die Versammlung auf Anfrage des Präsidenten diesem Vorschlage.

Zu Schriftführern und Stimmzählern wurden von Seiten Präsidiums vorgeschlagen die Herren: Schüren aus Aachen; Kellner aus Hamburg; Fenslow aus Berlin; Friederich aus Danzig; Fuchs aus Darmstadt; Zeidler aus Dresden; Liemann aus Hamburg und Encke aus Frankfurt. Auf Vorschlag des Herrn Panse wurden wieder durch Acclamation erwählt: die Herren Schüren, Kellner, Friederich und Fuchs.

Nachdem so das Büreau konstituirt war, erklärte Präsident Schweedt den zweiten deutschen Handwerkertag für eröffnet und bezeichnete als ersten Gegenstand der Tagesordnung die Annahme der Geschäftsordnung, und schlägt vor, da eine Diskussion darüber zeitraubend sein würde, dieselbe en bloc anzunehmen; die Versammlung entsprach diesem Vorschlage. Die Geschäftsordnung lautet:

§. 1. Niemand hat das Recht zu sprechen, dem der Vorsitzende nicht das Wort ertheilt hat.

§. 2. Sobald über einen Gegenstand die Debatte eröffnet ist, haben sich diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, vermittelst schriftlicher Abgabe ihres Namens mit Stand und Wohnort bei einem der Schriftführer zu melden.

§. 3. Das Wort wird nach der Reihefolge der Meldungen ertheilt. — Kein Redner darf in der Debatte länger als zehn Minuten sprechen.

§. 4. Persönlichkeiten müssen vermieden werden.

§. 5. Den Anordnungen des Vorsitzenden muß Folge geleistet werden.

§. 6. Abstimmungen geschehen nach Aufforderung des Vorsitzenden, entweder durch Handaufheben oder Aufstehen und Zählung.

§. 7. Namentliche Abstimmung muß stattfinden, wenn eine solche von mindestens 24 Mitgliedern der Versammlung schriftlich beantragt wird.

§. 8. Gegenstände, die nicht auf der Tages-Ordnung stehen, dürfen nur zur Berathung kommen, wenn sie von der Versammlung als dringlich anerkannt sind.

Hierauf Uebergang zum dritten Gegenstand der Tagesordnung: Jahresbericht über die Thätigkeit des Handwerker Bundes.

Präsident Schweedt: M. H.! Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß in allen Lagen auf dem socialen Felde die Interessen als gemeinsam anerkannt werden, daß man darüber sich klar geworden ist, daß die Interessen eines Berufstandes, einer Berufsklasse solidarisch sind. Nach den verschiedensten Richtungen hin entwickelt sich diese Ansicht und hat sich in der jüngsten Zeit immer mehr fort entwickelt. Ich brauche wohl nicht darauf hinzuweisen, welche Macht für die einzelnen großen Branchen des erwerblichen, des productiven Lebens, eine solche allgemeine Interessen-Entwicklung entfalten kann. Sie werden die Wichtigkeit dieser Bestrebungen erkennen, die sich längst schon zu eigen gemacht hat der Handelsstand, die Ackerbautreibenden, die große Produktion, wie man sie zu nennen beliebt; Sie werden erkennen, daß das gemeinsame Wirken eben so Ihre Interessen wesentlich fördert. Diese Wahrnehmung, m. H., ist etwas spät an den Handwerksstand herangetreten, indeß er kommt nach und hat begriffen, daß seine Interessen nicht besser gewahrt werden können, als wenn sie im ganzen deutschen Vaterlande als gemeinsame anerkannt, als gemeinsame behandelt, als gemeinsame vertheidigt, als gemeinsame erstrebt werden. Die erste Bewegung auf diesem Felde datirt aus dem preußischen Staate, datirt von der Regsamkeit der preußischen Handwerker. Localvereine, einzelne Vereine, Innungen bestanden seit langer Zeit, aber jeder Kreis war für sich abgeschlossen, und in diese Kreise wurde Vieles hineingetragen, was eben nicht hätte hineingetragen werden sollen. Immer aber blieben diese Vereinigungen

im Allgemeinen erfolglos aus dem Grunde, weil über die gegebenen Grenzen die Wirksamkeit sich nicht erstreckte. In den preußischen Landen war im Jahre 1859 ein provincialer Handwerkertag abgehalten worden, diesem folgte ein Landes-Handwerkertag im August 1860 und auf diesen Landes-Handwerkertag, abgehalten in Berlin, trat die Erkenntniß unverkennbar hervor, es sei nicht genug, einen Provincial-Handwerkertag, icht genug, einen Landes-Handwerkertag, sondern nothwendig, einen allgemeinen deutschen Handwerkertag abzuhalten. Das damalige Local-Comité wurde beauftragt, für diese Aufgabe die dazu nöthigen Schritte zu thun; es wurde beauftragt, in den weitesten Kreisen Deutschlands Anknüpfungspunkte zu suchen und so schnell wie möglich einen allgemeinen deutschen Handwerkertag ins Leben zu rufen. Zwar war auch hier auf dem Landes-Handwerkertag die Meinung nach einer ichtung hin eine verschiedene, wie solches im praktischen Leben so häufig vorkommt. Auch da war die Meinung von einer Seite die: man habe zunächst vor der eignen Thüre zu kehren, sich um sich selbst zu kümmern, das Hinausschreiten in die Weite sei noch nicht zeitgemäß. Auch diese Ansicht fand ihre Vertretung, aber demnoch entwickelte sich der gesunde Sinn der Majorität dahin, daß beschlossen wurde, einen allgemeinen deutschen Handwerkertag auszuschreiben und ins Leben zu rufen. Berlin suchte und fand eine Anknüpfung zunächst in Hamburg, Weimar und Stuttgart und es trat ein provisorisches Comité für die Abhaltung des ersten deutschen Handwerkertags in Weimar zusammen. Der Handwerkertag ward auf den 5. bis 8. September 1862 anberaumt, und die Anträge, die auf diesem Handwerkertage zur Tagesordnung gestellt waren, umfaßten eine so große Reihe der wichtigsten Gegenstände, daß die Bewältigung derselben fast unmöglich war. Aber auch der Beweis, der darin lag, daß überall sich für die socialen Fragen das Verständniß eröffnete, daß sich für die Fragen auch das Interesse vermehrte, ward dadurch geliefert, daß eben die Anträge in so reichlicher Fülle zu Tage traten, freilich, ohne Rücksicht der gegebenen Zeit,

ohne Rücksicht der gegebenen Kräfte und ohne Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit für die ersten Schritte, die der Handwerkertag zunächst vollführen sollte. Eine Idee aber, m. H., war es, welche die gemeinsam Versammelten beseelte, eine Idee war es, die durchschlug und die sofort Erfolg hatte: Es war die Idee, den deutschen Handwerkerbund zu gründen. Es war diese Idee hervorgegangen aus der Erkenntniß der solidarischen Interessen des Handwerksstandes in ganz Deutschland. Der deutsche Handwerkerbund sollte ein permanenter deutscher Handwerkertag sein. Das war der Sinn, das war der Begriff, der sich mit dieser Idee verband; und es war und es ist eine Nothwendigkeit, daß ein permanenter Handwerkstag die Interessen des Handwerksstandes, und wie ich vorhin erwähnt habe, die Interessen des Bürgerthums wahrt und in der Hand behält.

Meine Herren! Ich will darüber hinweggehen, daß bei der Stiftung des Handwerkerbundes alle Herzen Derer, welche in Weimar versammelt waren, bewegt wurden, bewegt, wie man es selten an Männern sieht, weil sie fühlten, daß sie für das Recht, für die Wahrheit zu kämpfen sich gelobten; daß sie fühlten, es sei ihre Pflicht als Deutsche, als Bürger und als Familienväter für das Recht einzustehen. Ich muß fortfahren und nun darauf kommen, wie der Bund sich entwickelte. Auch hier sind die gemachten Erfahrungen eben solche, wie sie in andern Kreisen ebenfalls gemacht werden, keine andern, als man sie erwarten darf von der Zeit und den Menschen: Auf der einen Seite die irrthümliche Anschauung, auf der andern Seite das Mißtrauen, auf der dritten der Indifferentismus. Alle diese Eigenschaften, die ja leider einem großen Theile der Nation ankleben, konnten auch dieses Werk nicht rasch, nicht in einer Weise, die bei der Gründung des Handwerkerbundes von Vielen ist vorausgesetzt worden, fördern. Wie ein Strohfeuer ging der Enthusiasmus unter an mancher Stelle; aber der Sinn der Keim der Sache war ein ächter, war ein gesunder, und der Keim entwickelte sich auf einem andern Boden, bei Denjenigen, welche die Nothwendigkeit einsehen und welche mit

Energie für die Gesammtheit Derjenigen, die sich nicht betheiligen, eintreten, in der sicheren Ueberzeugung, daß es ihre Ehrenpflicht sei, ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf jede andere vielleicht schmerzliche Bürde, ohne Rücksicht auf jeden Lohn, mit Berücksichtigung alles Dessen, was die Welt dafür bieten konnte, mit Berücksichtigung der Macht, welche man von gegnerischer Seite diesen Bestrebungen entgegen stellte, mit Berücksichtigung, Hohn und Spott erleiden zu müssen, mit Berücksichtigung darauf, noch lange nicht zum Ziele zu gelangen, das Werk zu ergreifen und die Sache des Handwerkerbundes weiter zu fördern.

Einzelne Wenige, meine Herren, sind nicht müde geworden, von den kleinsten bis in die größten Kreise hinein zu wirken, und sie haben nach einem Jahr die Freude, daß der Bund sich ausgedehnt hat, mächtiger wie wir erwarteten, mächtiger dadurch, daß er von Tag zu Tag zunimmt und dadurch daß die Erkennung und Wahrnehmung des festen Grundes, worauf er gebaut, dem Handwerkerstand immermehr sichtbarer und fühlbarer wird; daß er auch allen denjenigen Berufsklassen in der Welt sichtbar und fühlbar wird, welche nach Wahrheit und Recht streben, welche in Kraftentwickelung, nicht in Phrasenmacherei, nicht in dem, wie man sich ausdrückt, zeitgemäßen Leben und Treiben sich bewegen, sondern welche mit Ernst nach der Natur der Dinge forschen und danach streben, daß dem deutschen Vaterlande der Standpunkt erhalten bleibt, welcher es zu dem ersten und glücklichsten geschaffen hat durch die Bestrebungen der Väter. Die Begründung des Handwerkerbundes wurde also glücklich fortgeführt durch die Bestrebungen derjenigen Kreise, welche dafür sich verpflichtet fühlten. Da stelle ich nun wiederum an die Spitze der muthigen Bestrebungen und energischen Entwickelung die preußischen Handwerker. In allen Städten Preußens von der Weichsel bis zum Rhein haben sich Ortsverbrüderungen gebildet, und der Bund zählt ohne Einschluß anderer zustimmender Städte bereits über 70 Ortsverbrüderungen. Im Begriff sich an ihn anzuschließen, sind die Städte Hannovers, Braunschweigs,

Oldenburgs und Würtembergs; ein Anschluß ist noch nicht erfolgt in Baiern und Oesterreich. Aus dem Großherzogthum Hessen haben wir gestern die freudige Nachricht erhalten, daß auch dort Ortsverbrüderungen im Begriffe sind, sich zu bilden; Baden, Nassau, Holstein werden uns nicht fehlen in kürzerer oder längerer Zeit.

M. H., in der Entwicklung der Bundesverhältnisse spielt die Geldfrage eine nicht untergeordnete Rolle, wie auch bei andern Dingen. Dem Handwerkerstande ist es nicht möglich, große Summen zusammen zu bringen, um dadurch Zwecke zu erreichen, welche große Resultate herbeiführen. Der Handwerkerstand bringt das Opfer, was er bringt, mit freudigem Herzen, aber es ist schwer, etwas Großes durch kleine Beiträge sofort herbei zu führen. Erst eine größere Betheiligung wird durch kleine Beiträge ein Größeres liefern; und erst dann kann die Thätigkeit im Bunde fruchtbringender sein. Nichtsdestoweniger sind wir im vergangenen Jahr ausgekommen und haben einen wenn auch nicht bedeutenden Ueberschuß. Wir sind in der Lage gewesen, der Bürgerzeitung eine kleine Summe zuweisen zu können, weil die Nothwendigkeit eintrat, sie mit Geld unterstützen zu müssen, indem dieselbe nicht die gehoffte Verbreitung gefunden hatte, eben durch die zu geringe Ausbreitung des Bundes. Bei dieser Gelegenheit nehme ich mir die Freiheit, Ihnen das Halten der Bürgerzeitung zu empfehlen. Die Bürgerzeitung wird als Bundesorgan die Aufgabe sich stellen, die Handwerkerinteressen, die sich in nächster Zeit offen legen, auf größere Kreise auszudehnen und in der Weise zu vertreten, daß sie dem Handwerkerstande und dem Staate nützlich wird.

Auf dem ersten Handwerkertage erhielt Hamburg nebst der Ehre, Bundesvorort zu sein zugleich die Aufgabe und den Auftrag, in ganz Deutschland zum Beitritt in den Handwerkerbund aufzufordern, ferner einen Protest an die deutschen Fürsten und Regierungen zu entwerfen und zu übermitteln, einen Protest gegen die sogen. Gewerbfreiheit; und drittens erhielt der Vorort den Auftrag, eine Gewerbeordnung zu entwerfen, sei es nach

Anleitung der im Jahre 1848 projectirten allgemeinen deutschen Handwerksordnung, sei es nach der preußischen Gewerbegesetzgebung, oder sei es nach einem ihm zweckmäßig erscheinenden Modus. Diese drei Aufträge wurden nach und nach ausgeführt. Der Aufruf erschien im October v. J. und enthielt die Aufforderung, daß der Handwerksstand seine Interessen wahren möge in der von mir vorhin angedeuteten Weise; ihn zu verlesen, wird um so weniger nöthig sein, als wie ich glaube, er in Ihrer aller Hände ist. Der Vorort wendet sich an die deutschen Handwerksgenossen in allen Gauen unseres Vaterlandes mit der Bitte, sich dem Bunde anzuschließen und ihn von Stadt zu Stadt, von Land zu Land zu verbreiten, „Ihr seid Alle willkommen, mögt Ihr in den Kampf mit der zügellosen Gewerbefreiheit bereits eingetreten sein oder mögt Ihr die Zunftverfassung Eurer Väter noch bewahrt haben, — Unser Bund hat Raum und Hülfe für Alle, wenn Ihr nur Sinn für Ehre, Freiheit und Recht habt!“

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß der Handwerkerstand noch nicht über große pekuniäre Mittel zu gebieten habe, der Bund nur bescheidene pekuniäre Opfer fordere, aber der Handwerkerstand deutscher Männer umfasse Millionen und der Bund erwarte von ihnen, daß sie als deutsche Männer handeln werden, daß die Aufgabe, die zu lösen, keine unüberwindliche sei; sie bestehe darin, daß das Handwerk nichts Anderes in Anspruch nehme, als was der Staat jedem rechtschaffenen Berufe gewährleistet, nämlich die Anerkennung seines natürlichen Berufsrechtes, ohne welche Anerkennung selbst der Staat auf die Dauer nicht bestehen kann.

Der Handwerkerstand brauche nicht furchtsam zu sein um das Werk, was allerdings ein schwieriges ist, in die Hand nehmen zu können.

Das zweite war der von dem Bundesvororte entworfene Protest, der im Wesentlichen auch in weiteren Kreisen zugänglich geworden ist durch die Bürgerzeitung. Der Protest, welcher

allen deutschen Fürsten und Regierungen von dem Vororte übermittelt worden ist, geht von folgenden Erwägungen aus:

I. daß dem deutschen Handwerkerstande nicht minder wie allen anderen Ständen von Gottes- und Rechtswegen die Befugniß zusteht, auf Abstellung solcher legislatorischen Experimente zu dringen, welche, weil sie die wirklichen und rechtlichen Verhältnisse der Berufsgenossen verkennen, den ganzen gewerblichen und folglich auch staatlichen Organismus gefährden; so wie in Erwägung, daß

II. die gegen den gegliederten Organismus des Handwerks streitende zügellose Gewerbefreiheit nur einen sittlich verkümmerten Gewerbestand schafft und somit den staatlichen Verwesungsproceß beschleunigt, beschließt der im Jahre 1862 zu Weimar versammelte allgemeine deutsche Handwerkertag:

sämmtlichen hohen Regierungen unserer deutschen Bundesstaaten devotest die Erklärung zugehen zu lassen, daß der deutsche Handwerkerstand sie in ihrem und seinem Interesse gleichmäßig für verpflichtet erachtet, auf's allerentschiedenste dieser Pest freigewerblicher Zustände entgegenzutreten. —

Der Vorort war sich bei dem Proteste an alle deutschen Regierungen und Fürsten bewußt, daß er zu diesem Schritte als loyaler Bürger des Staates verpflichtet und ermächtigt war. Ich will auf den Inhalt des Protestes nicht näher eingehen, ich will nur in Kurzem aussprechen, was eigentlich der Kern des Ganzen ist. In dem Proteste ward die Irrlehre widerlegt, daß die menschliche Arbeit Waare sei, daß sie dem Handel und dem Systeme von Angebot und Nachfrage geopfert werden müsse. Menschliche Arbeitskraft sei ein Tauschwerth, so sagten unsere Gegner, gleich anderen Tauschwerthen, und wie man irgend anderen Gegenständen irgend einer Waare den Tauschwerth nicht absprechen kann, ebenso könne man auch der Arbeitskraft den Tauschwerth nicht absprechen. Ja, man ging so weit,

zu behaupten, menschliche Arbeitskraft sei eine Waare, mit der der Inhaber Handel treiben könne. Wir haben nachgewiesen, daß die menschliche Arbeitskraft keine Waare sei, wir haben nachgewiesen, daß die menschliche Arbeitskraft der Mensch selbst sei, daß sie außerhalb des Menschen als ein Reales gar nicht gedacht werden könne; und damit ist die ganze Theorie, worauf die Gewerbefreiheit sich st tzt, in Grund und Boden vernichtet. Der Beweis, der früher mit so großem Eclat auftrat, wird heutzutage nicht mehr gehört. Aber noch wird nicht anerkannt, daß die menschliche Arbeitskraft keine Waare ist, und deßhalb, meine Herren, weil wir wissen, menschliche Arbeitskraft ist keine Waare, behandeln wir den menschlichen Arbeiter, wie er als Mensch behandelt werden soll, d. h. wir fordern für den Handwerkerstand das Berufsrecht. Das Berufsrecht des Handwerkerstandes ist ein ebenso wichtiges, wie das der anderen Classen der menschlichen Gesellschaft, welches diese schon längst gehabt haben, und gehabt haben zu anderer Zeit und gehabt haben, ohne daß die Strömungen der Zeitverhältnisse so mächtig wie heute auf ihre Entwickelung einwirken konnten. Dieses Berufsrecht, meine Herren, hat auch dem Handwerker von Anbeginn der Entwickelung der Kultur in den deutschen und außerdeutschen Staaten längst angehört; daß es verschwunden ist, daß sein Berufsrecht in Unkenntniß der Verhältnisse weder von ihm selbst als Kleinod bewahrt, noch auch von den Regierungen als Nothwendigkeit erkannt wurde, daß in neuester Zeit und bis auf den heutigen Tag noch eine völlige Unkenntniß herrscht über das, was dem Handwerkerstande eigentlich Noth thut, das ist der Gang, den die Culturgeschichte der Menschheit in den letzten Jahren genommen hat, und die, wie heute Morgen der Herr Vicepräsident sich ausgedrückt hat, leider Gottes schlimm genug war. Meine Herren, wir haben diesen unseren Protest, vermöge der in demselben ausgesprochenen Grundsätze, vermöge des Nachweises von der Unrichtigkeit der Grundsätze unserer Gegner feierlich vor Gott dem Allmächtigen, feierlich vor der gesammten Christenheit erhoben, als der Trägerin der Grundsätze, in welchen

Fundamente unserer allgemeinen staatlichen Cultur be-
rohen liegen, vor allen Fürsten Deutschlands und endlich vor
Gesammtheit des ganzen deutschen Volkes. Wir haben
rauf angetragen, daß unter Zurückweisung des nachgewiesener-
maßen falschen, vernunftwidrigen und grundverderblichen, die
rmanente politische und sociale Revolution logisch berechtigen-
n und factisch aus sich entwickelnden, den Staat der inneren
flösung überliefernden Principes sogenannter „Gewerbefreiheit"
- dem Handwerke die im Interesse der Gesammtheit des
taates unerläßlich nothwendige gesetzliche Anerkennung specifi-
en Handwerksrechtes, in organischer Verbindung der hand-
rksrechtlichen Institutionen mit dem Staate gewährt, sowie
zu solchem Zwecke, unter Hinzuziehung und Mitwirkung
gemäßer Vertretung des Handwerker-Berufes, das specifische
ndwerksrecht förderſamst festgestellt und in der Form einer
gemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung als positives Gesetz,
ich dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, in allen
utschen Staaten zur Geltung gebracht werde.

Die Lösung dieser Aufgabe war keine leichte, und es mußte
Fleiß und Aufmerksamkeit geschafft werden. Freilich erfolgte
Protest erst drei bis vier Monate nach dem Handwerker-
. Die Arbeit, welche dem Vororte in dieser Beziehung oblag,
r die Arbeit freier Mußestunden. In ihrem innigen Zu-
mmenhange mit den verschiedensten Rückblicken auf Das, was
bereits in weiteren Kreisen entwickelt hat, und Das, was
täglich entwickelt, wird diese Arbeit als keine leichte erschei-
n; zumal Niemand da war, dem man sagen konnte, schreibe
mal über das Handwerksrecht ein Buch oder eine Broschüre,
halb mußte diese Arbeit in freien Mußestunden geschafft
rden, und zwar vom Vororte selbst. Es war indessen
e gewisse Verzagtheit eingetreten, namentlich war das in
n Lande Thüringen der Fall, weil der Protest, wie er-
annt wurde, den Regierungen noch nicht zugegangen war.
an hoffte in Thüringen, daß solche Eingabe der Einführung
Gewerbefreiheit entgegentreten und sie verhindern werde.

Aber diese Ansichten waren wohl nicht berechtigt, den Gan welchen die Regierungen zu nehmen haben, aufzuhalten; d' verfolgen ihr Ziel, und was sie bereits bestimmt haben, ... durchgeführt werden, bis dahin, wo man erkennt, man hat ein Verkehrtes durchgeführt, und die öffentliche Meinung ebe falls davon überzeugt ist, ein Protest kann also nicht abwenden wirken.

Der Inhalt eines solchen Protestes und die Wahrheite die darin enthalten sind, werden ebenso langsam Boden gewinne in den höchsten Regierungskreisen wie in den untersten Kreise ja selbst in den Kreisen des Handwerksstandes. Wenn ma solches erkennt, so wird man auch die Wahrheit erfassen, da es keine leichte Aufgabe war, die Arbeit in kurzer Zeit zu b schaffen, denn es gehörte ein ernstes Bestreben, es gehörte ei Berücksichtigung der verschiedensten erwerblichen Verhältnisse de zu, welche daneben noch nothwendig in Betracht gezogen werde mußten. Auf die Eingabe dieses Protestes wurden von ve schiedenen Regierungen dem Bundesvororte Erklärungen übe mittelt. Se. Majestät der König von Preußen hatte die Gnad die von dem Landesvororte und den Ortsverbrüderungen hinzu gezogenen Deputirten des preußischen Handwerkerstandes persönli zu empfangen und denselben, in einer ausgesprochenen herzliche Redeweise zu versichern, daß er die Interessen des Handwerke standes für eine seiner wesentlichen Regierungsaufgaben erkenn und mit aller Liebe das fördern werde, was dem Handwerke stande nütze. Die mecklenburgische Regierung übersandte e Schreiben, welches sich in ähnlicher Weise aussspricht. Dassel lautet:

Auf Ihre an das Großherzogliche Staats-Ministerium hi selbst gerichtete Vorstellung, Protestation und Bitte d. d. Ham burg, Januar 1863, wird Ihnen erwidert, daß deren Inha insofern auf die in den hiesigen Landen bestehenden Verhältni nicht paßt, als hier bekanntlich ein von Alters her unter öffen licher Autorität geordnetes und gehandhabtes Handwerksrec

besteht und die Einführung der sogenannten Gewerbefreiheit zur Zeit von keiner irgend einflußreichen Seite her beabsichtigt wird.

Gleichwohl hat die Großherzogliche Regierung mit lebhaftem Interesse von Ihren Bestrebungen Kenntniß genommen, dem deutschen Handwerksrechte seine hohe Bedeutung für das allgemeine Wohl zu vindiciren und den daran geknüpften Interessen einen gerechten und verständig bemessenen Schutz gegen den Einfluß verkehrter Theorien zu verschaffen. Sie wird auch gerne diesen Bestrebungen ihre Unterstützung gewähren, insofern sich ihr dazu eine geeignete und Erfolg versprechende Gelegenheit darbieten sollte.

Schwerin, den 16. Februar 1863.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium des Innern.

H. v. Oertzen.

An
den Aeltermann des Amtes
der Maler C. P. C. Schweedt
und Genossen zu Hamburg.

Das Schreiben der Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung lautet:

Indem wir den Eingang der an den Durchlauchtigsten Fürsten und an uns gerichteten Vorstellungen, d. d. Hamburg im Januar 1863, bescheinigen, sprechen wir dem verehrlichen Vorstande des deutschen Handwerkerbundes gern unsere aufrichtige Anerkennung für die in diesen Eingaben dargelegten Gesinnungen und Auffassungen aus. Ob es gelingen wird, die erstrebten Ziele zu erreichen, muß die fernere Entwickelung des Gewerbe- und insbesondere Handelswesens in Deutschland zeigen.

Rudolstadt, den 20. Februar 1863.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

R. v. Mule.

An
den verehrlichen Vorstand des
deutschen Handwerker-Bundes
in Hamburg.

Die Bernburgische Regierung sagt in ihrem Schreiben wörtlich also:

„Die Denkschrift, betreffend Wiederanerkennung specifischen Handwerksrechts, welche am 18. Februar d. J. hier eingegangen ist, haben wir an höchster Stelle zur Einsicht unterbreitet und auch selbst mit lebhaftem Interesse gelesen. Es gereicht uns zur Befriedigung, dem verehrlichen Vorstande des Deutschen Handwerkerbundes darauf erwiedern zu können, daß im hiesigen Herzogthum eine schrankenlose Gewerbefreiheie weder besteht, noch auch eingeführt werden soll, indem die Herzogliche Staatsregierung vielmehr die Gefahren erkennt, welche damit für den Stand der Handwrrker und für den Staat selbst verbunden sein würden. Wenn es sich die Aufsichtsbehörden hierselbst zur Aufgabe gemacht haben, die Gewerbepolizei in diesem Sinne zu handhaben, um dabei ebensowohl die Nachtheile mangelnder Concurrenz von dem Publicum fern zu halten, als den Handwerkerstand vor der erdrückenden Uebermacht des Capitals und vor Ueberfüllung zu schützen, so ist doch zu bedauern, daß die hiesigen Gewerbeeinrichtungen der gesetzlichen Grundlage entbehren und zumeist nur auf altem Herkommen und theilweis veralteten Innungs-Privilegien beruhen, von denen im einzelnen Falle, nicht ohne Wiederspruch der Interessenten, oft abgewichen werden muß. Die Herzogliche Staatsregierung würde es daher mit Freuden begrüßen, wenn dieser Zustand durch eine allgemeine Deutsche Gewerbe-Ordnung bald beseitigt werden könnte. Wir zweifeln nicht, daß sich das Bedürfniß dazu immer mehr herausstellen und über kurz oder lang zu einer Vereinigung aller Deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Handwerksrecht führen wird. Diesem wichtigen und nationalen Werke nach Kräften förderlich zu werden, wollen wir uns gern angelegen sein lassen, und darf der deutsche Handwerkerbund zu der Einsicht aller deutschen Regierungen vertrauen daß dieselben dabei die Erfahrungen und berechtigten Wünsche des Handwerkerstandes selbst nicht unberücksichtigt lassen werden.

Bernburg, am 19. Juni 1863.

Das Herzogliche Anhaltsche Staatsministerium.
v. Schaetzell.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat durch die ka..r-liche Legation in Hamburg uns wissen lassen, daß er mit vielem Wohlgefallen die Schrift entgegen genommen habe und sie in seiner Privatbibliothek aufbewahren werde. Diese wohl-wollende Aeußerung beweist, daß unsere Interessen hohen u. höchsten Ortes nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen sind.

Die dritte Aufgabe des Bundes-Vorortes war der Entwurf der Grundzüge eines allgemeinen deutschen Handwerksrechtes. Der Vorort hatte die Schwierigkeit, ein vollständiges Handwerks-gesetz oder Gewerbegesetz in so kurzer Zeit zu liefern, sich nicht verhehlt, er hielt diese Aufgabe im Gegentheil für zu groß, in-dem in letzterem Falle noch andere Interessen und Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind, als nur die Interessen und Rück-sichten, welche man dem Handwerke schuldig ist. Der Vorort entschloß sich daher, nur die Grundzüge einer deutschen Hand-werksordnung zu entwerfen und vorzulegen. Die Grundzüge sind Ihnen übergeben, und wird deren Inhalt einen Theil Ihrer Verhandlungen bilden. Die Grundzüge sind gegeben als kurz-gefaßtes Handwerksgesetz und als die Entwickelung der Idee des Handwerksrechtes, ausgedrückt durch eine gesetzliche Ordnung des Handwerksberufes. Es ist freilich nicht üblich, daß man bei einem Entwurf irgend welcher Grundzüge eines Gesetzes, die Motive in Verbindung mit denselben bringt, auch hier sind sie nicht in Verbindung gebracht, sondern nur als Thesen voran gestellt und bilden eine eigene Abtheilung. Zur Verdeutlichung unserer Anschauung der in den Grundzügen enthaltenen Grund-idee sind sie als nothwendig erkannt und beigefügt. In der letzten Zeit hat sich eine Verschiedenheit der Meinung darüber gebildet, daß die Grundzüge auch in ihren Motivirungen nicht klar Alles das enthielten, was gewünscht werde. Es ward ange-deutet, daß sie einen Mangel darin haben, daß man den Cha-racter der Innung und die Zwecke derselben nicht deutlich her-ausfinden könne. In Betracht der Wünsche, welche ausge-sprochen worden, hat der Vorort des deutschen Handwerkerbundes einen Nachtrag in Satz 13 der motivirenden Vorbemerkungen

d. . Grundzüge nachgeliefert, und somit dürfte der ausgesprochene Wunsch erfüllt und berücksichtigt erscheinen.

Der letzte Auftrag, der dem Bundesvorort auflag, war die Anordnung dieses zweiten deutschen Handwerkertages. Wir hatten uns in Weimar dahin ausgesprochen, in Frankfurt a. M. den zweiten deutschen Handwerkertag abzuhalten, und von den Herren Abgeordneten aus Frankfurt ward uns die freundlichste Zusicherung ertheilt, daß die Frankfurter uns in ihren Mauern aufnehmen würden, wie Freunde und Brüder. Die Zeit, daß der Handwerkertag abgehalten werden sollte, nahte heran, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der Stiftungstag des Bundes auch der Tag des Zusammentrittes des zweiten deutschen Handwerkertages sein möchte. Lokalverhältnisse indeß verhinderten dies und machten es unmöglich; so mußte denn die Zusammenkunft auf 20 Tage später anberaumt werden. Die Bekanntmachung erschien in den meisten und größten Organen Deutschlands, in der Wiener Zeitung, in der Augsburger allgem. Zeitung, in der Dresdener Zeitung, in der Süddeutschen Zeitung, in hannoverschen Blättern, — in mecklenburgischen und holsteinischen wurde zur Genüge durch die Presse auf diesen Tag aufmerksam gemacht. Wir hatten die Freude, die Frucht davon zu sehen, indem aus Sachsen und aus dem Großherzogthum Hessen Vertreter sich eingefunden haben, welche wir im v. J. nicht erblickten. So wird denn auch ferner mit Gottes Hülfe der Bund in weiterer Zukunft gedeihen, größer und stärker werden, und wird eine Kraft bilden, welche die Interessen des Handwerkerstandes schützen wird, dann wird er, was er werden soll, ein permanenter Handwerkertag.

Böhlen aus Aachen: M. H.! Ich glaube dem Gefühle Ihres Herzens Ausdruck geben zu müssen, einem Gefühle des Dankes und der Anerkennung für die große Bemühung, welche der Vorort durch sein Wirken in diesem Jahre hindurch an den Tag gelegt hat. Wenn wir auch die Zeit nicht verschwenden wollen mit gegenseitigen Lobesspendungen, so glaube ich, müssen wir doch unserm Gefühle durch ein dreimaliges Hoch auf den Vorort Hamburg zu erkennen geben.

Vicepräsident Schlamp theilt hierauf die erste noch unvollständige Liste der vertretenen Städte mit: Frankfurt a. M., Gladbach, Hamburg, Dresden, Schwerin, Breslau, Neisse, Darmstadt, Dieburg, Braunschweig, Spandau, Elbing, Fürstenwalde, Erfurt, Stuttgart, Recklinghausen, Offenbach, Minden, Hannover, Lüneburg, Eisenach, Ordruff, Kammin, Friedeberg, Arnstadt, Cöln, Magdeburg, Glatz, Puttbus, Aachen, Bonn, Weimar, Crefeld.

Präsident: Die verlesenen Städte sind diejenigen, von welchen Deputirte zum Handwerkertag sich gemeldet haben. Es sind diejenigen Städte nicht verlesen worden, welche durch Vollmacht vertreten sind; denn es sind hier noch außerdem eine ganze Reihe von Städten vertreten. Wir kommen nun zu dem weiteren Gegenstande unserer Tagesordnung:

> Berathung über das zu erstrebende allgemeine deutsche Handwerksrecht, unter Zugrundelegung der von dem Vorstande des deutschen Handwerkerbundes entworfenen „Grundzüge", Abstimmung und Beschlußfassung über die einzelnen Paragraphen, sowie über das Ganze,

und ich eröffne nun über die Vorlage: Grundzüge eines staatlich anzuerkennenden allgemeinen deutsch. Handwerksrechts die Debatte.

Grundzüge
staatlich anzuerkennenden deutschen Handwerksrechts.

Abtheilung I.

Motivirende Vorbemerkungen.

1. Jede menschliche Berufsthätigkeit trägt in sich selbst die Bedingung ihrer vernünftigen und darum rechtlich anzuerkennenden Organisation (Ordnung).
2. In wie weit der Staat durch positive Gesetze die Feststellung einer solchen Ordnung (Organisation) zu beschaffen hat, ergiebt sich aus dem, den verschiedenen Berufsthätigkeiten innewohnenden eigenthümlichen Charakter derselben.
3. Die Unterscheidung des Charakters der verschiedenen einzelnen menschlichen Berufsthätigkeiten ist nur möglich auf Grundlage genauer und practischer Kenntniß derselben.

4. Bei der stets fortschreitenden Industrie des Culturstaates gehört der Handwerksberuf zu denjenigen Berufsklassen, welche der staatlich anzuerkennenden und festzustellenden festzustellenden Organisation (Ordnung, Gesetz) nothwendig bedürfen.
5. Im Handwerksberufe ist die Nothwendigkeit staatlich anzuerkennender und anerkannter Organisation (Ordnung) die Regel — die Nichtnothwendigkeit bildet die Ausnahme.
6. Der dem Handwerksberufe innewohnende zwiefache Charakter: einerseits als Lehr- resp. Erziehungsberufes, anderseits als Erwerbsberufes bildet die Basis der Beurtheilung seiner gesetzlich zu bestimmenden Organisation (Ordnung, Gesetz).
7. Der Lehrberuf des Handwerks ist ein nothwendiger Factor in der gesammten industriellen Thätigkeit und selbst für die Großindustrie nicht zu entbehren.
8. Der Lehrberuf des Handwerks schließt nothwendig die Erziehung des Handwerkers zu seinem eigenen und dem Gesammtnutzen der bürgerlichen Gesellschaft in sich ein, hat also umsomehr rechtlichen Anspruch auf die staatliche Fürsorge.
9. Der Erwerbsberuf des Handwerks umfaßt die große Mehrzahl der auf dem rein industriellen Gebiete arbeitenden besitzlosen Classen der Bevölkerung und bedarf, diesem Verhältniß entsprechend, vorzugsweise eines umfassenden staatlichen Schutzes durch eine zweckentsprechende Gesetzgebung.
10. Der prinzipale Gesichtspunkt staatlicher Gesetzgebung in der Organisation des Handwerksberufes liegt in der Grundbedingung der Möglichkeit der Entwicklung des Menschenwerthes im Arbeiterstande dahin, daß derselbe als Lohn für seine Arbeit sein täglich Brot habe.
11. Das Bestreben der Uebertragung und Geltendmachung des modernen Industrialismus (s. g. Gewerbefreiheit) als Erwerbssystem ist für den Handwerksberuf verwerflich, und beruht auf Unkenntniß und Verwechslung der Objecte, welche dabei in Betracht kommen.

12. Das Object des Handwerksrechtes ist der besitzlose arbeitende Mensch und dessen Menschenwürde, in den wechselseitigen Beziehungen zwischen ihm und seinen Mitmenschen. Im Gegensatz zum Handwerksrechte hat das Handelsrecht die Sache, das Capital, die Waare hinsichtlich der wechselseitigen Beziehungen ihres Austausches zwischen den Besitzenden zum Object.
13. Das Handwerksrecht, um praktisch zur Ausführung zu kommen, erfordert nothwendig die Innungs-Verfassung, d. h. die corporative Verfassung des Handwerksberufes. Die Handwerks-Innungen sind Rechts-Institute mit modificirter obrigkeitlicher Autorität innerhalb der Grenzen des Handwerkes. Der wesentliche Zweck der Innungen ist die Wahrnehmung der materiellen und moralischen Interessen der Gesammtheit der Genossen des bestimmten Handwerkes.
14. Das Bestreben der Gegenwart, in Deutschland die Interessen aller Berufsklassen solidarisch zu fördern und dementsprechend einheitliche Gesetze und Anordnungen zu erringen, berechtigt und verpflichtet den Handwerkerstand in seinem eigenen, wie im Gesammtinteresse die Forderung der Anerkennung allgemeinen deutsch. Handwerksrechtes zu stellen.
15. Der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen, welche als Handwerksrecht in Deutschland allgemein anzuerkennen und anzuordnen sind, kann unter dem Titel: Allgemeine deutsche Handwerks-Ordnung erlassen werden. Der Inhalt derselben folgt in

Abtheilung II.

Grundzüge einer deutschen Handwerks-Ordnung.

Titel A.

Der Gewerberath.

§. 1. In jedem der deutschen Bundesstaaten ist eine Staatsbehörde unter dem Namen Landes-Gewerberath zu errichten.

§. 2. In größeren Staaten ist für jede Provinz event. jeden Kreis ein Provinzial- oder Kreis-Gewerberath dem Landes-Gewerberath beizuordnen.

§. 3. Der Landes-Gewerberath ressortirt zu den Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wo solches fehlt, zu den des Staatsministeriums, und bei den freien Städten zu den Angelegenheiten der Senate.

§. 4. Jeder Gewerberath ist in zwei Sectionen zu theilen; die erste Section ist Verwaltungsbehörde, die zweite richterliche Behörde (Gewerbegericht, Handwerksgericht).

§. 5. Der Landes-Gewerberath hat über alle solche Regierungs-Vornahmen, welche dem Gebiete des Gewerbelebens angehören, sein Gutachten abzugeben und ist berechtigt, für irgend welche Zwecke auf diesem Gebiete bei den Landes-Regierungen selbstständige Anträge zu stellen. In beiden Fällen treten beide Sectionen zusammen.

§. 6. Die Verwaltungssection des Gewerberaths führt die Controlle über die Angelegenheiten der Handwerks-Corporationen im Einzelnen so wohl wie im Ganzen.

§. 7. Die Gerichtssection des Gewerberaths hat die Streitsachen in den Handwerks-Corporationen, wenn solche nicht durch die Innungs-Vorstände geschlichtet sind, zu entscheiden.

Titel B.

Die Handwerks-Corporationen (Innungen).

§. 8. Die einzelnen gewerblichen Abtheilungen (Gruppen) des Handwerksberufes, welche zu Corporationen zusammen zu treten geeignet sind, werden regierungsseitig nach Anhörung des Gewerberaths bestimmt.

§. 9. Abtheilungen, welche als Corporationen regierungsseitig nicht bestimmt sind, es aber zu sein wünschen, haben sich mit ihrem Gesuche an den Gewerberath zu wenden. Solche Abtheilungen, welche zwar bestimmt sind, als Corporationen zu bestehen, sich aber dazu nicht geeignet fühlen, haben denselben Weg einzuschlagen.

§. 10. Zu jeder Gruppe des Handwerksbetriebes, welche als Corporation constituirt ist, gehört Jeder, der ein solches Handwerk gewerbemäßig betreibt.

§. 11. Jede Handwerks-Corporation führt den Namen „Innung" mit der Specialbenennung des betreffenden Handwerks verbunden.

§. 12. Die Innungen haben ihre eigene Selbstverwaltung und freie Selbstbestimmung, jedoch bleibt die Zustimmung des Gewerberaths vorbehalten.

§. 13. Die Innungen sind berechtigt, ihre Special-Statuten selbstständig zu entwerfen resp. zu verändern; die Feststellung derselben erfolgt durch den Gewerberath, wenn dieselben mit der allgemeinen deutschen Handwerks-Ordnung oder den Landesgesetzen nicht im Widerspruch sind.

§. 14. Jede Handwerks-Innung hat die Rechte einer juristischen Person und wird durch ihren Vorstand vertreten.

§. 15. Der Innungs-Vorstand muß ein zeitweilig, wenigstens theilweise, wechselnder sein; im Special-Statut der Innung ist das Geeignete dafür festzustellen.

§. 16. Die Vorstände der Innungen haben die Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten und des Innungs-Eigenthums zu führen und die Aufsicht über die innere Ordnung.

§. 17. Streitigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in der Innung sind in erster Instanz durch die Innungs-Vorstände zu vermitteln resp. zu entscheiden.

Titel C.

Die Meister.

§. 18. Wer erwerbsmäßig ein innungsmäßiges Handwerk selbstständig betreiben will, muß vorher die Aufnahme bei der Innung ansprechen und das Meisterrecht erwerben.

§. 19. Vor Vollendung des 25. Lebensjahres kann das Meisterrecht nicht erworben werden. Ausnahmefälle, z. B. die Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäfts, entscheidet nach Anhörung des Innungs-Vorstandes der Gewerberath.

§. 20. Wer das Meisterrecht erwerben will, muß den Beweis der Gesellenprüfung und die gesetzlich bestimmte Fähigkeitsausweisung durch die Meisterprüfung liefern.

§. 21. Die Meisterprüfungen sind vor dem Vorstande der Innung in Gegenwart eines Mitgliedes des Gewerberathes abzulegen.

§. 22. Die Prüfungsaufgaben haben sich auf den practischen Handwerksbetrieb der Innung und auf die nothwendig mit denselben verbundenen Ausweise specieller Sachkenntniß des zu dem betreffenden Handwerk Gehörenden zu beschränken, sind aber innerhalb dieser Grenzen den zu Prüfenden, hinsichtlich der Wahl der auszuführenden Stücke, überlassen. Anderweitige Unkosten als die Verwaltungsgebühren, welche im Special-Statut der Innung bestimmt werden, sind nicht zu berechnen.

§. 23. Reclamationen wegen Zurückweisung infolge der Prüfung sind bei dem Gewerberath anhängig zu machen.

§. 24. Durch die Aufnahme der Meister in die Innung geschieht stillschweigend die Unterordnung unter die Gesetze derselben und der Beitritt zu deren Special-Einrichtungen, Kassen u. dgl.

Titel D.
Die Gesellen.

§. 25. Zum Gesellen der Handwerks-Innung ist Derjenige befähigt, welcher nach beendigter Lehrzeit vor dem Innungs-Vorstande seine Gesellenprüfung bestanden und darüber ein Attest (Lehrbrief) erhalten hat.

§. 26. Die Gesellenschaft der Innung bildet eine selbstständige Abtheilung derselben und hat ihre eigene Selbstverwaltung unter der Assistenz zweier Mitglieder des Innungs-Vorstandes.

§. 27. Die Gesellenschaften haben ihren eigenen Vorstand, welcher ihre Angelegenheiten wahrnimmt und verwaltet; dem Innungs-Vorstande ist jedoch die Controlle über die Gesellenkassen übertragen.

§. 28. Die Gesellenschaften sind gehalten, Krankenkassen zu bilden und ihre Krankenpflege unter die Obhut ihres Vorstandes zu nehmen.

§. 29. Der Vorstand der Gesellenschaft ist berechtigt, an allen Verhandlungen des Innungs-Vorstandes Theil zu nehmen, in welchen Angelegenheiten von Gesellen oder der Gesellenschaft zur Sprache kommen.

§. 30. Streitfragen zwischen der Meisterschaft und der Gesellenschaft sind dem Gewerberathe zu überweisen.

§. 31. Die Verheirathung der Gesellen ist nur dann erlaubt, wenn das Special-Innungs-Statut solches gestattet.

§. 32. Die Gesellen dürfen keine Arbeit für eigne Rechnung übernehmen, außer in den Fällen, wo ihnen als verheirathete Gesellen das Special-Innungs-Statut es erlaubt.

§. 33. Gesellen, welche zeitweilig aus den Gesellenschaften austreten, um sich andern Geschäften zu widmen, sind darin unbehindert, und bleibt ihnen ihr Gesellenrecht unverkürzt.

Titel E.

Die Lehrlinge.

§. 34. Erst nach vollständiger Entlassung aus der Schule darf ein Bursche in die Lehre treten und in die Innung eingeschrieben werden. Für Ausnahmen, wenn ein Handwerk es unumgänglich erfordert, sind zweckentsprechende Bestimmungen darüber in das Special-Statut derselben aufzunehmen.

§. 35. Eine etwaige Probezeit darf nicht über 3 Monate dauern, sodann muß die Einschreibung erfolgen.

§. 36. Der Lehrling muß, wenn nicht das Special-Statut der Innung es ausdrücklich anders gestattet, im Hause seines Meisters domicilirt sein.

§. 37. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen führt der Innungs-Vorstand innerhalb der Grenzen der Special-Innungs-Statuten.

Panse aus Berlin: Wir beginnen unsere Hauptarbeit, die Grundzüge für ein in ganz Deutschland geltendes Recht festzustellen, und da sind namentlich zwei Gesichtspunkte maßgebend, welche wir von vornherein ins Auge fassen müssen und bis zum

Schlusse nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Ich sprach im vorigen Jahre in diesem Kreise das Wort aus: der deutsche Handwerkerbund soll Raum haben für alle unsere Genossen, soweit die deutsche Zunge klingt, sowohl für die Brüder, welche noch ihre vollen Rechte haben, die sie von ihren Vätern seit Jahrhunderten ererbt haben, als für diejenigen, mit welchen schon vielfach experimentirt ist, als auch für diejenigen, welche bereits mit der vollständigen Gewerbefreiheit, mit der Auflösung der Handwerksinstitutionen beglückt worden sind. Wenn also unser Bund Raum haben soll für alle Brüder, so müssen wir auch die Verhältnisse aller unsrer Brüder von vornherein bei Feststellung der Grundzüge des deutschen Handwerksrechtes im Auge behalten; es muß von Seiten derjenigen Brüder, welche noch in so glücklicher Lage sind, im Vollbesitz der ererbten Rechte zu sein, Manches nachgelassen werden, um es den Brüdern möglich zu machen, die Alles verloren haben, wieder eintreten zu können; denn es versteht sich von selbst, wenn wir einen Druck ausüben wollen auf die deutschen Regierungen, auf die gesetzgebenden Körperschaften, daß es nur ein solcher sein darf, dem möglicher Weise nachgegeben werden kann. Man kann von den Senaten und Regierungen nicht verlangen, daß da, wo vollständige Gewerbefreiheit bereits eingeführt ist, nun sofort eine andere Ordnung der Dinge angeschafft werden soll, daß die mittelalterlichen Zustände wieder hergestellt werden sollen; man kann aber auch von den Brüdern, die noch in dem vollen Besitze der von ihren Voreltern ererbten Rechte sind, nicht verlangen, ihre Rechte hinwegzuwerfen zu Gunsten derer, die im Vollbesitze der Gewerbefreiheit sind. Ein Sprichwort sagt: „Die Wahrheit liegt in der Regel in der Mitte der Extreme", und wenn wir deßhalb diesen Gesichtspunkt im Auge behalten, daß alle unsre Brüder Raum in dieser Ordnung haben sollen, so werden wir uns verständigen. Die eigentlichen Glieder des Bundes sind klar über das Ziel, was sie verfolgen, sie wissen, was sie wollen. Es ist kein Einziger unter uns, der zurück wollte in das vorige Jahrhundert oder in frühere Jahrhunderte; wir müssen mit der Zeit gehen, wollen wir nicht in ihr untergehen.

M. H., das ist ein selbstverständlicher Satz und dennoch muß er wiederholt werden, sonst kommen wir nicht zum Ziele; wir könnten in Sreit gerathen und der Streit könnte sogar usarten. Eine specielle deutsche Handwerksordnung aufzustellen, war deßhalb schon gar nicht möglich weil den speciellen Rechten uch auf anderen Gebieten in den einzelnen Staaten Luft elassen werden müßte. Der Vorort im Einverständniß mit en Ortsverbrüderungen mußte sich deßhalb auf die Grundzüge eschränken, darüber hinaus werden wir nicht gehen können, weil die verschiedenen Gesetzgebungen nicht durch Specialitäten eregt werden dürfen. Das sind die Punkte auf die ich vorweg in der Debatte besonders aufmerksam machen wollte und ch werde mir noch erlauben öfter bei Gelegenheit der Special-Debatte das Wort zu nehmen und auf das eine oder das andere aufmerksam zu machen. Von dem Vororte sind die Motive zu dem Entwurfe vorweg aufgenommen worden. M. H., ich achte die Arbeit als eine sehr schätzbare, wünsche aber dennoch die Motive auszusetzen, bis wir über die Grundzüge selbst einig sind. Die vorneweg aufgestellten Motive enthalten sehr schätzbares Material; meine Meinung ist aber die, daß wenn wir uns über die Grundzüge selbst geeinigt haben, die hier zu Tage geförderten Motive als Anhang zu einer Denkschrift gesammelt werden, und zur Redaction dieser Denkschrift eine Redactions-Commission ernennen werden, und das wird dem parlamentarischen Verfahren angemessener sein. Wir wollen über die verschiedenen und zum Theil philosophischen Sätze, theils Sätze die sich von selbst verstehen, von vornweg kein Wort zu verlieren, sondern wir werden, wenn wir unsere Arbeit praktisch vollendet haben auch am leichtesten im Stande sein, die Motive zusammen zu tragen. Diesen positiven Vorschlag erlaube ich mir zu machen und schriftlich einzureichen:

Antrag.

Die Versammlung möge beschließen: Die den Grundzügen vorgedruckten Motive jetzt einer Specialdebatte nicht zu unterziehen, dieselben vielmehr als schätzbares Material der nach § 5

der Tagesordnung niederzusetzenden Kommission zur Ausarbeitung einer Denkschrift zu den Grundzügen zu überweisen.

Dr. Jumpertz aus Crefeld: M. H.! Es mag vielleicht von vornherein einer Entschuldigung meinerseits bedürfen, daß ich vor dieser hochverehrten Versammlung es wage das Wort zu ergreifen. Ich stehe nämlich an und für sich dem Handwerke fern, habe nicht die Ehre dem Handwerkerstande anzugehören und dennoch glaube ich, daß diejenigen, die mich kennen, es mir nicht verübeln werden, daß ich hier erschienen bin und auch das Wort ergreife und zwar aus dem Grunde, weil ich den Bestrebungen des Handwerks schon längere Zeit mit vielem Interesse und was vielleicht die Hauptsache, mit warmem Herzen gefolgt bin. Indeß ich stehe an und für sich, wie ich schon sagte, dem Handwerk ferne und so mag es sein, daß meine Ansichten mit denen der geehrten Versammlungen hier und da nicht übereinstimmen. Ich sehe mich daher von vornherein zu der Erklärung veranlaßt, daß ich durchaus nicht hier in irgend einer Weise etwas sagen will, was den Einen oder Andern oder sogar, was die Gesammtheit verletzen oder beleidigen könnte. Sollte es geschehen, so nehme ich alle diese Worte zurück und bitte Sie sie darauf hinzuführen, daß ich als Nichthandwerker doch mich bewogen fühle, hier das Wort zu ergreifen.

Ich habe mich zum Wort gemeldet um über die Grundzüge im Allgemeinen einige Worte zu sagen, indeß wenn ich mich nicht gemeldet hätte so würde ich auch das Wort nicht ergriffen haben nachdem der geehrte Vorredner vor mir gesprochen hat. Es ist nämlich Zufall daß ich denselben Antrag, welchen er soeben hier vorgebracht hat, heute morgen auf das Büreau niedergelegt habe.

Antrag.

„Der Handwerkertag geht über Abtheilung I. der Grundzüge zur Tagesordnung über.

Motive: Wir sind uns über die Gründe zur Aufstellung einer Handwerks-Ordnung klar. Durch einzelne abgerissene Sentenzen werden die Motive anderen, besonders den Regie-

ngen nicht gründlich genug vorgetragen. Es möchte sich der empfehlen dem nach Nr. 5 der Tagesordnung zu bilden=n Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, die festgestellten Grundzüge bei der Einreichung an die Regierung durch eine ausführche Denkschrift (im Sinne der Abth. I. der Grundzüge) zu otiviren.

Der Vorredner stimmt im Allgemeinen mit mir überein, eine Ansicht unterscheidet sich aber von der seinigen in sofern, ß ich nicht am Schlusse, sondern gar nicht über die Motive skutirt zu sehen wünsche und zwar aus folgenden Gründen: or Allem glaube ich feststellen zu können, daß wir die wir er versammelt sind, in den Motiven, welche uns bewegen, ne Handwerksordnung zu erstreben, vollständig übereinstimmen. enn dem aber so ist, so ist also für uns eine Motivirung urchaus nicht nothwendig. Es mag aber wohl sein, daß für ndere eine solche Motivirung nöthig ist. Dies vorausgesetzt t es dennoch meine Ansicht noch, daß Motive wie sie den rundzügen vorangestellt sind, in so kurzen, vielleicht zu allgeeinen Sentenzen nicht dazu geeignet sind, anders Denkende und r Allem die Regierungen zu überzeugen, daher geht mein ntrag auch dahin, nicht diese motivirenden Vorbemerkungen eciell zu berathen, sondern sie dem in Nr. 5 unserer Tagesdnung vorgeschlagenen Comite, welches an die Regierungen e Sache zu bringen hat, zu überweisen und es ihm zu überssen, sie in einer Denkschrift, welche schon Herr Panse vorschlagen hat, auszuarbeiten und mit dieser Denkschrift die rundzüge den Regierungen zuzustellen. Wir kommen dann, enn wir nach meinem Antrage über diese Einleitung hinweg r Tagesordnung übergehen, rascher weiter. Sollten wir das cht thun, so fürchte ich, daß sich lange Discussionen daran üpfen werden, Discussionen, die uns die Sache nicht klarer achen als sie ist, Discussionen, welche aber viel Zeit rauben, a jedes einzelne Wort der Motive wohl überdacht werden uß. Es wäre sogar unmöglich, dies in einer großen Versammlung zu thun, es müßte jedenfalls noch ein Comite aus

der Versammlung gewählt werden, um über diese motivirei Bemerkungen noch zu berathen und dann seine Berathung der Versammlung mitzutheilen. Dies ersparen wir uns all wir kommen sofort weiter, wenn nach Nr. 5 unserer Tag ordnung der Ausschuß von 7 Mitgliedern gewählt ist. Es dies der Unterschied, zwischen mir und dem Vorredner. will einen besonderen Ausschuß, ich glaube, daß das derse Ausschuß sein kann. Wenn also ein solcher Ausschuß beste der den Regierungen die Sache vorzulegen hat, so muß unbedingt doch das seinige dazu sagen. Es reicht nicht hin, Grundzüge abzuschreiben, resp. drucken zu lassen, eine Adr darauf zu schreiben und diese an die Regierungen abzusend sie werden dann nur wenig Berücksichtigung finden; es m noch etwas dazu gesagt werden und das muß meiner Ansi nach in einer Denkschrift geschehen, welche den Regierung zugestellt und möglichst in der Oeffentlichkeit verbreitet wi damit die Ansichten, welche unseren Bestrebungen entgegen stel und das Fortschreiten des Bundes hemmen, widerlegt, da nicht allein bei den Regierungen, sondern auch bei denjenig die dem Handwerkerstand angehören, die Meinungen geänd für uns gewonnen werden. Ich empfehle Ihnen meinen trag, über diese motivirenden Bemerkungen zur Tagesordnu überzugehen.

Trunk aus Eisenach, Stadtrichter.

Deutsche Meister und Herren! Lassen wir unseren über unser schönes und blühendes deutsches Vaterland und ü das deutsche Volk schweifen, so kann unsere Brust nur freu erregt sein. Ein geläuterter Glaube und das Licht der Wis schaft haben allen Volksklassen Aufklärung, Liebe und Vertra zu Gott und zum Volke gebracht. Während aber Religion Patriotismus uns erheben und beleben, haben die Künste uns Sinn an schöne Formen gewöhnt, und unser Gemüth fühlt heimisch in edler Gesittung. In Allem die deutschen Für und Senate uns voran, aber mit väterlicher Sorge, uns Segen des Friedens Innen und nach Außen zu erhalten. E

orge jedoch lastet auf uns: die Frage um das, was Recht ist
bürgerlichen und staatlichen Leben, schwankt beängstigend.
erin reißt man allzu rasch und gewaltsam ab von dem, was
ngjährige Gewohnheit des Volks und gereifte Doctrin ge-
jaffen hat, vertraut jungen und kühnen Hypothesen, erhebt sie
rch das dem Zufall unterworfene Mittel der Abstimmung in
n Landtagen durch Mitglieder, die zum Theil den Fragen
icht gewachsen sind, zu Gesetzen, von denen eins rasch dem
nderen folgt, und läßt es sorgenlos darauf ankommen, ob die
ukunft die Wunden heilt, welche das Neue den bestehenden
erhältnissen schlägt, und zerstört dadurch die Achtung vor dem
setze. Ja noch betrübender ist es, daß die Lehrer der Rechts-
issenschaft, der Staatswissenschaft und der Volkswirthschaft
re Theoreme dem zufälligen Wurf der Abstimmung ver-
ammelter Männer Preis geben, welche zum Theil nicht so stark
nd, um das Gewicht der vorgelegten Fragen erheben zu können,
it deren Abstimmungen man aber die Regierungen als mit
r Stimme des Volkes drängt. Man bringt dadurch das so-
ale Leben zumal durch Einmengung politischer Fragen in
de Gährung. Dieses Treiben hat besonders das Wesen des
andwerks hart betroffen und das Fabrikwesen begünstigt.

Alle Partheien räumen aber ein, daß in gleichem Schritte
it wachsender Blüthe des Fabrikwesens das Fabrikproletariat
ächst und das Handwerk verkümmert, während dagegen auch
lle Partheien einräumen, daß das Handwerk der städtischen
evölkerung Wohlstand, Bildung und Einfluß verschafft hat.
it dem Verfall der städtischen Bevölkerung läuft der Verfall
es Volkes parallel.

Durch das künstliche Mittel der Beziehung auf die Würde
nd Berechtigung des Einzelnen im Staate und durch die Be-
ehung auf die Nothwendigkeit der freiheitlichen Entwickelung
eder Einzelkraft und des Zusammenwirkens in Genossenschaften
at man durch Herabziehung von Rechts-, Staats- und Volks-
irthschafts-Lehrsätzen den von den Fabriken bewirkten Verfall
ines bedeutenden Theils der deutschen Bevölkerung verschleiert.

Es ist aber höchste Zeit, daß die Regierungen diesen Sch
heben und im Hinblick auf die Schreckbilder der Geschichte
fallener Völker und Staaten dem Fortgang der Ursachen
gräßlichen Uebels Halt gebieten und durch weise, sorgsame
fleißige Regierung dem innern Leben des Volkes die M
seines gedeihlichen Bestehens sichern. Man schreckt zurück
den Mühen einer solchen Vorsorge und verfehmt deutsche Männ
welche solche Sorge den Regierungen empfehlen und dadr
den Verfall freier Bürger in die Fabriksclaverei verhind
wollen; man denkt aber nicht an den schauderhaften Bürgerkri
den freie amerikanische Bürger für Befreiung einiger Million
in Sclaverei geborner Neger führen. — Warum sollen u
müssen cultivirte Völker ihrem Verfalle zugeführt werden, dar
eine kleine Anzahl Fabrikanten Reichthümer aufspeichert?
Ist es nicht möglich, daß man die Besinnung zur Beantwortu
dieser Frage sammelt?

Ich rede Allen zu Liebe, Niemanden zu Haß, denn ich lie
mein Volk, der Geringsten Jeden und Alle, hinauf bis zu
Höchsten. Wenn wir einen deutschen Kaiser hätten, so wür
er diese Frage erwägen und lösen. Da wir ihn nicht habe
so sei sie als kaiserliche Frage im deutschen Kaisersaale b
sprochen und allen Regenten Deutschlands zu gründlicher Prüfun
vorgelegt. — Sie ist inhaltsschwer, ja inhaltsschwerer als d
Frage um ein einheitliches deutsches Regiment. Denn bei G
fahr von Außen stehen die deutschen Fürsten mit ihren Volk
stämmen zusammen, sind letztere aber verkümmert und de
inneren Verfall erlegen, so mangelt auch die Volkskraft f
einen Kampf nach Außen.

Welches ist nun aber das Rettungsmittel? — Ich sa
die Gewerbefreiheit.

Diese ist gefordert im Art. 6 der Grundrechte des deutsch
Volkes, wonach es jedem Deutschen freisteht, seinen Beruf
wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er wi
Dieser Freiheit der Wahl ist aber vorausgesetzt, daß der deutsc
Mann einen Beruf habe und darin ausgebildet sei. Wei

zen die Grundrechte im Art. 6: Unterrichts= und Erziehungs=
nstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu
heilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung
r Staatsbehörde nachgewiesen hat. Hiernach hat zwar jeder
eutsche die freie Wahl der Lehranstalt, aber nur einer vom
taate anerkannten Lehranstalt, deren Bedingung die Fähigkeit
s Lehrers ist. Wir sehen also, wie vom deutschen Manne ein
eruf, seine Bildung für denselben, die Freiheit der Wahl des
eruis und der Lehre unter verständiger Einschränkung be=
ungen sind.

Die Innungen sind die Unterrichts= und Erziehungs=
nstalten der Handwerker, die Meister sind Lehrer an diesen
Anstalten, sie müssen dem Staate den Nachweis ihrer Befähig=
ung liefern, müssen geprüft sein.

Dieses Grundrecht bestand schon, ehe es in Frankfurt vom
deutschen Parlamente in Worten formulirt war, so soll es aber
auch jetzt um so mehr sein, weil es nun auch ausdrücklich aus=
gesprochen ist. Also Innung als Unterrichts= und Erziehungs=
Institut ist unabweislich, und Jeder, der ein Handwerk als
seinen Beruf erwählt, ist an die Meister des Handwerks als
seine Lehrer gewiesen, und Jeder, der kein Meister ist, ist von
der Lehrbefugniß im Handwerk ausgeschlossen.

Wer keine Bildung für den Beruf hat, hat den Beruf selbst
nicht, ist Stümper und kann Nichts leisten. Seine Productions=
fähigkeit ist gleich Null für ihn selbst und für das National=
vermögen. Veranschlagen wir die Productionskraft des deut=
schen Handwerks volkswirthschaftlich und nehmen an, es be=
stehen in Deutschland 1 Million erwerbender Meister, und jeder
schafft sich mit seinen Gesellen durchschnittlich für sich und seine
Familie ein Consumeinkommen von 300 Thalern, so verdienen
sie 300 Millionen Thaler. Rechnen wir dieses Einkommen als
5procentigen Kapitalertrag, so besteht das erwerbende National=
capital, welches die deutschen Meister repräsentiren, in 6000
Mill. Thaler. Wir werden bei dieser Veranlassung nicht zu

hoch gegriffen haben, und wir sehen, daß die Frucht der H werksschule, der Innung, eine bedeutende ist.

Wenn wir von allen andern Vortheilen, welche die pflanzung des Handwerks und welche einem großen Thei Volks ein behäbiges Befinden und Bildung bringen, ab so würde schon die Erhaltung der erwähnten Production des Handwerks zu jeder Anstrengung für gedeihliche Erha des Letzteren drängen.

Soll aber das Handwerk erhalten werden, so ist vor A seine Schule, die Innung, zu erhalten. Da nun die Träg der Innung die Handwerksmeister sind, so muß der Staat de Handwerksmeister eben so gerecht werden, als dem Fabrikante Der Staat soll Jedem seiner Bürger seine Freiheit gewährleiste d. h. aber nicht, daß Jeder in seiner Willkühr Absolutist i sondern daß er nur in soweit frei ist, als dieses die Freihe aller Anderen gestattet. Soll also insonders das Gewerbe fr sein, so muß der Gewerbsmann freie Wahl seines Berufs un freie Wahl der vom Staate beaufsichtigten Lehre haben, er mu sich durchaus frei bewegen können innerhalb des Gebiet seines Gewerbes.

Es kann Niemand sagen, daß er die Freiheit habe reisen, wenn der Staat den Erwerb vom Raube erlaubt. E kann Niemand sagen, daß er ein freies Eigenthum habe, we der Staat das Eigenthum nicht schützt. Es bedingt also d Freiheit im Staate den Schutz des Staates.

Da alle Gewerbe zusammengenommen das Gros der G werbe bilden, so sind die einzelnen Gewerbe Theile des Ganz und jeder Theil ist ein von den übrigen Theilen Geschiedene welches als Geschiedenes nothwendig seine Begrenzung, sei Charakteristik hat, dem Beruf des betreffenden Gewerbes Inha giebt. Diese naturgemäße Abscheidung des einzelnen Gewerbe von dem Ganzen und von den übrigen Gewerben tritt in de Volke aufs Entschiedenste als bestehende Thatsache auf, inde jeder productive Mann durch irgend einen Beruf, den er si gewählt, für den er sich gebildet hat, gekennzeichnet ist. Di

jenigen, welche einen Beruf gewählt und sich dafür ausgebildet haben, haben sich die für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten angeeignet, andere Kenntnisse und Geschicklichkeiten haben sie Anderen überlassen. Für Jeden aber bilden im gewerblichen Berufe seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten sein Eigenthum. Es ist vom Staate der Schutz des sachlichen und geistigen Eigenthums anerkannt, das gewerbliche Eigenthum hat gleiche Berechtigung. Der Gewerbsmann hat daher ebenso, wie andere Besitzer, Anspruch auf Schutz in der Freiheit seiner Bewegung innerhalb der Grenzen seines Gewerbes. Den Großproducenten und Großhändlern muß ihr Recht en gros zu produciren und zu handeln, den Kleinproducenten und Kleinhändlern muß ihr Recht en détail zu produciren und zu handeln, jedem Gewerbsmann also seine Freiheit innerhalb der Grenzen seines Berufs gewährleistet sein. Deshalb hat der volkswirthschaftliche Ausschuß des deutschen Parlamentes in seinem Entwurf einer deutschen Handwerksordnung die Bestimmung aufgenommen:

> daß nur Handwerksmeistern gestattet ist, Handwerksartikel zu fertigen.

Diese Bestimmung ist aber wegen der Berechtigung der Großproducenten auf den localen Bedarf zu beschränken, andererseits aber auch auf den Verkauf auszudehnen, so daß man setzen muß:

> Regelmäßig ist nur Handwerksmeistern gestattet, Handwerksartikel für den lokalen Bedarf zu fertigen und zu verkaufen. Ausnahmen gestattet die Regierung nach vernommenen Gutachten des Handwerksrathes.

Aus diesen Betrachtungen hebt sich klar hervor, was man in einem Culturstaate unter bürgerlicher Freiheit überhaupt, was man insbesondere unter Gewerbfreiheit zu verstehen hat. Die Gewerbfreiheit im Culturstaate bewegt sich wie ein Mädchen von feiner Erziehung, indem sie alle Rücksichten beachtet, die man im Geschäftsleben gegen einander zu nehmen hat, wenn man die Prinzipien der Religion, der Sittlichkeit und der Gerechtigkeit nicht niedertreten will. Diese Gewerbefreiheit geht

mit Würde an der Hand der Tugend voran, jene Gewerbefreiheit aber, wie sie die sogenannten Fortschrittsmänner empfohlen und in den Landtagen zum Gesetz gestempelt haben, ist das geeignetste Mittel die Cultur zu zerstören, ist Rückschritt, ist Reaction gegen die Cultur, denn ihre Bewegungen folgen den Richtungen der Habsucht und gemeinsten Erwerbssucht, sie sind als Bewegungen des Lasters frech und characterisiren diese Gewerbefreiheit als die Ein- und Anführerin der Demoralisation.

Ich habe Ihnen vor Kurzem erst in den Nummern 105, 106, 107, 109 der Bürgerzeitung von 1863 diese meine Ansichten über Handwerksrecht, zum Theil aber aus anderen Gründen, als heute mitgetheilt. Erlauben Sie mir, daß ich mich darauf zurückbeziehe und nur noch Folgendes bemerke:

Es ist daher nöthig, daß in eine Handwerksordnung für Deutschland

1. die Innung als Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Handwerker dargestellt und behandelt wird.

In diese Abtheilung sind nur solche Satzungen aufzunehmen, welche zur Durchführung der Lehre im Handwerke absolut nöthig sind und welche bestehen können neben der in mehreren Staaten schon eingeführten verderblichen Gewerbefreiheit. Auf diese Weise bleibt die Innung unter allen Umständen möglich und es steht dann ihre Anerkennung und die darauf gebaute deutsche Handwerksordnung in Aussicht.

2. Es muß aber auch ein zweiter Theil der Handwerksordnung, die Berechtigung des Handwerks rücksichtlich seines Handwerksbetriebs feststellen, selbst auf die Gefahr hin, daß dieser zweite Theil nicht oder nur theilweis Anerkennung findet.

Die Sache ist sehr einfach, meine Herren. Wenn wir die einleitenden Motive unseres Bundesvorortes lesen, so wird uns die Sache sehr schwer zu denken, weil sie so wissenschaftlich eingeleitet ist. Ich bin immer darauf ausgegangen, die Sache auf das einfachste hinzustellen, wie man sie hinstellen kann. Innung und Handwerksschutz sind zwei ganz getrennte Dinge,

deßhalb haben die Innungen in der wilden Gewerbefreiheit forterïstirt als ein edles stattliches hochstehendes Institut, währenddem der Schutz eine reine materielle Sache ist, für Ihr Geschäft, was mit der gehobenen Stellung der Innungen noch nicht in Verbindung steht. Da nun Anträge gestellt worden sind, daß man über die Motive nicht in das Detail eingehen soll, so wird es sich fragen, ob Sie das thun; die Sätze, wie sie die Motive enthalten, können Sie meiner Ueberzeugung nach unbedingt sämmtlich unterschreiben, und das scheint mir der Hauptgrund zu sein, warum man auf die Detailverhandlung über die Motive nicht einzugehen braucht; lesen Sie sie durch, so werden Sie keinen einzigen finden, wenn sie das Handwerk in dem Sinne achten, ehren, lieb haben, wie ich es Ihnen vorgestellt habe, gegen den Sie Zweifel haben könnten. Wenn dem so ist, so nehmen Sie die Motive en bloc an, da sind wir dann gleich im Reinen und der Bundesvorort kennt Ihre Grundsätze. (Beifall.)

Nachdem die Sitzung so weit gediehen, wurde dieselbe um 12 Uhr Mittags geschlossen und die Fortsetzung auf Nachmittag 2 Uhr anberaumt.

Die Nachmittags-Sitzung wird um 3¼ Uhr eröffnet und zwar mit der Wahl eines Ausschusses, welcher den Auftrag hatte, die Tagesordnung des folgenden Tages festzusetzen. Durch Vorschlag aus der Versammlung selbst werden ernannt die Herren: Präsident Schweedt aus Hamburg, Böhlen aus Aachen, v. Chappuis, Oberstlieutenant a. D., aus Bonn, Banse aus Berlin, Brandenburg aus Köln, Pesche aus Breslau, Hanekamp aus Recklinghausen, Zeidler aus Dresden, Trunk aus Eisenach, Todt aus Minden, Rink aus Berlin und Riebel aus Berlin. Hierauf folgte die Fortsetzung der allgemeinen Diskussion.

Hanekamp aus Recklinghausen: Geehrte Mitbrüder! Welche große Freude war es nicht für uns Alle, da wir diesen Morgen sehen mußten, daß nicht wir Handwerker, sondern Personen aus andern Ständen uns vorangehen in unseren recht-

lichen Bestrebungen, meine Mitbrüder — es ist dies ein schönes Zeichen auch wieder für den zweiten deutschen Handwerkertag. Was die Vorlage betrifft, so könnte ich rundweg erklären, daß dieselbe wirklich eine schöne Arbeit ist, die vielleicht von keinem Andern schöner uns vorgelegt worden wäre, als dies von unserm Bundesvorort geschehen ist. Deßwegen, meine Herren und Mitbrüder, glaubte ich, daß wir uns der größeren Debatte hierüber enthalten können, namentlich glaube ich das von der Vorlage der Motive für ein deutsches Handwerksrecht; aber daß wir ganz und gar davon abgehen, diese unsere Motive erst festzustellen, sehe ich doch auch nicht ein. Deutschland muß n o möglich jetzt erfahren, daß wir in unserm Grundgedanken eins sind, der in den Motiven niedergelegt ist; daß Deutschland das erfährt, ist ein starker Schlag für unsere Gegner. Ich glaube nicht, daß wir über die Motive weiter zu diskutiren brauchen: Motive sind es und genügende Motive, d. h. für solche Leute, die Herz und Kopf auf dem rechten Fleck haben; für andere können wir so nichts motiviren; denn diese motiviren nur bloß selbst für sich, weil sie auch nur für sich sorgen. Für solche können wir ebenso genügende Motive bringen, wie es dem Schneider nun möglich ist, Hosen für einen Schacherer zu machen, damit er selbst, das Publikum und der jüdische Vermittler des Publikums auskommt. Nur für Leute, die das Herz auf dem rechten Fleck haben, können wir passende Motive machen. Ich glaube, daß die Vorlage der Motive gut, verständlich und treffend ist, und deßwegen schlage ich vor, dieselben en bloc anzunehmen.

Zeidler aus Dresden: Geehrte Herren! Es scheint gewiß sehr gewagt von mir, heute nach meinem ersten Erscheinen hier in dieser Versammlung und nachdem so ausgezeichnete Redner gesprochen, wie dies bereits heute Vormittag geschehen ist, die unser Aller Meinung aus tiefstem Grunde aufgefaßt haben, zu reden. Ich kann, geehrte Herren, nicht genug rühmen den Vortrag unseres geehrten Herrn Stadtrichters Trunk aus Eisenach. Er hat aus so innigster Ueberzeugung von Herzen

aber auch zu Herzen gesprochen; ich glaube, meine Herren, diese Meinung werden Sie mit mir allseitig theilen. Ich wohne, wie ich erwähnt habe, zum ersten Male als Abgeordneter Dresdens dem Handwerkertage bei: Meine Instruction ging dahin von meinen geehrten Auftraggebern, mich hier in dem Wirkungskreise des deutschen Handwerkertages zu orientiren und daran nach meinem besten Wissen und Gewissen Theil zu nehmen und Beschlüsse zu fassen. Wenn ich nun sage und bereits erwähnt habe, daß der geehrte Herr Trunk mir so ganz aus meiner Seele gesprochen hat, so habe ich blos noch hinzuzufügen, daß er auch über die ganzen Verhältnisse in meinem engeren Vaterlande Sachsen ein sehr getreues Bild entworfen hat. Er hat die leitenden Motive dargestellt, welche die Regierungen sowohl als den gesetzgebenden Körper, die Kammern, dazu bewogen hat, die Gewerbefreiheit, mit der wir seit Neujahr 1862 beglückt sind, ins Leben zu rufen. Dies haben wir hauptsächlich zu denken, abgesehen davon, nicht etwa daß ich meiner Staatsregierung einen Vorwurf daraus machen will, davon bin ich fest überzeugt und alle Einwohner des Königreichs Sachsen, daß sie nur das Beste ihrer Unterthanen im Auge hat; aber wie es gewöhnlich der Fall ist, von dem theoretischen Standpunkte aus sind die Herren nie im Stande, das praktische Verhältniß bei dem richtigen Ende anzufassen, und so ist es auch hier mit der Gewerbefreiheit der Fall gewesen. Alle Fortschrittshelden schreien für Gewerbefreiheit, die volkswirthschaftlichen Vereine arbeiteten darauf hin. Nun ist es freilich ein großer Fehler der Gewerbsgenossen nicht allein in Sachsen, sondern auch in Deutschland überhaupt, ausgenommen der geehrten Mitbürger Preußens, die in den letzten Jahren sich sehr gerührt haben, daß eine gewisse Lethargie auf uns geruht hat. Der Hauptgrund ist dieser: daß bei der Gesetzgebung, und das ist die Hauptsache vor Allem, der Handwerkerstand im Königreich Sachsen nicht vertreten ist. Wir haben dort blos Landstände, welche die Rittergutsbesitzer, Landwirthe und die großen industriellen Handelsgewerbe vertreten, und kein einziger Vertreter unseres Handwerksstandes ist in der sächsischen Kammer

placirt. Da darf man sich nicht wundern, wenn diese Herren aus hoher Perspective das Handwerksleben betrachten und für die Gewerbefreiheit, die Sonne aller Freiheiten, gestimmt haben. Ich muß nochmals erwähnen, daß der geehrte Herr Stadtrichter Trunk die Sache richtig und treffend auf den Kopf getroffen hat. Ein Umstand war besonders bei meiner Abordnung nach Frankfurt maßgebend, nämlich der, daß ein Beschluß dieser geehrten Versammlung gefaßt werde, worauf eine Eingabe auszuarbeiten und unserer Staatsregierung und Ständeversammlung, die bei uns in Dresden den Herbst tagen wird, zu überreichen, worin man gegen die Gewerbefreiheit ankämpft und auf ein geordnetes gewerbliches Wesen dringt. Was das Specielle des Vortrags des Herrn Trunk betrifft, so hat er mir aus der Seele gesprochen, aber er ist nicht ganz Mann von Fach. Eine strenge Abgrenzung des Arbeitsgebietes, meine Herren, läßt sich meiner Ansicht nach mit unser Jetztzeit nicht mehr vereinigen. Die Zeitparole ist Fortschritt, Fortschritt auf dem Gebiete des Gewerbewesens überhaupt, und blos dadurch können wir uns der Allgemeinheit anschließen und den Zeiterfordernissen gerecht werden, wenn wir dem Fortschritt möglichst Rechnung tragen.

Das wäre das Einzige, das ich dagegen einzuwenden hätte; von der Abgrenzung des Arbeitergebiets müssen wir uns möglichst frei zu halten suchen. Jedem Gewerbs- und Innungsgenossen muß es frei stehen, das zu fertigen, wozu er die Fähigkeit hat, das zu fertigen, was er aus dem Material, das er besitzt, zu leisten im Stande ist. Dadurch begünstigen wir den Fortschritt auf unserm materiellen Arbeitsgebiete.

Ich will keine strenge Abgrenzung der gewerblichen Thätigkeit. (Beifall.)

Senator Bornemann aus Lüneburg: Erlauben Sie mir zunächst eine persönliche Bemerkung. Ich habe mich 14 Jahre lang vorzugsweise mit Gewerbesachen zu beschäftigen gehabt. Bei sämmtlichen Zünften in Lüneburg, und ich war auch eine Zeitlang Mitglied des Arbeiterbildungs-Verein in Lüneburg, habe ich Gelegenheit gehabt, zu erfahren wie diesen Handwerkern

zumal dem minder Bemittelten in dieser Zeit zu Muthe ist. Ich will zu Ihnen sprechen in einfachen schlichten Worten, denn ich weiß es, der Handwerksstand liebt die schönen glatten Worte nicht, und der Handwerksstand weiß daß unsre Zeit an Schönrednerei und Schreierei krank ist. Ich spreche mich aus, ich weiß wie mir ums Herz ist, und wie meine Seele bewegt ward bei den Grundzügen, die vorgelegt sind. Ich für meine Person habe manches zu erinnern und es thut mir leid, wenn ich mit meinem Herrn Vorredner nicht einverstanden bin. Ich versichere Sie, daß bei mir Kopf! und Herz noch auf der rechten Stelle sind. Ich habe zu erinnern bei den Grundzügen, daß eine Zwangsgenossenschaft vorgeschlagen werden soll, und daß in den Grundzügen von den Rechten des Handwerks in ausgedehnter Weise die Rede ist, aber nicht von den Pflichten. Was den ersten Punkt betrifft so bin ich früher auch der Meinung gewesen, daß eine korporative Gliederung das Handwerk erhalten, oder wieder eingeführt werden müsse zum Heil der Handwerker. Ich habe im Laufe der Jahre eine andere Ansicht bekommen und ich glaube nicht daß Zwangsgenossenschaften zu empfehlen sind oder eingeführt werden dürfen. Um dies zu beweisen, berufe ich mich auf Ihre eigenen Erfahrungen. Sie werden wohl selbst wissen, wie in dem Handwerksstande die Rechte nicht gehalten und befolgt werden, wie man sich wo Zwang ist, über die Vorschriften hinwegsetzt, wie manche Vorschriften so lästig sind und es so steht daß schon bereits manche Handwerker fahnenflüchtig geworden sind, und mit dem Handwerk nichts mehr zu thun haben. Wie können Sie erwarten daß diese Handwerker, wenn Sie eine Zwangspflicht einführen, mit Lust und Liebe in Ihre Genossenschaft hineintreten, darauf kommt es an und Sie wissen meine Herrn, Zwang bringt nicht die rechte Liebe, da werden wir nichts mit ausrichten.

Der zweite Punkt, den ich berühren will, ist der, daß in den Grundzügen nur von den Rechten und nicht von den Pflichten die Rede ist. Ich glaube meine Herrn das Handwerk hat in unsrer Zeit weniger nach äußerer

Macht zu streben als nach innerer Kraft. Die Handwerker haben nicht nach vielen Rechten zu streben, sondern vorzugsweise dahin, daß Recht und Gerechtigkeit ihnen von allen Seiten zu Theil werde; also Recht und Gerechtigkeit in allen Stücken; doch die Handwerker haben nicht erst mit ihren Rechten anzufangen, sondern mit ihren Pflichten. Sie haben sich zu fragen, was ist Pflicht in unsrer Zeit? Die Pflichten müssen dargelegt sein an der Stelle, wo die Rechte dargelegt sein sollen. Ich glaube durch gemeinsame Pflichten werden Sie enger miteinander verbunden, als durch eine große Reihe von Rechten. Ich erinnere Sie an einige Pflichten worauf ich Sie hinweisen will, nicht um Ihnen zu sagen, was Ihre Schuldigkeit ist, sondern nur um daran zu erinnern, wie wichtig es wäre, wenn in der Beziehung mit der größten Strenge von allen deutschen Handwerkern verfahren würde; ich meine die Erziehung der Lehrlinge, die gehörige Beaufsichtigung derselben. Die väterliche Ermahnung der jungen Leute, die gehörige Strenge, denn auch die Strenge ist angebracht. Es ist leider dahin gekommen, daß viele deutsche Meister nicht mehr wagen den Lehrling zu erziehen, indem sie sagen: „Was soll ich mich über den Jungen ärgern." Sie haben Pflichten für die Gesellen. Sie wissen ja, es haben sich durch ganz Deutschland Arbeiterbildungsvereine gebildet und Sie haben die Pflicht sich diesen Vereinen anzuschließen und dahin zu wirken, so viel sie können, zu sehen, daß der Geselle zu Ihnen zurückgeführt werde; er hat sich von Ihnen entfremdet. Die Meister sind die Väter der Gesellen und es soll dahin nicht kommen, daß andere Männer ihnen vorstehen und von denen sie glauben, daß sie ihre besten Führer und Berather seien. Sie müssen wieder dafür sorgen, daß die Gesellen wieder dahin kommen, wohin sie gehören. Ich spreche noch von den anderen Pflichten, die der Meister zu erfüllen hat; er hat dafür zu sorgen, daß nicht eine Sabathschändung um sich greife, wie sie in neuster Zeit um sich gegriffen hat. Ich habe traurige Erfahrungen gemacht, daß Meister die Meister sein sollen in deutscher Sitte, darinnen die ersten sein sollen, die Ersten in deutscher Sitte und Frömmigkeit, es nicht

waren. Wenn Sie nach diesen Grundsätzen verfahren, so versichere ich Sie, werden Sie der Fabrikbevölkerung ein leuchtendes Vorbild sein; da werden Sie zeigen, daß es nicht wahr ist, wie so vielfach gepredigt wird, daß nämlich alles Glück in dem Reichthum bestehe. Das wahre Glück besteht darin, daß der Mensch mit Wenigem zufrieden sein kann, ein Satz den man den Fabrikarbeitern, die wenig verdienen, nicht genug in die Seele sprechen kann; dann wird Zufriedenheit bei den Leuten in vollerer Weise eintreten. Wenn Sie fragen, meine Herrn, wie steht es mit der Gerechtigkeit heutzutage? so muß ich Ihnen leider antworten, daß die Begriffe hierüber sehr verschroben sind. Da spricht man von den moralischen Rechten und weiß sie darzustellen in einer Weise, daß man das für Recht ausgiebt, was Andere die die Sache mit einfachem Sinn ansehen, für schreiende Ungerechtigkeit halten. Ich freue mich, daß der Handwerkerstand so lange diesen gesunden Sinn für Recht und Gerechtigkeit bewahrt hat und meist zutreffende Urtheile fällt in solchen Fragen, wo es heißt: „wann handle ich ehrlich". Es ist nicht zweifelhaft was Recht ist, nicht was juristisch Recht ist, sondern was Schuldigkeit ist, als Mensch und Christ. Es ist meine ich, die Zeit sehr angethan, daß Sie alle ihre Kräfte aufzuwenden haben, das Genossenschaftswesen zu pflegen. Es wird Ihnen sehr viel vorgesprochen und es ist offenbar Unrecht wenn man sagt: Die Macht des genossenschaftlichen Wesens ist der Grund der Zünfte. Unsere Zeiten sind hervorgegangen aus den Brüderschaften und Gilden alter Zeit. Das waren auch freie Innungen und Genossenschaften. Wenn Sie dahin zurückkehren, so sind Sie auf dem Boden, wo naturgemäß das Genossenschaftswesen entwickelt wird. Nach verschiedenen Seiten hin, in kleinen und großen Kreisen, können Sie Brüderschaften einrichten, indem Sie ihr gemeinschaftliches Interesse fördern. Sie können Genossenschaften einrichten zu gegenseitiger Unterstützung, zur Beschaffung von Credit und gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb, und für alle Zwecke für welche man es gut hält. Als ich gestern auf der Straße mit einem untergeordneten

Aufseher ins Gespräch kam und erwähnte, es werde der Handwerkertag beginnen, sagte der Mann mir: „Die Handwerker sind geuzt worden“, (die Herren aus Frankfurt mögen mir diesen Ausdruck verdeutlichen): „Die Handwerker sind geuzt worden“. Meine Herrn, ich habe sagen wollen: ich für meine Person glaube, es ist so weit gekommen daß dem Handwerkerstand der Garaus gemacht werden solle. Frage ich: ob der deutsche Handwerkerstand fortbestehen soll oder nicht? so ist die Frage schon angeregt worden, den ganzen deutschen Handwerkerstand verschwinden zu lassen. Die Frage, wie Sie Ihren Stand zu erhalten haben, die haben Sie zu beantworten, und da scheint es nicht so ängstlich zu allererst nöthig, sich abzuschließen. Ich meine das Wort: „Helf dir selber“ ist von dem Handwerker schon zulange zu seinem eignen Schaden befolgt worden. Es ist ein Widerspruch wie man sagt: „Helf dir selber“ und damit die Gewerbfreiheit empfehlen will und wieder sagt die Genossenschaften müssen daneben sein, so heißt das in diesem Sinne: Suche deine Hülfe bei Andern. Der Handwerkstand muß diesen Satz aber: „Hilf dir selber“ nicht in dem Sinne zu streng nehmen, daß er sich ganz abschließt. Er möge nicht vergessen, daß auch er unter dem Schutze des Staates steht, also die öffentliche Ordnung in jeder Weise zu stützen suchen muß; er möge nicht vergessen, daß er als Stand nicht so abgeschlossen steht wie vor Jahrhunderten. Sie wissen, andere Stände sind aufgetreten, die ihm sehr nahe stehen. Theilweise sind die Handwerker mit in das Fabrikleben hinübergezogen worden. Sie werden sich nur das handwerkerliche Interesse vergegenwärtigen müssen und nicht zu ängstlich fragen, ob Sie sich mit den anderen Ständen in Berührung setzen sollten oder nicht. Ich sage das deßhalb, weil der Handwerkstand zu oft Mißtrauen hat gegen den Adel, gegen Techniker und Beamte. Alle diese können auch innerhalb der Innung großen Nutzen bringen. Wir haben in England das Beispiel, daß solche Personen als Ehrenmitglieder der Innung zutreten, und vielfach nützen. Das meine Herren mag auch erwogen werden, ob es nicht ein großer Nutzen wäre, solche Männer aus anderen

Ständen, die sich des Handwerks annehmen wollen, noch näher heranzuziehen. (Redner wird vom Präsidium aufmerksam gemacht, daß seine Sprechzeit abgelaufen sei.) Ich für meine Person habe das Wort ergriffen um Sie für die Sache des Handwerkstandes zu begeistern. Ich bitte Sie, begeistern Sie sich für die Handwerksgenossenschaften in dem Gedanken, daß Sie größtentheils mit zu entscheiden haben, ob 100,000 Meister Fabrikarbeiter werden oder eine selbständige Stellung haben sollen. Ich fordere Sie auf meine Herrn in diesem Sinne recht zusammen zu halten. Sie werden dadurch wenn Sie in diesem Sinne deutsche Kunst mitpflegen helfen, Ihr deutsches Gemüth auch in jeder Weise an den Tag legen können und Sie werden Begeisterung in dieser Sache in sich und um sich in jeder Weise verbreiten.

Böhlen aus Aachen. Meine Herren, ich nehme das Wort, weil ich durch den vorhergegangenen Redner dazu veranlaßt bin. Erstens weil ich aus seinem Vortrag bemerkte, daß er mit uns vollständig auf einem Boden steht, aber ganz andere Mittel vorschlägt, als die bisher von dem ganzen Handwerksstande und Handwerksbunde befolgt worden sind. Er sagt, wir sollen unser Augenmerk weniger auf die Rechte als auf unsere Pflichten richten, und weist uns mehr oder weniger darauf hin, wir sollten Genossenschaften bilden, die aus freiwilligen Mitgliedern bestehen, die sich in irgend einer Form in christlichem Sinne zu einem Zwecke vereinigen und auf diese Weise in Wohlthätigkeit fortarbeiten. Meine Herren! Ich bedaure, daß der Herr Senator nicht bedenkt, was doch allgemein und für jeden Menschen so klar und einfach ist, nemlich daß es kein Gesetz giebt, welches gemacht worden ist für den, der es nicht übertreten will, sondern für den, der es gerade übertreten will, z. B. das Gesetz: „Du sollst nicht stehlen" wäre nicht nothwendig, wenn die ganze Welt nicht stehlen wollte. Aber die Gesetze sind alle da für Diejenigen, welche sie übertreten wollen. Meine Herren, was thun wir mit unserem preußischen Innungsgesetze, wenn

in einem Paragraphen steht: Jeder Handwerksgenosse gehört einer betreffenden Innung an, mit Ausnahme derjenigen, die erklären, daß sie nicht beitreten wollen. Das ist der vollständigste Widerspruch, den ich mir denken kann. Dann ist auch der Begriff von Zwang total irrig aufgefaßt worden. Die Handwerker wollen durchaus keinen Zwang; sie sind so liberal wie die Anderen. Es ist solches nur eine Vorspiegelung, die nur Derjenige meinen kann, der nicht im Handwerke gearbeitet und sich darin bewegt hat. Von Zwang ist nicht die Rede, z. B. das Wort Zwang ist auch in unserer Bürgerzeitung gebraucht worden, aber ich muß erwähnen, daß dasjenige, was die Handwerker wollen, durchaus den Namen Zwang nicht verdient, ebensowenig als es ein Zwang ist, der Sohn eines Vaters zu sein (Beifall), ebensowenig ist es ein Zwang, einer Innung anzugehören. Ich bin der Meinung, daß das nur eine Ausdehnung des natürlichen staatlichen Organismus ist und weiter gar nichts. Es ist eine Erwerbsgemeinde in der Ortsgemeinde, und darin liegt gerade der ganze Schwerpunkt.

Meine Herren, darin liegt gerade der ganze Schwerpunkt, womit wir der ganzen Welt gegenüber treten, daß in allen Beziehungen der Mensch erst als Person berücksichtigt werde, als Individuum, dann aber auch als gesellschaftliches Mitglied. Er ist seiner Natur nach beides. Er ist Person; er ist ein Individuum und ist ein gesellschaftliches Wesen; er kann ohne Gesellschaft nicht bestehen, und weil er das nicht kann, so muß natürlicher Weise die gesellschaftliche Freiheit ebenso aufrecht erhalten werden, als die individuelle. Das geschieht im Staate wie in der Gemeinde. Ich wüßte nicht, weshalb das nicht in der Innung der Fall sein könnte. Sehen wir uns ungefähr die Vortheile an, welche eine Gemeinde jedem Einzelnen bietet und sehen wir die Mangelhaftigkeit an, in welcher ein isolirt Wohnender sich befindet. Aus der Ortsgemeinde wird die Verbindlichkeit abgeleitet, in einer Gemeinde wohnen zu dürfen, unsere Wohnungen mit Andern zusammen zu nehmen, und aus der Erwerbsgemeinde muß die Verbindlich-

keit abgeleitet werden, daß man ein Gewerbe betreibt. Wenn z. B. in einer Ortsgemeinde der Blinde veranlaßt wird, ein Gaslicht zu bezahlen, so fühlt er nicht, daß das ein Zwang ist, er fühlt natürlich, daß er der Gemeinde angehört. Ich glaube, meine Herren, daß ich schon genug gesagt habe in vorangegangenem Vortrage; ich will nur noch einige Worte sagen in Bezug auf die Moral und in Rücksicht auf das Christenthum. Da vergessen die lieben Herren die freie Concurrenz, welche den Menschen zwingt, unredlich zu werden, weil ihm eine unredliche Concurrenz gemacht wird. Ich erinnere mich an Herrn M. Wirth. Ich glaube, er wohnt in Frankfurt und gibt ein Blatt heraus, den „Arbeitgeber". Dieser Herr M. Wirth schlägt vor, er hat gesprochen von der Sonntagsfeier, ein halber Sonntag könne der Arbeit wohl gegönnt werden, das Brod zu verdienen. Das wäre eine Beeinträchtigung, daß man dem Arbeiter nur 6 Tage gönnte. Herr M. Wirth führt in seinem Blatte zugleich einen Arbeitsmarkt an und erkennt darin das Prinzip des freien Angebots und der freien Nachfrage, das Prinzip nämlich, daß das, was häufig ist, billig ist, und daß das, was rar ist, theuer ist. Indem er dem Handwerker einen halben Tag mehr gönnen will, bedenkt er nicht, daß durch die Zusage noch eines halben Tages zu den 6 Tagen eine Vermehrung hinzutritt, und nach seinem eigenen Grundsatze, daß das, was häufig ist, billig ist, der Tag im Tagelohne billiger wird. So kommt es, wenn solche Grundsätze ausgesprochen werden, welchen wirklich keine Moral zu Grunde liegt, und wo man einfach und allein glaubt, man würde mit seiner Speculation fertig, wie man mit Allem fertig wird. Wenn wir diese Frage im Grunde behandeln wollen, müssen wir auf die Grundwahrheit zurückgehen, und diese Grundwahrheit besteht hauptsächlich darin, daß man sagen muß: „Was du nicht willst, das man dir thue, das füge auch keinem Andern zu." In der freien Concurrenz wird dieser Grundsatz vollständig umgedreht, da heißt es: Willst du nicht durch die Concurrenz benachtheiligt sein, so suche zu benachtheiligen; also: Was du nicht willst, das man dir thue,

4*

das thue einem Andern. Meine Herren, eben diese Freiheit macht gerade die Freiheit der Tugend unmöglich; denn im Grunde ist sie weiter nichts, als die Freiheit der Selbstsucht und des Eigennutzes. Diese Freiheit des Eigennutzes und der Eigenliebe ist die Freiheit des Lasters in seiner Quelle; denn ich bitte Sie, zu bedenken, ob Sie irgend ein Laster finden können, was nicht im Grunde aus der Eigenliebe, Selbstliebe und Selbstsucht hervorgeht; und ich frage Sie, ob es irgend ein gutes Werk giebt, was den Namen Tugend verdient, was nicht aus Selbstverläugnung hervorgeht. Diese zwei Sätze stehen gegen einander, geben Sie den Eigennutz vollständig frei, so ist meiner Ueberzeugung nach eine Freiheit des Lasters, eine Verachtung der Tugend proclamirt. Dieser Grundsatz geht durch das ganze Wesen hindurch von A — Z. Wenn Sie das Leben beobachten, finden Sie überall die Folgen. Dasjenige, was Adam Smith, ein Engländer, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts von seinen Theorien vorausgesetzt hat, meine Herren, das beweist sich heute vollständig als unrichtig. Wenn A. Smith heute noch leben würde, so würde er sich sagen: Ja ich sehe, daß ich nur nach meiner eigenen Speculation gehandelt habe und die Dinge einen andern Weg genommen haben, als ich davon erwartete; er kämpfte für die Aufhebung der Monopole, und die Zünfte sah er als Monopole an; sie waren es in gewisser Beziehung; sie sollen es nicht mehr werden, in sofern sie es waren. Aber, meine Herren, diese Monopole waren auf Grund staatsrechtlicher Gesetze erworben; heute aber erwirbt man die Monopole nur durch Geld. Die Gewerbefreiheit kommt dem Menschen nicht zu gut als solchem, sondern kommt einfach dem Gelde zu gut. Was kann es einem armen Schuster und Schneider nützen, daß er das Recht hat, Banquier zu werden oder Tuchfabrikant, oder sonst eine Fabrik anzulegen, wenn er davon keinen Gebrauch machen kann. Was kann es mir nützen, auf den Mond steigen zu dürfen, wenn ich es nicht ausführen kann; ihm steht gegenüber der Banquier, der Geldmann, der vermöge seines Capitals Alles betreiben kann, was er

will. Ich will schließen mit einem einfachen Beispiel, was ungefähr zeigt, daß der Grundsatz der Gegner unrichtig ist, daß das Geld, das Capital bei einem Unternehmen riskirt werde; sie sagen, sie hätten die Besorgniß und deshalb käme ihnen auch der Verdienst zu, sie behaupten, wenn sie dem Straßenkehrer das Geld geben, den Besen anzuschaffen, sie das Recht auch auf dessen Tagelohn hätten. (Beifall.)

Nachmittagssitzung.

Wagner aus Stuttgart. Meine Herren, mein Vorredner hat mich dem enthoben, was ich über den Vorredner, den Herrn Senator aus Lüneburg sagen wollte. Wir haben hier an dem ehrenwerthen Herrn Senator den Beweis, daß nicht alle unsere Gegner unsere Feinde sind und daß viele von unseren Gegnern mit Herz und Geist die Sache des Gewerbes fördern wollen; aber eben deshalb, weil sie nur Theoretiker sind und nicht zu den Handwerkern gehören und nicht mitgearbeitet haben, sie mit dem besten Willen manchmal die Sache schief ansehen. Ich kann noch das beifügen, daß nach der Ansicht des Herrn Senators die Gewerbe eigentlich freigegeben werden sollen und dabei noch freie Genossenschaften bestehen könnten. Das war, glaube ich, der Sinn seines Vortrags; allein diese freien Genossenschaften sind nichts anderes als Nothbehelfe in einem Lande, wo die unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt ist mit der Hoffnung auf bessere Zeiten. In Würtemberg z. B. bilden sich freie Genossenschaften, dieselben schützen aber nicht das Handwerk: sie haben nur den Zweck, den Kern des Handwerks fortzubewahren bis zu der Zeit, wo wieder eine Gewerbeordnung kommt. Die freien Genossenschaften schützen durchaus nicht das Gewerbe, das wird nur durch die Zunft geschützt und durch Zwangsgenossenschaften; nämlich dadurch, daß nur derjenige berechtigt ist, ein Gewerbe zu treiben, der seine Fähigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen. In Betreff des Vorredners aus Dresden befinde ich mich in ganz analoger Stellung, und ich wollte das sagen, was

er gesagt hat. Er ist der Vertreter eines Landes, wo unbedingte Gewerbefreiheit herrscht, und er vertritt die wenigen Gewerbetreibenden, welche nicht mit dem neuen Gesetze einverstanden sind. Ich bin auch mit dem einverstanden, was derselbe über die Rede des verehrten Herrn Stadtrichters Trunk gesagt hat, nur glaube ich, daß er nicht ganz das Richtige getroffen hat. Der Herr Stadtrichter hat mehr von Schutz der lokalen Interessen gesprochen. Das ist meiner Ansicht nach unpraktisch. Nach der jetzigen vorgeschrittenen Zeit ist es nicht mehr möglich, die lokalen Interessen besonders zu schützen, das würde engherzige Schranken wieder erfordern, welche nach meiner Ansicht nicht durchgehen würden. Der Zweck, warum ich das Wort ergriffen habe, ist der, weil ich der Meinung bin, daß es gut ist, wenn die geehrte Versammlung wo möglich von jeder Provinz Deutschlands eine Stimme hört, wie es dort aussieht. Es ist, wie ich von vielen Freunden in Deutschland gehört habe, so ziemlich gleich überall, die Mehrzahl hängt der Theorie der Gewerbefreiheit an, und es kommt dies nur daher, weil man gerne mit der Freiheit kokettirt; weil das Wort Freiheit dahinter ist. Die Leute untersuchen meistens gar nicht und viele sind verführt, verleitet durch die Männer der Fortschrittspartei. Es ist ein Hauptmißstand, daß darüber nicht mehr geschrieben wird. Der Fehler liegt darin, daß die liberale Presse ihre Spalten verschließt und die reactionäre Presse kein Vertrauen bei dem größten Theile des deutschen Volkes besitzt. Es ist ein Unglück, daß das Volk glaubt, diejenigen Männer, welche in der politischen Sache gute Dienste geleistet haben, auch fähig seien in der volkswirthschaftlichen Frage verständig und tüchtig zu sein, und daß es diesen Männern des politischen Fortschritts in unserer Frage unbedingt mehr glaubt als den conservativen Männern. Das ist der Hauptfehler. Dann wäre es, glaube ich zweckmäßig, wenn unsere Gegner, deren es zweierlei Sorten gibt, — unsere Gegner sind hauptsächlich die Männer der sogenannten Fortschrittspartei und die meisten nicht in böser Absicht, das bin ich überzeugt,

denn ich kenne sehr viele Männer aus diesem Lager, die mir durchaus als ehrenwerth bekannt sind und nur in Unkenntniß der Sache handeln. Die andere Parthei besteht im entgegengesetzten Lager, welche im Volke kein Vertrauen hat, das sind die Männer der äußersten politischen Reaktion, welche den Anschluß Vieler abhalten, weil viele Handwerker, die die Sachen des Handwerks nicht selbst beurtheilen können, dem Rathe Anderer folgen müssen und eben deshalb den Männern des politischen Rückschritts nicht folgen wollen, es wäre sehr zu wünschen, wenn von unserer Versammlung und von unserm Verein gar keine Rücksicht auf die politische Parteistellung genommen würde. Die politischen Fragen hängen mit den andern nicht wesentlich zusammen und es sollte auch keinem Anstoß dazu Raum gelassen werden. Um zu diesem Zwecke zu kommen, glaube ich, daß unseren Gegnern, welche allerdings nur im Lager der Fortschrittspartei zu suchen sind, dieser Stachel dadurch genommen werden könnte, daß wir den Tadel und die Mängel, welche sie häufig gegen die Zünftelei vorbringen insofern widerlegen, daß wir aussprechen, was wir wollen und was nicht. Diese Gegner haben z. B. immer als zweites Wort, das Wort „Zopf“ bereit. Das ist leicht gesagt. Es gibt bekanntlich keinen größeren Zopf als der Doktorzopf und der Gelehrtenzopf (Beifall). Der Handwerkszopf besteht in den meisten, namentlich Süddeutschen Staaten gar nicht mehr. Man sollte ihnen erklären, daß all die Mängel, die sie uns zum Vorwurf machen, gehoben werden und gehoben sind, dazu gehört auch die Abschaffung der Realrechte und soviel mir bekannt, ist man überall gesonnen dieselben abzuschaffen; nur kann man diesen Realrechtsbesitzern diese nicht ohne Entschädigung nehmen und die Ablösung wird noch eine ziemliche Zeit erfordern, doch wäre es gut, wenn ausgesprochen würde: Die Realrechte seien Eingriffe in das Menschenrecht und müssen abgeschafft werden. (Als Redner noch über die Arbeitszweige sprechen will, wird ihm vom Präsidium bemerkt, daß die zum Reden vergönnten 10 Minuten verstrichen seien).

Todt: Meine Herrn! Ich meine, daß wir uns schon längst in die Specialdebatte verloren haben, während wir es doch nur mit der Generaldebatte zu thun haben. Ich will es dem ersten Redner, Herrn Panse, nicht übel nehmen, daß er dazu die Anleitung gegeben hat, in die Specialdebatte hineinzugehen. Ich bin ihm nicht böse, im Gegentheil, bin ich ihm zu Dank verpflichtet aus dem Grunde, weil er den Impuls dazu gegeben hat, so vorzügliche Redner zu hören. Eben, weil wir es nur mit der Generaldebatte zu thun haben, will ich mich auch nur darauf beschränken. Von Herrn Panse ist der Satz aufgestellt worden, daß die motivirenden Vorbemerkungen an den Schluß gehörten. Das wäre ganz richtig, wenn wir ein vollständiges, von uns durchdiscutirtes Gesetz den Regierungen einreichten und dann am Schlusse noch die Motive dazu angeben. Anders ist es hier. Hier mußte vorausgeschickt werden, weßhalb wir mit dem jetzigen Zustande der Dinge im Handwerk nicht einverstanden sind und nun erst, wenn wir diese Motive uns zu eigen gemacht haben und hätten, dann könnten wir zu dem Gesetze selbst übergehen, das ist von den Herrn aus Hamburg, die uns die Grundzüge vorgelegt haben sehr wohl bedacht und sehr richtig. Ich hätte vielleicht statt des Titels „motivirende Vorbemerkungen“ gesagt „Fundamentalsätze“ und ich hätte gewünscht, daß Herr Stadtrichter Trunk, das was er heute morgen vorgelesen hat, hätte drucken lassen, damit wir das als Motive dem Schlusse angehängt hätten; dann, meine Herrn, wären wir jetzt schon längst in der Specialdebatte. Der Herr Senator aus Lüneburg hat ganz richtig bemerkt, daß im Allgemeinen im Gesetzesentwurfe nur Rechte stünden; es ist zwar an einigen Stellen auch von Pflichten die Rede, denn wenn ich Rechte haben will, so muß ich auch Pflichten übernehmen; aber von Pflichten ist doch wenig darin enthalten, dieser Gegenstand gehört deshalb unbedingt in die Specialdebatte. Obgleich ich mit den Arbeiterbildungsvereinen des Herrn Senators und den englischen Zuständen durchaus nicht einverstanden bin, so muß ich ihm doch beipflichten, daß die Frage ob wir Innungen mit Zwangsbeitritt, oder

..willige Innungen haben wollen, in die Specialdebatte gehört. So, meine Herrn sind wir auf dem Standpunkte angekommen, wo wir die Generaldebatte schließen können und da würde mein Vorschlag dahin gehen, den Entwurf, wie er vorliegt anzunehmen und das was uns nicht gefällt, in der Specialdebatte auszumerzen, oder Anderes an die Stelle zu setzen, was natürlich dem Geiste des Ganzen nicht entgegenstehen darf. Darüber, meine Herrn brauchen wir keine lange Rede zu halten, ob wir Gewerbefreiheit oder Gewerbeordnung wollen. Wir sind Alle hieher gekommen, um eine Gewerbeordnung zu entwerfen; da kann es uns nicht in den Sinn kommen Reden zu halten über die Uebelstände welche die Gewerbefreiheit mit sich bringt, oder über die Vortheile des Gewerbezwanges oder der Gewerbeordnung. Das muß auch erst erfahren werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Entwurfes, wie er gegeben ist.

Theiseganz aus Crefeld: Geehrte Handwerksbrüder! Ich komme nochmals auf den Grundgedanken zurück, wie es eigentlich gekommen ist, daß die Handwerker unter sich fühlten, daß sie zu solchen Schritten übergehen müßten, wie wir sie gethan; daß wir den Schritt thaten, eine Landeshandwerkerversammlung anzuberaumen und einen Handwerkertag für sämmtliche deutsche Handwerker auszuschreiben wagten. Ist das daher gekommen, daß der Handwerkerstand seiner Rechte sich bewußt war, oder ist das dadurch gekommen, daß sich Einige erlaubt haben den Handwerkerstand bevormunden zu wollen? Ich glaube, es ist dadurch gekommen, daß sich einige Volkwirthschaftslehrer nach der neuen Theorie angemaßt haben, den Handwerkern den Weg der Zukunft zu weisen. Das haben die Handwerker nicht auf sich kommen lassen wollen. Ich glaube der Handwerkstand weiß den Weg zur Zukunft selbst (Beifall). Darum hat der Handwerkerstand in seinem deutschen Vaterlande es für gut befunden Ortsverbrüderungen und in Weimar den Handwerkerbund zu stiften, der dem Handwerker wieder das in die Hand gebe, was ihm längst verloren war, die Einigkeit. Der Vorort ist mit seinen Motiven und Grundzügen vor uns hingetreten und daran wollen

wir festhalten, wir wollen uns nicht anmaßen, was Andere uns einigermaßen als das Glück unserer Zukunft aufoktroiren wollen. Treten wir entschieden als Männer auf. Die Regierungen werden gewiß davon Notiz nehmen, wenn der Handwerkerstand, wie unser allverehrter König von Preußen sagt, seine Sache selbst in die Hand nehmen will. An uns ist es gelegen. Haben wir etwas zu wenig, so suchen wir es an den Tag zu bringen.

Schüren aus Aachen: Die geehrten Vorredner haben, glaube ich, zu Genüge schon die irrige Anschauung, wie ich sie wenigstens in der Rede des Herr Senator zu erblicken glaube, rectificirt; ich wollte nur noch hinzufügen, daß, wenn der Herr Senator bemerkte, der Handwerkerstand möge nicht zuerst nach den Rechten suchen, sondern mit der Ausübung der Pflichten beginnen und so den anderen Ständen mit einem guten Beispiel vorangehen, daß man alsdann den Handwerkerstand zuerst in die Möglichkeit versetzen muß, die Pflichten ausüben zu können (Beifall). Bleiben wir bei dem Beispiel des Herrn Senators von der Sonntagsfeier stehen: „Du sollst den Sabbath heiligen", das steht einmal geschrieben, und ist geboten, obschon der Arbeitgeber, wie Herr Böhlen sagte, das nicht mehr für nöthig erachtet und wünscht, man solle noch den halben Sonntag hinzusetzen. Schade, daß der Arbeitgeber nicht redigirt wurde, wie Moses vom Sinai herunter kam; er würde den Gesetzgeber veranlaßt haben, bei dieser „national-ökonomischen Vernunft" in die national-ökonomische Schule zu gehen (Beifall). Um den Sabbath heiligen, um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen alle wieder dazu angehalten werden. Einem Bäcker z. B. würde es nicht einfallen am Sonntage zu backen, aber ein Concurrent liefert in den Gasthof den Fremden zu Liebe das frische Weißbrod am Sonntagmorgen, und dann werden die Andern, die sich der Pflicht, den Sonntag zu heiligen unterziehen wollen, genöthigt sehen, es diesen Gewerbsfreiheitsleuten nachzumachen und auch zu backen, wenn sie ihre Kundschaft nicht verlieren wollen. Und wenn die Handwerksmeister, wie Herr Senator wünscht, eine strengere Aufsicht üben sollen

über die Lehrlinge, dann, m. H. muß es ihnen wiederum möglich sein, dies ausführen zu können; nicht aber, daß es geht wie in Aachen, was ich Beispielsweise aufführen will: wo zwei Meister in Bezug auf einen Lehrling eine Differenz hatten, von denen der eine seinen Lehrling entlassen, der andere ihn angenommen hatte. Nach dem Innungsstatut hat der Vorstand das Recht, beide Meister vor sein Formun zu laden und eine Verständigung zu vermitteln. Das geschah auch in der Vorstandssitzung. Man konnte doch nicht beiden Recht geben, denn in der Regel hat bei solchen Streiten der Eine Recht und der Andere Unrecht; derjenige, welchem man sein Unrecht zusprach, zeigte des anderen Morgens an, er wolle von heute ab der Innung nicht mehr angehören. Was thue ich mit einer solchen Innung, und wie wollen wir es bei einer solchen möglich machen, daß der Meister die Beaufsichtigung des Lehrlings in die Hand nehmen kann, wenn diejenigen, die der Innung nicht angehören wollen, dieser Pflicht sich entziehen können? Dann hat auch der Herr Senator ein umgekehrtes Verfahren noch vorgeschlagen und verlangt, daß der Meister dem Gesellen nachgehen soll in die sogenannten Arbeiterbildungsvereine, wo über Sternschnuppen und weiß Gott was Alles (Beifall) gelehrt und auseinandergesetzt wird. Wir meinen, es wäre nach alter Sitte so beizubehalten, daß nicht der Meister dem Gesellen, sondern dieser dem Meister nachgehen solle und daß von der Innung der Meister aus die Belehrung der Gesellen und Lehrlinge ausgehen muß, da sie gleichsam mit demselben einer Verwandtschaft angehören. (Beifall). Die Lehrlinge und Gesellen sind Gott sei Dank, auch noch keine taglöhnernde Fabrikarbeiter, sie sind in der Ausbildung begriffene einstige zur relativen Selbstständigkeit und darum zur Freiheit berufene Bürger, Handwerksmeister. (Beifall).

v. Chapuis: Meine Herrn! Durch die beiden Herrn aus Aachen hat Herr Senator aus Lünneburg schon seine hinlängliche Widerlegung gefunden. Am prägnentesten ist der Widerspruch hervorgetreten, als der Herr Senator den obligatorischen

Beitritt zu der Innung gewissermaßen, wenn ich das Wort aussprechen soll, die zwingende Innung inhibiren wollte, also Alles in das Ermessen des Handwerkers stellen, ob er der Innung angehören will oder nicht; aber zugleich die Pflicht von dem Handwerker fordert die Erziehung des heranwachsenden Handwerkers zu leiten und in die Hand zu nehmen. Die Erziehung kann nur in die Hand genommen werden, wenn die einzelnen Handwerker genöthigt sind, sich der Innung anzuschließen.

Pesche aus Breslau. Es ist soviel gesprochen worden, was die Motive erläutern soll über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Handwerksrechtes. Wir haben von einigen Rednern eine Auseinandersetzung des Innungs- und Genossenschaftswesens gehört. Das Innungswesen begreift eigentlich nach meiner Ansicht das in sich, daß es, wie der Herr Trunk sagt, die Erziehung des Handwerkerstandes übernimmt. Wenn man Gesetze macht, da glaube ich auch, daß es das Richtigste ist, daß man von unten anfängt und die Erziehung im Handwerkerstande beginnt. Die Hauptsache ist das Genossenschaftswesen, welches hier angeregt worden ist. Ich erlaube mir, Ihnen in ein Paar Zügen deutlich vorzuzeichnen, was eigentlich die Bedeutung des Genossenschaftswesens ist. Es ist eigentlich nur für den ausgebildeten Handwerker, der nicht selbstständig dasteht, der nach Association sich umsieht, weil seine pecuniären Mittel es ihm nicht gestatten, etwas Größeres auszuführen; aber wie die Volkswirthschaftler das Genossenschaftswesen aufstellen, ist es ein Irrlicht, welches uns von dem festen Boden des Handwerks herunterzieht in die sumpfige Gegend. Wenn ein Geschäft gemacht ist, so sehnt sich keiner mehr nach einer Genossenschaft. Unsere Gegner haben Handwerkervereine begründet, die aus allem Möglichen bestehen, nur nicht aus Handwerkern (Beifall); sie haben ihre Zuflucht zu den Arbeitern genommen und dadurch das große Publikum weißzumachen gesucht, der Arbeiterstand in Deutschland sei überhaupt, wie sie es nennen, in verrotteten Zuständen. Meine Herrn, der Handwerker ist ein

Arbeiter, aber der Arbeiter ist kein Handwerker; Handwerker, das begreift den ganzen Organismus eines Handwerkes in sich, in welchem er gelernt hat, welches er bei einem Handwerksmeister gelernt hat; er kann selbstständig seine Existenz finden; der Arbeiter aber, welcher ein Handwerk bei einem Nichthandwerker erlernt, also in einer Fabrik, der ist kein Handwerker, der ist auf Stückarbeit abgerichtet und kann niemals eine selbstständige Stellung sich erwerben. Deßwegen ist die erste Grundlage zu einem Gewerbegesetz für Deutschland dies, daß wir den Satz aufstellen; „In der Befähigung liegt die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks, in der Nichtbefähigung liegt selbstverständlich die Nichtausübung eines Handwerks.

Brückmann aus Crefeld. Meine Herrn, es handelt sich hier um eine Zwangssache und da bin ich der Ansicht, daß diese deutschen Genossenschaften nach dem Schulze-Delitzschen System auch einen Zwang in sich begreifen und das hat mich veranlaßt, obschon ich Mitgründer einer solchen Casse war, aus ihr auszutreten und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht sehen kann, daß es ein gut situirter Handwerker thun kann, in wilder Concurrenz, die Gewerbefreiheit noch sein Geld herzugeben. Schulze-Delitzsch wird es noch erfahren, daß er seine Cassen nicht im Stande halten kann, wenn er nicht eine Gewerbeordnung dazu schafft. Wir können diese Sache nicht über Bord werfen, wir müssen in der Gewerbeordnung mit solchen Cassen vorwärtsgehen, sonst werden sie nicht gedeihen. Wie bestehen die Handwerker in den geregelten Staaten, wie in den, wo die wilde Concurrenz schon hereingebrochen ist? Nach meinen Erfahrungen muß ich sagen, daß in den geregelten Staaten der allgemeine Wohlstand gut steht, daß hingegen in den freiheitlichen Staaten das Arbeitervolk schon ausgebeutet ist und sich in zwei Classen theilt. Wir sind heute in der freien Stadt Frankfurt versammelt, einer freien Stadt; aber wir sehen hier die geregelte Ordnung, die noch an ein Zunftwesen gränzt und sie heißt doch eine freie Stadt. Also solche Gesetze wollen wir schaffen, daß wir eine Zunft haben unter uns Gleichberechtig-

ten. Wir wollen nicht haben, daß Andere in unser (
hineinarbeiten. Nur das nenne ich wahre Freiheit, d
Mann sich bewegen kann in seinem Geschäfte, wie er wi
andere soll er nicht an sich reißen. Wir sehen in Fr
daß gewiß hier ein allgemein vertheilter Nationalwohlst
und deßwegen muß es auch unsere Aufgabe sein auf ei
theilte selbstständige Meisterschaft hinzuarbeiten; einer Zu
sich auf Privilegien beruft, kann ich nicht beistimme
Mittelweg allein ist der richtige, er wird uns erhalten,
wir dafür sorgen, daß wir einen selbstständigen Handwer
erhalten.

Rink aus Berlin: Es ist ein großes Gewicht a
freie Genossenschaftswesen gelegt worden und es ist ge
worden, daß der Schwerpunkt dahinein gelegt werde. Be
Sie das Wesen der freien Genossenschaft genauer, dann
Sie erkennen, daß es mit dieser sogenannten Freiheit ganz
thümlich bestellt ist und sie zuletzt in grassen Zwang übergel
will das mit einem kleinen Beispiel erläutern: Es ist ein
aber tüchtiger Handwerker vorhanden, der mit seiner A
kraft in der Lage ist, Hülfe zu suchen in einer solchen Ge
schaft. Was geschieht? Die freie Genossenschaft besieht s
Mann sehr genau, entweder seine Vermögensverhältnis
was noch schlimmer ist, seine politische Richtung und di
einen Grund abgeben ihn auszuschließen aus der Genosse
Meine Herrn! Es ist dies nicht blos ein Beispiel, sonde
eine Thatsache die vorgekommen. Meine Herrn! da schl
Freiheit über sie dasjenige, was unsere Gegner „Zopf"
Die sogenannte Zwangsinnung ist die eine Seite, we
hervorheben wollte; die andere Seite werde ich bei der S
Debatte hervorheben. —

Panse aus Berlin: Wenn ich einen Antrag ein
habe, so ist dies rein aus Zweckmäßigkeitsgründen ge
und ich bin durch das, was ich in der Debatte gehör
ganz besonders durch das, was Herr Stadtrichter Trun
in meinem Antrage erstarkt; ich wünschte wirklich von d

des Herrn Trunk, die so manche schöne Gedankenblitze enthält, daß sie in die Motive mitaufgenommen würde und als Material für die Commission niedergelegt werde, daß überhaupt die Resultate der heutigen Discussion, und alle Glanzpunkte darin zusammengetragen werden. Das ist meine Absicht, nicht die Motive zubeseitigen, sondern sie den Grundzügen anzuhängen. Ich bitte meinen Antrag anzunehmen.

Dr. Jumpertz aus Crefeld: Ich bin nicht gekommen und glaube auch nicht hieher geschickt zu sein, um Complimente zu machen, nochvielweniger mir Complimente machen zu lassen. Wenn ich den Antrag gestellt habe über die Motive zur Tagesordnung überzugehen, so ist das ein parlementarischer Ausdruck und kann meiner Ansicht nach, darin gar nichts Verletzendes gegen den Bundesvorort enthalten sein; sollte aber dennoch diese Meinung bestehen, so erkläre ich, daß die motivirenden Bemerkungen bei der Veröffentlichung durchaus nothwendig waren. Es sind die Grundzüge schon in der Bürgerzeitung an die Oeffentlichkeit getreten. Hätte man dort nur die zweite Abtheilung aufgenommen; hätte man die motivirenden Bemerkungen fortgelassen, so würden Manchen der Leser die Motive nicht klar geworden sein. Daraus geht hervor, daß der verehrliche Vorort durch seine Arbeit durchaus nichts Ueberflüssiges gethan hat, daß er noch viel weniger Tadel verdienen kann. Ich habe gewiß am allerwenigsten diesen Tadel aussprechen wollen und geht dies schon aus den Motiven zu meinem Antrage hervor. Ich habe die Arbeit des Ausschusses vollständig anerkannt. Es scheint mir indeß nicht hinreichend, wenn diese Grundzüge den Regierungen überreicht werden sollen. Dazu gehört etwas mehr; wir müssen eine vollständige Denkschrift haben, darin stimme ich mit den Herrn Vorrednern überein. Wenn wir Alle eine solche Denkschrift für nothwendig erkennen, so glaube ich, daß es nicht nöthig ist, hier über die motivirenden Bemerkungen sich weiter auszulassen. Auf der anderen Seite könnte man freilich sagen: Ja gut, dann nehme man die Grundzüge en bloc an. Dem kann ich, meine Herrn nicht

beistimmen, denn es würde dann Vieles angenommen, was von dem Einen und dem Andern und auch von meiner Seite nicht gebilligt werden kann. Auf die Spezial-Debatte kann ich mich freilich nicht einlassen; doch würde es im Allgemeinen gefährlich sein, diese kurzen Sentenzen als motivirende Gründe mit einzureichen. Ich stimme mit dem geehrten Vorredner darin nicht überein, daß er eine besondere Commission beantragt, während ich die ganze Sache der in der Tagesordnung beantragten Commission übergeben sehen möchte, weil ich den ganzen Gang der Verhandlungen vereinfacht sehen möchte. Wählen wir eine neue Commission so haben wir zwei Commissionen, welche vielfach dieselben Obliegenheiten hätten. Die Commission welche die Sache in die Hand nehmen soll, wird gewiß aus Männern bestehen, welche die Sache allseitig befriedigend lösen möchten. Ich möchte den Antrag stellen, daß zuerst darüber abgestimmt würde, ob überhaupt die motivirenden Bemerkungen, sowie sie vorliegen, d. h. en bloc angenommen und den Regierungen mit vorgelegt werden sollen oder ob eine besondere Denkschrift ausgearbeitet werden soll, in letzterem Falle würde sich die Frage scheiden, ob von einer besondern Commission oder von dem in der Tagesordnung vorgesehenen Ausschusse.

Trunk aus Eisenach: Meine Herrn! Ich habe mich mit meinem Antrage an die bestehenden Thatsachen angeschlossen. Es soll der zu wählende Ausschuß die Grundzüge bearbeiten, wie sie vom Handwerkertage festgestellt werden, es soll aber der Ausschuß nicht lediglich gebunden sein an die motivirenden Vorbemerkungen. Wenn man eine Commission wählt, so soll diese eine geistige Thätigkeit entwickeln, um den hier aufgestellten Grundgedanken Form zu geben. Sie können ihr daher nicht vorschreiben, daß sie wörtlich bei dem Gegebenen und nur bei dem Gegebenen stehen bleiben soll. Wenngleich Sie die Vorbemerkungen gutheißen und sagen, wir sind mit deren Inhalt einverstanden, so kann doch möglicher Weise Jeder noch etwas Besseres wissen und dem Ausschusse zubringen. Wenn wir den Antrag zur Tagesordnung überzugehen annehmen, so heißt das,

die Sache ad acta legen und das wäre eine Vernachlässigung und Geringschätzung dieser Vorbemerkungen. Ich bitte Sie meinen Antrag anzunehmen.

Präsident Schweedt übergibt den Vorsitz an Herrn Vicepräsident Böhlen.

Schweedt: Als die Grundzüge entworfen wurden, da war man sich klar, daß die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Handwerksrechtes in den Kreisen der Handwerker, welche wissen, was Handwerksrecht ist, klar sind; aber man war sich auch wiederum klar, daß selbst in Handwerkskreisen, wie man das häufig zu vernehmen Gelegenheit hat, eine Unkenntniß über ihre eigenen Rechts- und Pflichtverhältnisse vorherrschend ist; daß noch mehr in den Kreisen, welche dem Handwerkerstand nicht angehören, eine vollkommene Unkenntniß herrscht, nicht allein eine Unkenntniß, sondern ein Verfahren gegenüber dem Handwerksstande, welches seinen Rechten schnurstracks zuwider ist. Eine Motivirung der Grundzüge mußte also vorangehen. Wir hätten sehr wohl eine Broschüre schreiben können; wir hätten auch anstatt 13, 14 verschiedene Abtheilungen zu machen, dies Ganze zusammenfassen können, was wir als Motive eines zu sich gestaltenden Handwerksrechts anerkannt haben. Die Fassung meine Herrn, wie sie ist, macht nicht Anspruch darauf, vollständig zu sein und nach allen Seiten präcis. Die Fassung ist deshalb in der Kürze gewählt und die Sätze sind deshalb getrennt, damit die einzelnen Sätze sofort besser in's Auge fallen; es ist rein eine Arbeit, die nur darauf Rücksicht genommen hat, so praktisch als möglich zu verfahren; dadurch, daß man die Sätze theilte, aber doch nichts destoweniger von einem Satz zum andern ein Uebergang herrscht. Es ist selbstverständlich, daß wenn über die festzustellenden Grundzüge geredet wird, die Motive nicht zu den Grundzügen gehören; daß die Motive wohl anerkannt werden sollen als richtig, aber die Motive festzustellen, kein Grund vorliegt. Grundzüge wollen wir feststellen, meine Herrn! Wenn Sie anerkennen, daß die Grundzüge nach den Motivirungen, die Sie gutzuheißen haben, richtig construirt

sind, so ist Alles richtig, so ist Alles erreicht, was erreicht werden soll. Die Grundzüge, welche festgestellt werden, sollen nachher zur Geltung kommen; es soll eine Commission niedergesetzt werden, welche die weiteren Schritte vorzunehmen hat. Deshalb, meine Herrn, will ich Sie darauf hinweisen, daß es dem Bundesvorort sehr einerlei ist, ob Sie die Grundzüge mit den Motiven, oder ob Sie die Grundzüge ohne sie nachher nochmals in Betracht ziehen, oder sie en bloc annehmen wollen. Schließlich möchte ich Herrn Dr. Jumpertz ersuchen, seinen Antrag fallen zulassen.

Herr Dr. Jumpertz zieht seinen Antrag, da er mit der Ansicht sich einverstanden erklärte, daß die Motive nicht ad acta gelegt aber auch nicht in dieser kurzen Weise als festbestehend und unabänderlich angenommen werden, zurück, worauf zur Abstimmung geschritten wird. — Es wird der Antrag des Herrn Panse abgelehnt, der des Herrn Trunk fast einstimmig angenommen und hiermit die Sitzung Abends 5 Uhr geschlossen.

II.

Sitzung am 26. September 1863,

Eröffnung Vormittags 9 ½ Uhr.

Die Sitzung wird mit Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. September eröffnet.

Herr Präsident Schweedt übergibt das Präsidium Herrn Vicepräsident Schlamp aus Frankfurt a. M.

Präsident Schweedt als Berichterstatter:

Ich erlaube mir als Berichterstatter für den Bundesvorort, über die aufgestellten Grundzüge Ihnen diejenigen Mittheilungen zu machen, welche bei dem Bundesvorort, bei Entwickelung derselben, die leitenden gewesen sind. Abtheilung A lautet:

Titel A.

Der Gewerberath.

§. 1. In jedem der deutschen Bundesstaaten ist eine Staatsbehörde unter dem Namen Landes-Gewerberath zu errichten.

§. 2. In größern Staaten ist für jede Provinz event. jeden Kreis ein Provinzial- oder Kreis-Gewerberath dem Landes-Gewerberath beizuordnen.

§. 3. Der Landes-Gewerberath ressortirt zu den Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, wo solches fehlt zu den des Staatsministeriums und bei den freien Städten zu den Angelegenheiten der Senate.

§. 4. Jeder Gewerberath ist in zwei Sectionen zu theilen; die erste Section ist Verwaltungsbehörde, die zweite richterliche Behörde (Gewerbegericht, Handwerksgericht).

§. 5. Der Landes-Gewerberath hat für alle solche Regierungs-Vornahmen, welche dem Gebiete des Gewerbelebens angehören, sein Gutachten abzugeben und ist berechtigt, für irgend welche Zwecke auf diesem Gebiete, bei den Landes-Regierungen selbstständige Anträge zu stellen. In beiden Fällen treten beide Sectionen zusammen.

§. 6. Die Verwaltungssection des Gewerberaths führt die Controlle über die Angelegenheiten der Handwerks-corporationen im Einzelnen so wohl wie im Ganzen.

§. 7. Die Gerichtssection des Gewerberaths hat die Streit-sachen in den Handwerkscorporationen, wenn solche nicht durch die Innungs-Vorstände geschlichtet sind, zu ent-scheiden.

M. H.! Der Gewerberath ist gedacht als wie der Verknüpfungspunkt zwischen Gewerbe und Staatsgewalt und ist eine der allerwesentlichsten Bedingungen im Handwerksrecht, das die corporative Verfassung des Handwerkerstandes bedingt, nämlich, daß in den Innungen eine durch den Staat, nach dem Verhältniß der übrigen Interessen desselben, beschränkte obrigkeitliche Autorität Platz hat. Diese Autorität muß sich aber im Staate selbst eine Geltung verschaffen dadurch, daß sie mit der höchsten staatlichen Autorität in Verbindung tritt. Das ist der Grundgedanke, welcher in diesen Grundzügen enthalten ist. Dieser Gedanke soll Ausdruck gewinnen, um in Fleisch und Blut eintreten zu können. Die ganze Vorlage soll dazu dienen, präcise Sätze aufzustellen. Diese Aufgabe zu lösen aber ist eine um so mehr schwierige, weil in Deutschland die staatlichen, ja selbst die örtlichen Verhältnisse so verschieden sind, wie selten in einem andern Lande. Die verschiedenen Regierungen des deutschen Vaterlandes weichen in vielen Fällen, wesentlich in der Administration von einander ab, in der Justiz ist keine Einheit vorhanden und die Bestrebungen der Neuzeit sollen erst dazu führen, eine einheitliche Justiz in Deutschland zu schaffen. Wenn die Schwierigkeiten durch die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Staaten schon unendlich sich mehrten,

so lagen noch andere Schwierigkeiten vor, welche von dem Handwerkerstande selbst kamen, da kaum zu erwarten steht, daß er genaue Kenntniß von den verschiedenen und verschiedenartigsten Verwaltungs- und Justiz-Verhältnissen in den übrigen deutschen Staaten hat. Ja ich bin der Meinung, daß selbst ein Gelehrter nur in seltenen Fällen eine vollkommene Kenntniß davon hat. Der Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, ist nur in dem Gedanken entworfen, daß das Grundprinzip, was ich vorhin angedeutet habe, seine Verwirklichung finde, wobei zunächst auf das bestehende Verhältniß in Preußen einige Rücksicht genommen ist, in so fern als analog diesem Gedanken in Preußen Gewerberäthe unter denselben Verhältnissen bestehen, wie sie diese Grundzüge angeben. In andern Staaten existiren allerdings Gewerbekammern, aber es ist nicht klar, wie ihre Zusammensetzung ist und deßhalb ist es uns gestern in der Vorberathungscommission klar geworden, daß die aufgestellten § 1—7 zwar ihrem Geiste nach vollkommen der Ausdruck dessen sind, was der Handwerksstand fordern muß zur Wahrung seiner Interessen, daß aber die Fassung dieser §§ nicht geeignet ist auf alle Länder Deutschlands Anwendung zu finden. Die Aufgabe war also die, eine Fassung zu finden, welche all diesen Verhältnissen genüge. Diese Fassung wurde versucht und nach langem Durchsprechen ergab sich daraus, daß man dennoch nicht positiv bestimmen könne, ob diese Fassung die rechte sei.

Es wurde von Seiten des Comites beschlossen, der Versammlung anzuempfehlen den Titel A. seiner Grundsätze halber und seinem Geiste nach anzunehmen und das weitere dem zu wählenden aus 7 Personen bestehenden Ausschuße zu überlassen.

Die redactionelle Fassung soll deßhalb in dem Belieben des Ausschusses bleiben und in dem, was möglicher und wahrscheinlicher Weise Platz greifen wird in der öffentlichen Erörterung durch unser Organ, die „Bürgerzeitung“, zur praktischen Ausführung kommen. Dieser Gedanke fand nach mancherlei Verständigungen endlich Annahme. Der Bundes-

vorort Hamburg hat keinen Anspruch darauf, daß die Vorlage so wie sie vorliegt, sofort genehmigt werde, im Gegentheil kann es ihm nur recht lieb und angenehm sein, wenn eine bessere, verständigere Form gefunden wird. Von diesem Gedanken ist der Bundesvorort von Haus aus ausgegangen, denn sonst wäre es nicht nothwendig gewesen, den zweiten deutschen Handwerkertag darüber zu hören. Also, m. H., empfehle ich Ihnen den Vorschlag der Vorberathungs-Commission anzunehmen in dem Sinne, daß der Grundgedanke, welcher das Ganze umfaßt, ein richtiger ist, die zu wählende Form, dem Ausschusse aber zu überlassen sei. Ueber die Wahl des Ausschusses muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Dieser Ausschuß wird naturgemäß so sein müssen, daß so viel wie möglich aus all den Kreisen, worin der Handwerkerbund jetzt seine Stätte gefunden hat, Männer gewählt werden, die bekannt sind, daß sie arbeiten können und bekannt sind, daß sie Verständniß über diese Frage haben. Ich empfehle den Herren, sich jetzt schon darüber zu verständigen, wen sie wählen wollen. Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß in unserer gestrigen Berathung auch das noch zur Sprache gekommen ist, daß man statt den Titel „Gewerberath", „Handwerksrath" setzen möchte.

Riedl aus Berlin als Berichterstatter für die gestern erwählte Commission:

M. H. Zwischen dem Bundesvorort und der Commission, welche Sie gewählt haben, besteht durchaus keine Meinungsverschiedenheit und ich empfehle Ihnen den Antrag der Commission Titel A. pure anzunehmen. Die Commission hat nur geglaubt, den Titel „Gewerberath" in „Handwerksrath" und da wo die ähnliche Ausdrücke vorkommen, in das entsprechende Wort umzuändern zu beantragen, so daß die Ueberschrift nunmehr heißen würde statt „Gewerberath" „Handwerksrath". Ich empfehle ihnen diesen Antrag der Kommission zur Annahme.

Trunk aus Eisenach. M. H., der Inhalt und Geist der Bestimmungen von §. 1—7 besteht darin, daß der Handwerksstand in Deutschland seine Vertretung behördlich finden soll;

denn dadurch daß dem Handwerksstand die Vertretung in den Ministerien und den einzelnen abzweigenden Behörden, bis jetzt nicht gewährt ist, kam die Verlassenheit des Handwerksstandes. Niemand hat sich um ihn in seinem Bereiche gekümmert. Es ist deßhalb der Vorschlag des Vorortes einer der nutzbringendsten, wonach eine Vertretung des Handwerkstandes statthaben soll. Wie das geschehen soll, hat der Vorort in mehreren Punkten klar gelegt und deßhalb hat der Vorort Ihnen empfohlen, im Einverständniß mit dem Herrn Referenten den Geist dieser Bestimmungen handwerklicher Vertretungen in den Behörden der Staaten anzunehmen. Ferner betrachte ich es als eine Nothwendigkeit, daß der Titel „Gewerberath" umgeändert wird, in „Handwerksrath"; denn, wenn Sie den jetzigen Titel bestehen ließen, so würde auch der Handel in den Bereich des Gewerberathes hineingezogen, während der Handwerksrath sich aber nur mit Handwerksgegenständen befassen soll; der Gewerberath dagegen mit denjenigen des übrigen Gewerbes. Wer die Verhandlungen des deutschen Parlamentes hierüber kennt, weiß daß die Commission des deutschen Parlamentes, welche aus Männern des Fortschritts bestand, eine Handwerksordnung mit „Handwerksrath" entworfen. Es sei mir erlaubt, zu bemerken, daß das Mißverständniß herrscht, als habe das Parlament die entworfene deutsche Gewerbeordnung verworfen; dem ist aber nicht so. Der volkswirthschaftliche Ausschuß wurde dreimal interpellirt, warum er mit der Lösung seiner Aufgabe zögere. Die Mitglieder des Ausschußes erklärten darauf, die Lösung der Aufgabe sei mit vielen Schwierigkeiten verbunden; es sei zwar ein demnächst vorzulegender Entwurf ausgearbeitet, aber es werde vom Ausschusse empfohlen, das Parlament möge auf dessen Berathung jetzt noch nicht eingehen, sondern den Entwurf drucken lassen und in das Reich hinauszugeben, damit ihn die gewerbliche Welt lesen und er öffentlich in den Zeitschriften und Journalen besprochen werden könne. Wäre das Parlament in Wirksamkeit geblieben unter einer Reichsgewalt, so wäre wahrscheinlich eine deutsche Handwerksordnung schon längst gültig vorhanden, da aber dies

Parlament auseinander ging, so ist auch die Sache des Handwerks zerfallen. Deßhalb haben wir Ihnen unter Benutzung der damaligen Ansicht die §§. 1—7 ihrem Geiste nach unter dem Titel Handwerksrath zur Annahme zu empfehlen.

Rink aus Berlin. Ich lege sehr wenig Werth auf die äußere Form. In der Voraussetzung, daß die Form, wie wir sie geben, in Zukunft keinen so großen Werth haben dürfte, insofern eine Genehmigung unserer Anträge von Seiten der Regierungen noch nicht zu gewärtigen ist, kommt es wesentlich darauf an, daß in unserm zu wählenden Comite der Geist der in diesen Ihnen empfohlenen Grundzügen liegt, auch in unserem engeren Kreise wach werde. Ich, m. H., suche eine kräftige Vertretung ganz besonders in der Verbindung des deutschen Handwerks. Wenn sich auch die Sache in der nächsten Zukunft noch nicht so lebenskräftig entwickelt, so wird es sich doch empfehlen, die Bundessache in den näheren Kreisen doch so viel als möglich zu verbreiten, indem wir alsdann leichter in die Lage gebracht werden, unseren Antrag bei den Regierungen durchzusetzen. Stehen wir vereinzelt da, so mögen wir Anträge stellen, soviel wir wollen, alle werden nichts nützen. Darum, gilt es m. H., die Hand an dem Pfluge nicht zurückzuziehen und dahin zu wirken, daß wir eine rechte Vertretung schaffen.

Hanekamp aus Recklinghausen. M. H.! Wir sagen daß wir Selbstverwaltung wollen, wenn wir den Handwerksrath zu erstreben suchen. Darauf legen wir dreist alles Gewicht und wir nehmen so unseren Gegnern die stärkste Waffe. Wir stimmen ganz darin im Sinne des Fortschritts überein. Selbstverwaltung ist die Losung des Fortschrittes, wie sie auszuführen ist des Pudels Kern. Darum bitte ich Sie, darauf das größte Gewicht zu legen. Selbstverwaltung will auch die Fortschrittspartei, jedoch ganz wörtlich: Selbst, nur Selbst verwalten. Wir wollen die Selbstverwaltung organisch mit dem Staate. Dadurch daß wir Selbstverwaltung wollen, nehmen wir unsern Gegnern die stärkste Waffe, und jene schlagen sich selbst.

Hierauf wurde folgender Antrag des Comites vollständig angenommen:

„Der zweite deutsche Handwerkertag erklärt sich mit dem Geiste, der in den Grundzügen Titel A. 1—7 ausgesprochen ist, einverstanden und beauftragt den nach Punkt 5 der Tagesordnung zu wählenden Ausschuß die Fassung dahin zu ändern, daß die Worte „Gewerberath", „Gewerbegericht" überall in „Handwerksrath" und „Handwerksgericht" umgewandelt werden, damit es den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten ermöglicht werde, die Form der Handwerksräthe und der Handwerksgerichte den bestehenden Verhältnissen anzupassen."

Hierauf wurde zu Titel B. der Grundzüge übergegangen und zwar zu den §§ 8 und 9. Dieselben lauten:

Titel B.

Die Handwerkscorporationen (Innungen).

§. 8. Die einzelnen gewerblichen Abtheilungen (Gruppen) des Handwerksberufes, welche zu Corporationen zusammen zu treten geeignet sind, werden regierungsseitig nach Anhörung des Gewerberaths, bestimmt.

§. 9. Abtheilungen, welche als Corporationen regierungsseitig nicht bestimmt sind, es aber zu sein wünschen, haben sich mit ihrem Gesuche an den Gewerberath zu wenden. Solche Abtheilungen, welche zwar bestimmt sind als Corporationen zu bestehen, sich aber dazu nicht geeignet fühlen, haben denselben Weg einzuschlagen.

Berichterstatter Präsident Schweedt bemerkte hierzu: Unter einer gewerblichen Gruppe kann man verstehen, ein einzelnes abgerundetes Handwerk, ferner kann man darunter verstehen eine Gruppe, welche in einem Fache alle oder wenigstens die wesentlichsten Erzeugnisse verwandter Handwerker umfaßt. Es ist dieser § in der Weise deßhalb so gefaßt, um die Beschränkungen nicht eintreten zu lassen, welche aus einer anderen Fassung möglicher Weise hervorgehen können. Es soll also die Möglichkeit gegeben sein, daß nicht ein sondern mehrere einzelne

Gewerbe zu einer Innung zusammen treten können. Es umfaßt diese Fassung namentlich die Möglichkeit für kleinere Orte, daß sämmtliche Gewerke zu einer Innung sich vereinigen.

Die Regierungen sollen nicht ausschließlich darüber entscheiden ob sie den Zusammentritt einer Innung für gerechtfertigt halten oder nicht, sondern sie sollen den Handwerksrath darüber hören.

Wagner aus Stuttgart. M. H.! In Würtemberg haben wir bereits Arbeitsgruppen eingeführt, indem auch bei uns die Arbeitsgrenzen sehr eng geschlossen waren; so durfte früher ein Schneider keinen Pelzkragen aufnähen und der Bäcker keinen Zucker ins Brod thun und der Conditor kein Kaffeebrod backen und der Maurer kein Steinhauergeschirr führen. Diese Dinge gehören nach der neuern Anschauung nicht nur zum Zunftzopf, sondern sind entschiedene Hindernisse zum Fortschritt. Davon sind wir in Süddeutschland längst kurirt. Viele ähnliche Gewerbe sind zusammengelegt worden und sie befanden sich gut dabei; und es ist ein bedeutender Grund der Gegner aus der Fortschrittspartei, daß sie darauf dringen alle verwandten Gewerbe zusammen zu legen. Wir gehen jetzt aber noch einen Schritt weiter in Würtemberg. Wir wollen nicht nur ähnliche Gewerbe zusammenlegen, sondern auch die welche auch ähnliche Artikel fertig machen z. B. die Wagenfabrication, die Bauarbeiter, aber dadurch würde sich der Handwerkerstand auf das gleiche Feld stellen mit dem Fabrikstande. Der Fabrikant müßte sich dem Gesetze des Handwerkes unterziehen.

(Präsident ersucht den Redner bei der Sache zu bleiben und verläßt derselbe, weil er glaubt, daß seine zehn Minuten Sprechzeit vorüber seien, die Tribüne.)

Panse aus Berlin. Die §§ 8 und 9 haben im Allgemeinen eine glückliche Fassung. Der darin enthaltene Grundgedanke ist ganz zeitgemäß, namentlich habe ich mich über die Fassung des § 9 gefreut. Durch den § 9 wird es möglich die starre Form dem Geist der Zeit anzupassen. Ich halte aber die Fassung

nicht für vollkommen. Im Namen der Berliner Ortsverbrüderung bin ich beauftragt folgenden Zusatz zu beantragen:

„Bestehende Innungen sind wo möglich zu berücksichtigen.“ Wenn wir überhaupt fortbauen wollen, m. H., so sind die bestehenden Innungen unser Grund und Boden. Wir dürfen uns nie in reinen Theorien bewegen, sondern müssen überall die Praxis zu Hülfe ziehen. (Redner theilt hier aus seinen langjährigen Erfahrungen als Mitglied des Berliner Gewerberathes die Verhältnisse mit, welche dort die Veranlassung gaben die Conditor und Pfefferküchler zusammen zu legen und später wieder zu trennen, und wird von Seiten des Präsidiums ersucht doch bei der Sache bleiben zu wollen.)

Böhlen aus Aachen. M. H.! Aus der Tagesordnuug überhaupt weiß ich nicht recht die Gelegenheit herauszufinden über das Innungswesen im Allgemeinen, zum Verständniß der Regierungen sowohl, als zu dem des Volkes überhaupt zu sprechen als gerade jetzt. Ich möchte deßhalb nicht so speciell über die Vorlagen der §§ sprechen als über die Nothwendigkeit Gewerbsgemeinden neben den Ortsgemeinden zu bilden. M. H.! Es ist von außerordentlich großer Wichtigkeit für die Staaten zu erkennen, daß es Erwerbsgemeinden geben muß, nicht allein für uns, wenn wir es auch hier nur speciell mit unserem Handwerk zu thun haben, sondern auch für den Staat. Der Staat wird solche Gewerbtreibenden schaffen müssen für die übrigen Gemeinden aus folgenden Gründen:

Wir haben z. B. in Aachen 26,000 Fabrikarbeiter; diese Fabrikarbeiter sind bekanntlich in einem Lohnverhältniß welches sie nur von Tag zu Tag ernährt. Tritt ein Unglück ein, so fallen sie nicht der Erwerbsgemeinde sondern der Ortsgemeinde zur Last und das ist dasjenige worauf wir den Staat aufmerksam machen müssen. Bedenken Sie, daß bei 26,000 Fabrikarbeitern, die nie ein anderes Geschäft betrieben, im Falle eines Unglückes die Ortsgemeinde eintreten, und daß dabei die Gemeinde nothwendiger Weise verarmen muß, da sie gezwungen ist, einen Theil des Lohnes zu ergänzen. Mag nun

unsere Stadt oder ganz Preußen oder Deutschland concurriren, gegen England, und die Industrie gibt den Leuten zu wenig Lohn, so daß sie nicht ernährt werden können in kranken und Unglückstagen, sondern jedesmal der Civil- oder Ortsgemeinde anheim fallen, so wird aus der Ortsgemeinde das Lohnmaß ersetzt und es wird entweder der Fabrikant in die Möglichkeit versetzt, den Engländern Concurrenz zu machen auf Kosten des Landes oder er wird in die Möglichkeit versetzt auf Kosten der Gemeinde sich zu bereichern. Den Menschen kann nur seine Arbeit ernähren. Eine Ortsgemeinde arbeitet nicht, wohl aber eine Erwerbsgemeinde und so muß nothwendiger Weise der Arbeitsgemeinde diese Unterstützung anheim fallen. Thun wir das aber auf Staats- oder Gemeindekosten, so kann das nur durch Zwang, durch Steuern geschehen; dann müssen wir unverhältnißmäßige Preise der Waaren hervorbringen, die in der Natur der Sache nicht liegen. Ergänzen wir den Lohn, so kann die Waare billiger gegeben werden als sie den Producenten selbst kostet, und er ist im Stande, anderen Concurrenz zu machen. Wenn sie die große Unterstützung zusammenzählen, welche auf diese Weise der Industrie geworden ist, dann werden Sie begreifen m. H. daß wir eine Masse Waaren ins Ausland geschickt haben, die uns theurer zu stehen kamen, als wir sie verkauft haben. Ein Geschäftstreibender, der seine Waare billiger gibt als sie ihn selbst kostet, der geht langsam zu Grunde, er wird entweder arm oder macht im Laufe der Zeit Bankerott. Dies Verhältniß bringt die Gemeinde immer in Verlegenheit und führt mehr und mehr der Armuth entgegen. Wir haben einen großen Armenfond, dennoch müssen wir jedes Jahr 40,000 Thlr. demselben aus der Gemeindekasse zuschießen. Unter Hinzuziehung des Armenfonds betragen jene Unterstützungen jedes Jahr nahe 140,000 Thlr. Das also ist ein Gegenstand, worauf wir den Staat und die Regierungen aufmerksam machen müssen. Wir wollen im Grund genommen weiter nichts als Erwerbs-Innungen oder Erwerbsgemeinden. Weiter fragen wir uns, welche Vortheile daraus erwachsen, wenn man solche

Erwerbsgemeinden bildet? M. H.! Vergleichen Sie einfach, was hat ein isolirt wohnender Mensch für Vortheile gegen eine ganze Stadtgemeinde? Er hat keine Nachtwachen, keine Polizei, weil er keine nöthig hat, weil er allein wohnt; er hat aber auch keinen Arzt, keine Apotheke, keine Kirche, keine Spitäler, kurz er ist ein für sich allein verlassener Mensch. Sehen Sie, was eine große Gemeinde einem Menschen bieten kann und Sie werden erkennen, welchen Vortheil das Zusammenwohnen mit andern Menschen bietet. Wir wissen alle, daß der Mensch geboren ist, als gesellschaftliches Wesen. Wir müssen zusammengeführt werden, um zu leben. Die Vortheile welche uns eine Erwerbsgemeinde bietet, sind nicht hoch genug anzuschlagen und wir müssen daher darnach trachten, sowohl solche Erwerbsgemeinden zu gründen, als auch solche, die schon seit einer Reihe von Jahren bestehen, unter Berücksichtigung der gewerblichen Fortschritte zu erhalten suchen und ich glaube auch daß die Commission, wenn sie zusammentritt, hauptsächlich darauf ihr Augenmerk zu richten hat.

Kallen aus Corschenbroich. M. H.! Ich halte den § 9 analog mit dem § 26 unserer preußischen Verfassung vom 9. Februar 1849. Ich kenne z. B. den speciellen Fall wo man einem Weber die Befugniß ertheilte Müller zu werden. (Ruf: zur Sache). Wie die Gewerbe-Ordnung erschienen ist, haben die Fabrikanten ihre Agenten durch alle Orten geschickt zu jedem einzelnen Wirker und haben eine Petition verbreitet und so viel als möglich Unterschriften zu sammeln gesucht, und haben sie dem Ministerium eingeschickt, in Folge dessen die Wirker von der Prüfung entbunden wurden und jetzt als Fabrikanten dastehen (Ruf: Zur Sache); den Webern sind die Augen aufgegangen und deshalb haben mehrere Gemeinden mir ein Mandat gegeben und darum liegt mir die Sache sehr am Herzen; denn mehrere tausend Weber sind dadurch ganz von ihrem Handwerke abgekommen. Es wird kein Lehrvertrag mehr gemacht. Es ist nichts mehr da . . . .

Trunk aus Eisenach. M. H.! Wir wollen hier zwei §§ zur Annahme empfehlen, welche die Schöpfung der Innung betreffen; die Zusammensetzung der Handwerksgruppen, wovon jede einzelne eine Innung bildet. Es ist dieser Gegenstand derjenige, welcher bis jetzt einen chaotischen Zustand des Handwerks herbeigeführt hat. Suchen Sie aus den gewerblichen Beziehungen die Zusammensetzung der Handwerke herbeizuführen, namentlich den Schutz des Handwerks, so ist die Sache eine willkührliche und Sie finden keinen vernünftigen Anhaltspunkt. Wenn Sie aber das Handwerk auffassen als den Inbegriff einer Anzahl von Geschicklichkeiten, welche mit einander in einem engen, ja nöthigen Zusammenhange stehen und sie construiren so das Ganze, so ist das denn der Inbegriff der Thaten, der Aufgaben für die Innung. Ich gehe von der Ansicht aus, man denkt sich die Innung als Lehrinstitut und sucht die Lehrgegenstände, womit sich die Innung befaßt, da ist man denn sofort dahin gewiesen, daß man alle solche Gegenstände, welche zur Erlernung gewisser Geschicklichkeiten nicht nöthig sind, ausschließt, und so die Grenze findet für den Inhalt der Lehre. Diesen Gang müssen wir ohnedies gehen; denn wenn Sie zu einer deutschen Regierung kommen, welche dem Handwerk unhold ist und Sie wollen Schutz im Handwerk und sie sagt ich gebe keinen; wenn Sie kommen und sagen: Wir wollen ein Lehrinstitut bilden und diese Gegenstände sollen den Lehrlingen gelehrt werden, damit wenn der Vater oder Vormund kommt und sagt: der Sohn, der Mündel soll das lernen, oder soll unterrichtet werden, ist die Frage: Was soll er lernen. Es sagt der Meister: Hier ist die Innung, das ist der Lehrgegenstand. Nun ist der Lehrer ein rationeller, so wird er mit einer Freiheit des Vorstandes, die auf vernünftigen Prinzipien beruht, den Inhalt der Geschicklichkeit, welche die Innung schließlich bestimmt, erhalten und dadurch kommt eine erhöhte freie Behandlung in die Sache; während, wenn sie bloß die Gegenstände zusammensuchen, um andere davon auszuschließen, die Sache in Willkühr ausartet, für die Sie keine Grenze finden.

Ertel aus Bonn. Ich kann mich nicht für den Antrag des Herrn Panse aussprechen, daß die bestehenden Innungen überall berücksichtigt werden sollen. Da, wo Berücksichtigungen eingetreten sind, giebt es überall Veränderungen, und die Sache harmonirt dann nicht mehr mit einander. Berücksichtigung der bestehenden Innungen, das wäre gegen die Tendenz dessen, was wir anstreben. Wollen wir eine neu zu schaffende Gewerbeordnung, so müssen wir aus dieser Verordnung gemeinsam berechtigt hervorgehen, und werden sich die bestehenden Innungen in diese Ordnung auflösen müssen.

Rink aus Berlin. Ich habe mich bloß zum Wort gemeldet, um einen Verbesserungsantrag zu stellen in Bezug auf die §§. 8 und 9, wo der Regierung das Recht vindicirt wird, die Innungen zu genehmigen. M. H! Unser Streben geht dahin, möglichst eigene Selbstverwaltung zu erzielen. Das scheint mir dadurch nicht herbeigeführt zu werden. In dem vorhergehenden Titel der von dem Gewerberath spricht, ist ausdrücklich gesagt von dem „Landeshandwerksrath“ aus, und ich gebe, m. H., Ihnen anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, die Sache statt in die Hand der Regierung, in die Hand des Landes-Handwerksrathes zu legen. Meine Herren! Wenn Sie den §. so annehmen, könnte es sehr leicht kommen, daß eine einzelne Regierung keine Innung bestätigte. Dagegen wollte ich dem Landeshandwerksrath diese Autorität zutheilen.

Panse. Es ist bereits der Schluß der Debatte angenommen, und ein neuer Antrag gestellt, ohne daß darüber die Discussion eröffnet wird, es kann darüber als zu spät gestellt nicht abgestimmt werden.

Todt aus Minden. Ich glaube nicht, daß wir vollständig in den Geist der §§. 8 und 9 eingedrungen sind. Auf der einen Seite ist gesagt worden, es sollen verschiedene handwerkliche Beschäftigungen zu Einer Innung vereinigt werden, und doch hat derselbe Redner wieder gesagt, daß das nicht gut möglich sei und man solche vereinigte Innungen wieder getrennt habe. Daraus bin ich zum Schlusse gekommen, daß meine An-

sicht, die ich früher schon gehegt habe, die richtige ist, daß für jedes einzelne Handwerk eine Innung bestehen muß, selbst wenn 3 Mitglieder in einem Orte vorhanden sind, daß dann aber durchaus nicht ausgeschlossen sei, daß nun auch verschiedene Innungen, die zusammen zu Einer Erwerbsgruppe gehören, wieder zusammentreten können. Was den Antrag des Herrn Panse betrifft, so ist das ein Ding, was sich ganz von selbst versteht. M. H.! Wir entwerfen eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland, nicht für Preußen 2c. Wenn nun die bestehenden Innungsverhältnisse vollständig zu berücksichtigen wären, so wäre es möglich, daß wir mittelalterliche Zünfte bekämen oder wie in Würtemberg die fortschrittlichen Zünfte erhielten. Das kann nach meiner Ueberzeugung vollständig fortbleiben. Wir entwerfen eine Gewerbeordnung, wie sie den Erwerbsverhältnissen vollständig angepaßt ist. Mit dem Hrn. Trunk, der den Schwerpunkt in die Erziehung zum Handwerk legt, kann ich nicht einverstanden sein, die Innungen sind nicht allein Erziehungs-, sondern auch Erwerbsinstitute. Wenn sie bloß Erziehungsinstitute wären, dann erzögen wir mit Mühe und Aufopferung unsre besten Kräfte nur für die Fabriken. Die Fabriken nehmen am allerliebsten handwerksmäßig ausgebildete Lehrlinge, und, m. H., ich bin dadurch zum Schluß gekommen, daß man die §§. 8 und 9 zur Annahme empfehle, so wie sie dastehen.

Riedl, Stadtrath aus Berlin. Man scheint über den Zweck der Innungen hier sehr verschiedene Ansichten zu haben. Herr Böhlen hat den großen Gedanken in die Versammlung geworfen, die Innungen sind Erwerbsgemeinden. Herr Todt hat wieder eine andere Ansicht über die Innungen, denn sonst würde er nicht vorgeschlagen haben, ein Handwerk von 3 Personen zu einer Innung zu konstituiren. Ich bin der Ansicht, daß wir uns in der Sache nicht verständigen, wenn wir uns den Gedanken nicht klar machen, den Herr Böhlen hereingebracht hat, daß eine Innung eine Erwerbsgemeinde sein soll. Das wird sich am besten dadurch bewerkstelligen lassen, daß wir zunächst §. 13 vornehmen, in dem gesagt ist: Der wesentliche

Zweck der Innungen ist die Wahrnehmung der materiellen und moralischen Interessen der Gesammtheit der Genossen des bestimmten Handwerks. Man kann doch nicht über den §. 10 debattiren und abstimmen, bevor man nicht weiß, welchen Zweck die Innung hat.

(Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und die §§. 8 und 9 des Titel B in der Fassung der Vorlage des Vororts, mit dem von Herrn Panse beantragten Zusatze: „bestehende Innungen sind möglichst zu berücksichtigen" angenommen. Hierauf wurden auf Vorschlag des Berichterstatters die §§. 10 und 11 zur Diskussion gestellt.)

Dieselben lauten:

§. 10. Zu jeder Gruppe des Handwerksbetriebes, welche als Corporation constituirt ist, gehört Jeder, der ein solches Handwerk gewerbemäßig betreibt.

§. 11. Jede Handwerkscorporation führt den Namen „Innung" mit der Specialbenennung des betreffenden Handwerks verbunden.

Der Berichterstatter, Herr Schweedt, bemerkte hierzu: Es betreiben ein Handwerk gewerbsmäßig der Lehrling, Geselle und Meister, deßhalb ist der Sinn der §§. der, daß nicht die Corporation aus den Meistern besteht, nicht aus den Gesellen und Lehrlingen allein, sondern diese 3 zusammen zu einer Corporation gehören und gehören müssen, indem jeder die Verpflichtung hat, der Corporation anzugehören. Der §. 11 sagt: Jede Handwerkscorporation führt den Namen Innung; es ist der Name Innung gewählt worden, weil dieses Wort im Durchschnitt am Meisten verbreitet ist. Im Norden Deutschlands sind andere Namen für dies Institut gang und gäbe; es ist aber viel besser, wenn wir für ein und dieselbe Sache einen und denselben Namen gebrauchen.

Panse aus Berlin. Wir sind an dem Kernpunkt unserer Berathungen angekommen; es ist dies die wesentlichste Arbeit des zweiten deutschen Handwerkertages. Es ist nichts Positives in dem §. 10 ausgesprochen und dennoch liegt darin der Inn-

6

ungszwang. Das ist der Begriff, über den wir heute eingehend sprechen müssen. Die Berliner Ortsverbrüderung schlägt Ihnen folgende ändre Fassung vor, die auch in ihrem Wesen eine andere ist, trotzdem sie in der That dasselbe will:

> Eine Erwerbsgruppe bildet eine Innung, und es ist Jeder, der ein Handwerk betreibt, dem speciellen Handwerksrecht, welches für diese Gruppe gilt, unterworfen.

Wer nicht genau aufmerkt, kann denken, es sei dasselbe, und dennoch ist es nicht so. In diesem Satz ist nicht der Innungszwang ausgesprochen, wohl aber der Zwang unter das specielle Handwerksrecht. Sie könnten glauben, daß wir von Lieblingsideen für unser bestehendes preußisches Recht durchdrungen seien, und daß wir dasselbe für vollkommener hielten, als die übrigen. Keineswegs, m. H. Wir wünschen, wir könnten in das volle Recht, wie es z. B. die freien Reichsstädte, Hannover und andere Staaten noch haben, eintreten; aber wenn wir ein allgemeines deutsches Recht feststellen wollen, müssen wir es so feststellen, daß auch in allen deutschen Staaten, auch in denen, wo die volle Gewerbefreiheit eingeführt ist, dessen Einführung möglich wird. Nehmen Sie §. 10 an, wie er hier steht, so setze ich 10 gegen 1, daß es uns nicht gelingen wird und in langer Zeit nicht gelingen kann, dies von uns beschlossene deutsche Handwerksrecht in der Mehrzahl der deutschen Staaten zum Durchbruch zu bringen. Deßhalb haben wir uns erlaubt, diese Fassung vorzuschlagen, die in der That dasselbe anstrebt, ohne den direkten Innungszwang auszusprechen. Bei uns in Preußen ist es so, daß Jeder dem Rechte unterworfen ist, welches für ein besondres Handwerk besteht, er muß seine Fähigkeit nachweisen vor einer Prüfungs-Commission, er muß Meister werden; gleichgültig ist es, ob er sich der Innung anschließt oder nicht; er ist aber mit seinen Gesellen und Lehrlingen durch das Ortsstatut unter das Handwerksrecht gestellt. Wir können nicht auf einmal von der Erde in den Himmel springen, sondern müssen stufenweise hinaufsteigen. Wenn es sich darum handelte, einen Begriff, der möglichst gut ist, festzustellen, so würde ich von ganzer Seele

für den Innungszwang stimmen, da es sich aber darum handelt, ein deutsches Handwerksrecht aufzustellen, was ausführbar in Deutschland ist, so muß man eine mildere Fassung nehmen. Wir können nicht immer nach unserem Herzen sprechen, wir müssen auch unseren Verstand zu Rathe ziehen und müssen das Mögliche zu erreichen suchen. Das ist der Grund, weßhalb ich Ihnen diese Fassung empfehle.

Beck aus Magdeburg. Der Herr Panse hat schon beinahe ausgesprochen, was ich aussprechen wollte; ich muß Sie aber auf einen Fall aufmerksam machen, um Ihnen zu zeigen, wie die Verhältnisse liegen und was es heißt, ein Handwerk gewerbsmäßig zu treiben. Bei uns giebt es Meister, die das Recht haben, ein Handwerk nicht gewerbsmäßig zu treiben; das kommt daher, daß wir lange unbedingte Gewerbefreiheit hatten, die nicht von dem Gewerbe ausging, sondern von der Behörde. Wir hatten damals kein freies Versammlungsrecht und trotzdem entstand im Jahre 1845 eine Gewerbeordnung, wonach nur diejenigen Meister Lehrlinge halten dürfen, welche eine Prüfung gemacht haben. Aus dieser Zeit nun giebt es noch eine Anzahl Personen, welche das Handwerk nicht gewerbsmäßig betreiben. Es giebt bei uns Leute, die mit Waaren handeln und ein Patent haben, ein Gewerbe zu betreiben. (Ruf: Zur Sache.) Meine Herren! Wenn wir nun den Antrag annehmen, wie er von Berlin angenommen worden, so kommen wir von selbst dazu, daß die neuen Meister sich der Innung anschließen. Die aus der früheren Zeit werden nach und nach aussterben.

Riedl aus Berlin. M. H.! Ich glaube, Herr Panse hat sich hier geirrt. Wir waren in Berlin zweifelhaft, was der §. 10 eigentlich bedeuten soll. Wir glaubten, daß der Innungszwang nicht in diesen, wohl aber in §. 18 gemeint sei. Es mußte also durch diesen §. etwas Anderes ausgedrückt sein, deßhalb hielten wir eine veränderte Fassung für nöthig. Wir waren der Ansicht, es sollte der Unterschied zwischen Handwerker und Fabrikant verwischt werden, es sollte der sogenannte

Fabrikant verpflichtet werden, der Innung beizutreten, wenn er ein Handwerk betreibt. Deßhalb bitte ich Sie, meine Herren wenn Sie über den Panse'schen Antrag sprechen, den Innungszwang gar nicht in die Diskussion zu ziehen. Herr Schweedt hat die Fassung dahin interpretirt, daß das Wort „Jeder" auf Gesellen, Lehrlinge und Meister sich bezieht; hätten wir das in Berlin gewußt, so würden wir den §. wahrscheinlich unverändert angenommen haben.

Theisesanz aus Crefeld. Ich sehe aus den eben ausgesprochenen Worten des Vorredners wieder Bedenklichkeiten auftreten. Sie bedenken vielleicht wieder, daß, wenn man mit dem Innungszwang auftritt, wir so leicht nicht Handwerksordnung bekommen. Wenn wir für das Recht auftreten wollen, so müssen wir solches entschieden aussprechen. M. H.! es giebt kein Recht ohne Pflicht, und somit müssen die Handwerker, wenn sie Handwerksrechte haben wollen, sich unbedingt auch der Pflicht unterwerfen, die das Recht in sich hat. Nach meiner Auffassung handelt es sich hier nur um Corporationen. In Titel C. handelt es sich nur um die Meister, und darum möchte ich bitten, diese §§. so anzunehmen, wie sie formulirt sind.

Schweedt aus Hamburg. Nach der Erklärung des Herrn Stadtrath Riedl soll die Ansicht der Berliner Ortsverbrüderung eine Erweiterung des §. 10 sein. Ich warne aber vor dieser Erweiterung und zwar weil gesagt worden ist, auch der Fabriksbetrieb soll darin aufgenommen werden! M. H.! der Handwerker ist nicht Fabrikant. Würden Sie sich veranlaßt fühlen, diese Meinung zur Geltung zu bringen, dann geben Sie das Handwerk auf und fangen Sie Fabriken an. (Beifall.) Ich bin der Meinung, wir sollen die §§. annehmen, wie sie sind.

Auf Antrag aus der Versammlung wurde Schluß der Debatte beschlossen.

Münn aus Hamburg. M. H.! Es ist gesagt worden, man solle hier noch nicht über den Innungszwang sprechen und doch ist derselbe mit diesem §. so innig verbunden. Wenn keine

Innung nöthig wäre, so könnte in §. 10 auch nicht von Meistern gesprochen werden, da würde dieser Satz von selbst wegfallen. Erst muß man Meister bilden, ehe man eine Corporation hat. Diejenigen Herren, welche die §§. 10 und 11 bekämpfen, werden auch den §. 18 bekämpfen.

Schüren aus Aachen. Ich erkläre mich vollständig für die Beibehaltung der §§. 10 und 11. Die Innungsangelegenheit ist, meiner innigsten Ueberzeugung nach, der Kern und Stern unserer ganzen Bestrebungen und jeder guten Gewerbeordnung. Wollen wir wieder solche Halbheiten, wie wir sie lange Jahre genug gehabt, dann weiß ich nicht, warum wir uns ferner echauffiren und abmühen wollen, endlich ein positives Handwerksrecht zu erlangen, zumal wenn es wieder so kommt, daß es dem Gutdünken des Einzelnen überlassen bleibt, ob er in eine Innung eintreten will oder nicht. Wir gelangen dann wieder an den berühmten §. 118 der preußischen allgemeinen Gewerbeordnung, von dem Herr Böhlen sagt, daß darin zu lesen steht, es kann durch die Gemeinde beschlossen werden, daß die Gewerbtreibenden einer Innung angehören, und gleich dahinter: ausgenommen sind diejenigen, die ausdrücklich erklären, daß sie der Innung nicht beitreten. Ich begreife nicht, wie man Tinte und Papier verschwenden kann, um ein solches Gesetz zu geben. Der Gesetzgeber, der diese Bestimmung getroffen hat, hat Pech gehabt, er scheint nicht das rechte Handwerkszeug gehabt zu haben, um eine positive Bestimmung in ein Gewerbegesetz hineinzubringen. Was heißt das, m. H., jeder Großjährige soll Soldat werden? Jeder muß seinem Könige dienen, ausgenommen sind diejenigen, die ausdrücklich erklären, nicht Soldat werden zu wollen. Wir wollten einmal sehen, wie es da aussehen würde mit der ganzen Wehrpflicht. Also ich stimme für die Beibehaltung der §§. 10 und 11.

Panse aus Berlin. M. H.! Ich fühle das Schwierige meiner Stellung und dennoch habe ich den Auftrag im Namen meiner Verbrüderung hier etwas zu vertheidigen, was hier nicht

allgemeinen Anklang findet. Ich habe erklärt, daß ich von ganzem Herzen der hier herrschenden Stimmung angehöre, ich habe aber auch erklärt, daß deßhalb unsere Fassung eine solche geworden ist, um es möglich zu machen, das Gesetz zum Durchbruch zu bringen. Ein Gesetz oder eine Fassung, die nachher nur auf dem Papier geschrieben ist und nicht zur Ausführung kommt, ist weniger werth als eine, die möglich geworden ist. Ich will das Möglichwerden auch Ihrer Ansicht nicht bestreiten aber daß sie schwerer möglich ist, in ganz Deutschland durchzubringen, das wird Jeder vernünftiger Weise eingestehen müssen. Die Fassung ist auch irrthümlich ausgelegt worden. Es hat Herr Schüren einen Vergleich angezogen, der nicht ganz zutreffend ist. In unserer Fassung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß Jeder, der ein Gewerbe betreibt, dem dafür bestehenden Rechte unterworfen ist. Es ist nur nicht ausgesprochen, daß er einer Innung zugehören muß. Die Sache hat etwas für sich; auch die freien Innungen haben etwas für sich, denn diejenigen, welche mit Gewalt hineingebracht werden, thun öfter mehr Böses darin als Gutes. Trotzdem wir in Preußen keinen Innungszwang haben, so ist seit 1845, wo meine Innung nur noch 300 Köpfe zählte, jetzt, wo sie eine Freiinnung ist, dieselbe auf 2300 gestiegen; denn eine Innung muß es verstehen, nicht allein ein Bildungsinstitut zu werden, sondern auch ein Institut, welches einen realen Nutzen für eine Genossenschaft bringt. Wir waren im Stande, mit wenigen Beiträgen unsre Innung mit vielen gut fundirten Kassen auszustatten, wir haben eine Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenkasse gegründet. Wenn wir im Stande waren, alle gewerblichen Interessen gemeinsam zu besprechen und gemeinsam zur Durchführung zu bringen, so hat das einen hohen realen Werth. Wenn wir ein Statut haben, nach welchem uns die Aufsicht zusteht über Lehrlinge, auch bei solchen Meistern, die nicht zur Innung gehören, so ist eine freiwillige Innung viel werth. Ich kann Ihnen nur den Antrag der Berliner Ortsverbrüderung empfehlen.

Zeidler aus Dresden. Ich wollte bloß erwähnen, daß ich unbedingt für die Beibehaltung dieser §§. stimmen muß, weil dadurch die ganze Gewerbeordnung eine sittliche dauernde Kraft erhält.

Todt. Ich bin mit dem materiellen Inhalt beider §§. vollständig einverstanden, aber nicht mit der Fassung derselben. Wir haben in der Debatte über §§. 8 und 9 von Gruppen gesprochen. Wie hier das Wort Gruppe gebraucht worden ist, könnte es zu einem Irrthum Veranlassung geben. Ich schlage vor zu sagen: „zu jeder Gruppe des Handwerksbetriebs, welche als Corporation konstituirt ist, gehört Jeder, der ein der Gruppe angehörendes Handwerk gewerbsmäßig betreibt.“ Im §. 11 müßte statt des Worts „des“ „der betreffenden Handwerke“ gesagt werden. Diese formelle Umänderung liegt in der Natur der Sache. Wollen wir die kleinen Innungen zusammenwerfen, dann bekommen wir Gruppen, und dann muß Jeder, der ein solches der Gruppe angehöriges Handwerk betreibt, der Gruppe angehören.

Da der Berichterstatter des Vororts sich mit der redactionellen Veränderung einverstanden erklärte, so wurden bei der nunmehr folgenden Abstimmung die §§. 10 und 11 in der von der Commission vorgelegten Weise mit der von Herrn Todt beantragten redactionellen Aenderung angenommen und hiermit die Sitzung um 12 Uhr geschlossen.

Nachmittagssitzung.

Die Sitzung wurde um 2¼ Uhr wieder eröffnet.

Vorsitzender: Herr Vicepräsident Schlamp.

Derselbe verliest folgenden von den Würtembergischen Abgeordneten verfaßten Protest:

Erklärung.

Die „Neue Frankfurter Zeitung“ (Beilage Nr. 267) vom 26. Septbr. enthält folgende Notiz in ihrem Berichte über den zweiten deutschen Handwerkertag:

„Die Würtembergischen Mitglieder des Handwerkertags
„werden aufhören, an den Berathungen Theil zu nehmen,
„wofern ein Beschluß gegen die Gewerbefreiheit gefaßt
„wird. Sie haben zu diesem Zwecke bereits einen Protest
„ausgearbeitet."

Diese Mittheilung erklären wir hiermit für unrichtig.

Ihr äußerer Anlaß aber ist in Folgendem zu suchen:

Als die Stuttgarter Mitglieder in der Vorberathungs-Sitzung vom 24. d. M. Aeußerungen aus dem Munde mehrerer Redner hörten, Demjenigen, welcher für Gewerbefreiheit spreche, solle das Wort entzogen werden, so beschlossen die Unterzeichneten für den Fall, daß eine gleiche Ansicht in der Hauptversammlung zum Beschluß erhoben würde, und die Redefreiheit in dieser Weise beschränkt werden sollte, hiegegen zu protestiren und an den Berathungen nicht mehr Theil zu nehmen.

Frankfurt, den 26. September 1853.

Julius Mayer.
Ziegele.
Cloß.

Im Anschlusse hieran erkläre ich, daß ich für meine Person der ganzen Angelegenheit fremd bin.

e. q. s. Ferd. Wagner.

und wird hierauf in der Tagesordnung fortgefahren.

Referent, Präsident Schweedt, verliest die §§. 12. 13. 14. Dieselben lauten:

§. 12. Die Innungen haben ihre eigene Selbstverwaltung und freie Selbstbestimmung, jedoch bleibt die Zustimmung des Handwerksraths vorbehalten.

§. 13. Die Innungen sind berechtigt, ihre Special-Statuten selbstständig zu entwerfen resp. zu verändern; die Feststellung derselben erfolgt durch den Handwerksrath, wenn dieselbe mit der allgemeinen deutschen Handwerks-Ordnung oder den Landesgesetzen nicht im Widerspruch sind.

§. 14. Jede Handwerks-Innung hat die Rechte einer juristischen Person und wird durch ihren Vorstand vertreten.

Panse aus Berlin. M. H.! Der Berliner Ortsverbrüderung ist die Fassung des §. 12 nicht für gut erschienen. Wir beantragen den Schlußsatz: „jedoch bleibt die Zustimmung des Handwerksraths vorbehalten" bei diesem §. wegfallen zu lassen. Durch diesen Satz wird in der That die erste Bestimmung aufgehoben, denn wenn die Innung ihre Selbstverwaltung und Selbstbestimmung hat und soll bei jedem Beschlusse erst die Zustimmung des Handwerksrathes einholen, so hat sie es nicht. Sie haben freilich das nicht so verstanden, aber es kann so verstanden werden. Es kann dieser Satz ganz gut hinwegfallen. In §. 13 steht, die Feststellung der Statuten erfolgt durch den Handwerksrath. Wenn einmal die Feststellung der Statuten durch den Handwerksrath geschehen ist, worin jedenfalls stehen müßte, wie weit die Innung Beschlüsse zu fassen hat und solche einer Bestätigung bedürfen, so ist in §. 12 der Nachsatz nicht allein entbehrlich, sondern schädlich, weil er zu Mißverständnissen führen kann. M. H.! Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Schüren aus Aachen. Dem, was Herr Panse, resp. die Berliner Ortsverbrüderung beantragt hat, glaube ich, werden wir wohl Alle beistimmen. Es ist das von Herrn Panse so gut motivirt worden, daß ich für meinen Theil meine Zustimmung dazu aussprechen zu müssen glaube. In §. 13 jedoch ist ein Ausdruck, den ich nicht für zweckmäßig erachten kann. (Verlesung §. 13.) Dem örtl. Handwerksrath wird hier eine zu große Kenntniß der staatlichen Gesetze in ihrem Großen und Ganzen vindicirt. Es dürfte sich empfehlen, dies dem Landes-Handwerks-Rath zur Entscheidung zu überlassen, der so bestellt sein wird, daß in ihm Männer sich befinden werden, welche die staatliche Gesetzgebung in ihrer Totalität leicht übersehen können und demgemäß dann entscheiden werden, ob ein solches Statut für den betr. Ort im Einklang mit dem Gewerbegesetz steht.

Möller aus Hamburg: Meine Herrn! Ich möchte Sie auf das inhaltsvolle Wort Selbstbestimmung aufmerksam machen. Wenn eine Innung das Recht hat ihre Selbstbestimmung zu treffen, so hat sie das Recht zugleich auch ihre Gesetze jederzeit zu ändern. Ich wünsche, daß wir diese Hallen nicht eher verlassen, bevor wir nicht das Princip festgestellt haben, was so unerschütterlich feststeht, daß es keinen Schwankungen der Ideen unterworfen ist. Es würde, m. H. nicht schwer sein, einen Vorstand einer Innung zu haben, der anderen Ideen huldigt, als die, welche wir hier durch Zeit, Kosten und Mühe vertreten, und die dann das was wir mit Kosten, Mühe und Liebe für unsre Mitbürger geschaffen haben, umwerfen würden. Nehmen wir die Grundlage an, die unerschütterlich sein muß.

Schweedt: Meine Herrn! Ich bin durchdrungen von der Freiheit der Selbbestimmung, aber die Erfahrung, die ich im Leben gemacht, ist der Art, daß durch die Freiheit der Selbstbestimmung leicht Anderen ein Schaden zugefügt werden kann. Wenn Herr Möller sagt, es könnten diejenigen, welche an der Spitze einer Innung stehen, irgendwie einmal versucht sein, die freie Selbstbestimmung die sich möglicher Weise entwickelt, zu beeinträchtigen, da halte ich eine Zustimmung der höheren Behörde für geboten, weil ich glaube daß der Nutzen und der Vortheile der Innungen dadurch gefördert werden. Wer seine eigne Freiheit recht früh beschränken lernt, der wird sich ein besseres Urtheil Andrer gefallen lassen; wer immer gewöhnt ist seinen Willen durchzuführen, der steht schon auf der Stufe, daß er für den Fortschritt nicht mehr geeignet ist, denn er hält sich selbst für unverbesserlich. Der Beirath anderer hier gegebener Verhältnisse ist ein Aequivalent, was jeder wirklichen Freiheit zu Seite steht.

Hübbe aus Hamburg: Das Handwerk, meine Herrn, verlangt mit Recht einen organischen Zusammenhang mit dem Staate, der durch die Gewerbefreiheit zerrissen ist. Sie müssen sich daher hüten, m. H., daß Sie sich nicht mit sich selbst als Handwerker in Widerspruch setzen. Wenn Sie verlangen, daß die

Innung ihre Selbstverwaltung und freie Selbstbestimmung hat, ohne organischen Zusammenhang mit dem Staate, so würden Sie eine Forderung stellen, die jede Verbindung mit dem Staate aufhebt. Es ist also nach meinem Dafürhalten dieser Schlußsatz beizubehalten. Aber auch schon um der practischen Tragweite willen, denn wenn die Innungen ihre eigene Selbstverwaltung und freie Selbstbestimmung absolut und ohne organischen Zusammenhang mit dem Staate im Ganzen haben, so würden sie möglicherweise da deduciren können, daß sie das Recht hätten, sich aufzulösen und die Gewerbefreiheit zu beschließen. Zu §. 13 ist von Herrn Schüren vorgeschlagen an die Stelle des Wortes „durch den Handwerksrath" zu setzen „den Landes-Handwerksrath"; was mich betrifft so möchte ich Ihnen empfehlen diesem Vorschlage beizustimmen.

Rinck aus Berlin: Ich empfehle Ihnen den von der Berliner Ortsverbrüderung gemachten Verbesserungsvorschlag. Die von meinem Vorredner hervorgehobene Verbindung mit dem staatlichen Organismus ist durch §. 13 vollständig gewahrt. Ich bin der Meinung, daß man durch den Nachsatz des §. 12 den Innungen eine Zwangsjacke anlegt. Denken Sie sich die Innung habe eine Verwaltung von Grundstücken und Häusern rc., da würde sie zur Vermiethung einer einfachen Wohnung die Zustimmung des Handwerksraths einfordern müssen. Eine solche enge Begrenzung werden Sie keiner Innungsverwaltung zumuthen wollen. Ich ersuche Sie m. H. unsern Antrag zu genehmigen.

Holthoff aus Gladbach: Ich spreche im Namen von 7 Ortsverbrüderungen. Wir haben nicht gedacht, da wir die Grundzüge durchgingen, daß sie Buchstaben für Buchstaben diskutirt werden sollten. Wir glaubten nur gegen das, was mit unserer Landesgesetzgebung im Widerspruch steht, Protest erheben zu sollen. Wir betrachten das Ganze nur als Grundriß, nicht als fertiges Gesetz. Wir werden nie in die Lage kommen, die Grundlagen sowie sie hier diskutirt sind, unsern Regierungen wörtlich vorzulegen. Wir können keine bevorzugte Stellung in dem Staate einnehmen, das werden die

übrigen Staatsglieder nicht zugeben, selbst wenn es die Regierung wollte; wir müssen auch den andern Ständen gerecht werden. Nach unserer Ansicht müßte in jedem Staate eine Commission erwählt werden, um diese Grundzüge mit den Staatsgesetzen in Einklang zu bringen und dann müßte diese Arbeit den einzelnen Ortsverbrüderungen zugehen.

Panse: Es handelt sich nur über die Fassung, im übrigen sind wir einig. Ich muß einigen gefallenen Aeußerungen Entgegnungen machen. Herr Schüren hat beantragt zu sagen statt: „Handwerksrath" „Landes-Handwerksrath". Seiner Ausführung setze ich entgegen, daß der Landes-Handwerksrath häufig nicht so gut die Verhältnisse ins Auge zu fassen in Stande ist, als der Local-Handwerksrath. Wenn wir im §. 12 al. 2 gestrichen haben wollen, so hat das einen sehr tiefeingreifenden Grund, und zwar den daß wir nicht bevormundet sein wollen. Sie wissen, daß in Preußen die Büreaukratie alles in ihre Hände genommen hatte, und uns sehr wenig Selbstverwaltung geblieben ist. Es wird in andern Staaten auch so sein Ich war vor 3 Tagen in Churhessen, wo zwar noch das volle Meisterrecht besteht, aber keine Selbstverwaltung, wo die Zwangsrechte bestehen, aber kaum eine Zusammenkunft der Fachgenossen erlaubt ist. Das Recht der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung sollte etwas klarer hervortreten und nicht durch diesen Nachsatz wieder verdunkelt werden. Es versteht sich von selbst, daß jede Corporation ihre Aufsichtsbehörde haben muß und die Regierung wird nur auf Grund der Statuten eine Corporation bestätigen. Die Angst liegt nicht vor, daß ein solches Statut entworfen und bestätigt werden könnte, das mit der Landesgesetzgebung in Widerspruch steht. Eine Corporation kann nicht bestätigt werden, außer von der Regierung, die wird es wohl verstehen. §. 13 sagt weiter, daß der Handwerksrath die Statuten festzustellen hat. Da meine ich, m. H. ist wohl Aufsicht vorhanden und Sie brauchen nicht Angst zu haben, daß die Innungen aus Rand und Band gehen. Meine Herrn, ich bitte Sie der Schwachen und Wankelmüthigen willen die Selbstverwaltung nicht zu ver-

dunkeln. Gerade deßhalb ist es, warum die Innungen so bekämpft werden und man sagt: Ihr seid von der Büreaukratie abhängig, ihr müßt euch frei machen in der Selbstverwaltung. Selbstjustiz ist es, was ihr anstreben müßt. (Da der Ruf Schluß in der Versammlung laut wurde, ließ Präsidium darüber abstimmen und wurde derselbe angenommen).

Schüren: Ich erlaube mir m. H. einen unmaßgeblichen Verbesserungsantrag einzubringen. Derselbe lautet: Die Versammlung wolle zu §. 13 folgendes beschließen. Die Innungen sind berechtigt ihre Statuten selbstständig zu entwerfen, resp. zu verändern; die Feststellung erfolgt durch den Landeshandwerksrath, wenn dieselben mit der allgemein deutschen Handwerksordnung oder Landesgesetzgebung nicht im Widerspruch sind; die Specialstatuten (?) bilden das den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen anzupassende specielle Gewerbe-Gesetz für alle Mitglieder der betreffenden Innung.

M. H. der örtliche Handwerksrath mag immerhin über örtliche Angelegenheiten besser Bescheid wissen, als der Landeshandwerksrath. Es ist aber doch vorauszusetzen, daß der Landeshandwerksrath überall die Statuten mit den allgemeinen Landesgesetzen in Einklang bringen wird.

Kellner aus Hamburg: Es ist ein schönes Ding um die Freiheit. Auch mir ist die Freiheit sehr lieb. Freie Selbstbestimmung und Selbstverwaltung mag unter uns sehr gut sein und da habe ich die Erfahrung gemacht, daß wenn eine Innung etwas zu verwalten hat, der Vorstand mit einer Corporation sehr oft in Conflict geräth. Es kann vorkommen, daß der Innungsvorstand nicht die Meinung des einzelnen Meisters theilt, es kann vorkommen daß eine voreilige Abstimmung erfolgt, wo der Vorstand nach seiner Ueberzeugung nicht den Beschlüssen beitreten kann. Wir sind z. B. oftmals in Hamburg zu unsern Patronen, wie wir sie nennen, mit unsern Beschlüssen gegangen, die dann die beiden Partheien gehört und als erfahrene juristische Person dem Handwerke gerathen, wo wir in dem Falle, wenn unser

Beschluß ausgeführt worden wäre, denselben sehr lange zu bedauern gehabt hätten.

Pesche: In dem §. 12 soll der Nachsatz gestrichen werden. M. H., wer einigermaßen das Innungsleben kennt, der wird wissen, daß der Vorstand manchmal von Leuten zusammengesetzt ist, die nicht die Innung, oftmals sich selbst nicht beherrschen können. Wenn Sie über Vieles zu verfügen haben, so kommen schwache Augenblicke, wo ein einziger Majoritätsbeschluß fähig ist, ein ganzes Innungsvermögen über Bord zu werfen. Wir, meine Herrn, sind nicht gesonnen, unsern Gegnern Concessionen zu machen; wir treten ihnen gegenüber, unsre Gegner werden uns Concessionen machen. (Beifall).

Rinck: Es ist die Befürchtung hervorgehoben worden, daß wenn der Nachsatz gestrichen werde, die Innung in der Lage wäre, durch Majoritäts-Beschlüsse Mißbrauch zu treiben. Das ist dadurch m. H. vollständig beseitigt, daß die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse Gültigkeit haben und die außerhalb der Statuten gefaßt werden, angefochten werden können. Das steht fest. Mißbrauch kann nicht getrieben werden, dazu ist das Innungsstatut von Seiten der Regierungsbehörden bestätigt.

Schüren: M. H. Ich bin durch den Lauf der Debatten eines Besseren belehrt worden, was ich sehr gerne zugestehe und bin also dafür, daß dieser Satz stehen bleibt.

(Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und §. 12 nach Ablehnung des Panse'schen Antrag in der Fassung der Commission angenommen; desgleichen §. 13 mit dem von Hrn. Schüren beliebten Zusatze; ebenso §. 14. Referent verliest die §. 15. 16. 17. Diese lauten:

§. 15. Der Innungs-Vorstand muß ein zeitweilig, wenigstens theilweise, wechselnder sein; im Special-Statut der Innung ist das Geeignete dafür festzustellen.

§. 16. Die Vorstände der Innungen haben die Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten und des Innungs-Eigenthums zu führen und die Aufsicht über die innere Ordnung.

§. 17. Streitigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in der Innung sind in erster Instanz durch die Innungs-Vorstände zu vermitteln resp. zu entscheiden.

v. Chappuis aus Bonn. M. H.! Mir scheint, da Sie §. 12 angenommen, daß Sie die §§. 15, 16 und 17 vollständig hinwegfallen könnten lassen, denn diese drei §§. gehören vollständig in die innere Verwaltung der Innung.

Präsident Schweedt. Herr v. Chappius hat vollkommen Recht. Aus §. 12 entwickelt sich das Alles, aber ich bitte doch den Vorredner, zu bedenken, daß diese §§. der Deutlichkeit halber sehr wünschenswerth sind, da dieser Gegenstand wirklichen, wesentlichen Effect in der ganzen Innungsconstruction macht.

Ohne weitere Debatte werden die §§. 15, 16 und 17 angenommen.

Referent Präsident Schweedt verliest Titel C., §. 18. Derselbe lautet:

Titel C.
Die Meister.

§. 18. Wer erwerbsmäßig ein innungsmäßiges Handwerk selbstständig betreiben will, muß vorher die Aufnahme in die Meisterschaft der Innung ansprechen und das Meisterrecht erwerben.

Aus der von dem Vororte beliebten ersten Fassung, welche also lautete:

§. 18. Wer erwerbsmäßig ein innungsmäßiges Handwerk selbstständig betreiben will, muß vorher die Aufnahme bei der Innung ansprechen und das Meisterrecht erwerben.

schien hervorzugehen, als ob diejenigen welche Meister werden wollen noch nicht der Innung angehören. Die Meisterschaft der Innung bildet eine eigene Abtheilung derselben. Jeder weiß, die Innung umschließt alle Diejenigen, welche ein Handwerk erwerbsmäßig treiben. Die Innung ist keine Association von Meistern; das ist gerade der Unterschied zwischen Innung und Association. Die Innung umfaßt alle Angehörigen des Handwerks als ein Ganzes, jedoch jede Abtheilung je nach ihrem Charakter. Für den Meister ist

der Theil der Innung, die Meisterschaft, ein ganz abgeschlossener. Der Theil, dem die Gesellen angehören, ist gleichfalls ein abgeschlossener. Beide Theile kommen insofern mit einander in Berührung, als dies ihre beiderseitigen Verhältnisse nothwendigerweise veranlassen. Die Lehrlinge bedürfen keiner Zusammentretung und Berathung ihrer Verhältnisse, weil sie überhaupt noch nicht selbstständig sind, ihr eigenes Wohl berathen zu können. Ich glaube, daß wir diesen §., weil er eben den obligatorischen Innungszwang, der Meisterschaft beizutreten enthält, allein debattiren sollen.

Neuhaus aus Berlin. Der §. 18 der Grundzüge ist der Cardinalpunkt unserer ganzen Thätigkeit. Es ist hier Vieles gesprochen worden von Innungen, von selbstständigem Gewerbebetrieb. Ich bezeichne ganz einfach die Innung damit, daß sie aus Meister, Gesellen und Lehrlingen besteht. Bei uns in Preußen, namentlich nach dem Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849 ist ebenfalls die Prüfung mit aufrecht erhalten worden. Ich bin 14 Jahre lang Altmeister einer Innung gewesen und habe das Innungswesen von Grund aus kennen gelernt; ich habe strenge Manneszucht und Ordnung geübt, was ganz besonders in einer Innung nöthig ist. Hier in dem §. 18 ist ganz unbedingt ausgesprochen: wer erwerbsmäßig das betreffende Handwerk betreiben will, muß der Innung angehören, sonst kann er das Gewerbe nicht betreiben. Ich für meine Person kann mich nur vollständig diesem anschließen, denn die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin, da fühlt man eben, wo es liegt und wodurch abzuhelfen ist. Wir können nicht leugnen, es giebt auch Meister genug, die ihre Schuldigkeit nicht thun und vom Innungsvorstande zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen. Wenn man in eine solche Verlegenheit kommt, was thut der Betreffende? Er scheidet aus, und wir haben keine Macht mehr über ihn. Das Alles habe ich gefühlt, und deßhalb ist §. 18 aus meiner Seele gesprochen. Es ist aber noch etwas Anderes, wir müssen uns auch noch vergegenwärtigen die Situation, in welcher wir leben, und ob

für die Jetztzeit angemessen ist, bei unserer Staatsregierung solchem Antrage vorzugehen.

(Ruf: Schluß, Schluß.)

Derselbe wird angenommen. (Redner fährt fort.)

Wenn wir uns fragen, werden die Regierungen uns das genehmigen? Werden sie die Beitretungspflicht zur Innung aussprechen? so ist das eine Frage, die sehr in Betracht zu ziehen ist. Vergessen wir nicht, wir sind eine ganz bestimmte Parthei, die danach strebt, die gesellschaftliche Ordnung, die Handwerksordnung im Staate aufrecht zu erhalten, währenddem es eine Parthei giebt, welche die Gewerbefreiheit als das glückliche Symbol ihres Thuns und Treibens hinstellt. Die Regierung muß beide Partheien hören, und ich gebe wohl zu bedenken, ob es wohl an der Zeit ist, bei unserer Regierung, die jetzt so vielfach zu kämpfen hat und so vielseitig angegriffen wird, gerade diesen Antrag der Innungsbeitretungspflicht einzubringen, ob wir die Regierung dadurch nicht in die Lage bringen, daß sie eine Entscheidung trifft, mit der wir nicht zufrieden sein dürften. M. H.! ich bin der Ansicht, wir fordern Alles, aber wenn es uns nicht gereicht wird, so fügen wir uns in Geduld.

Ertel aus Bonn. M. H.! Nach ebenfalls langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gewerbefrage meinerseits, kann ich nur die Mittheilung machen, daß ich zu der Schlußansicht gelangt bin, daß eine gänzliche Aenderung der Gewerbe-Gesetzgebung, und zwar nach dem Sinne des §. 18 der Grundzüge den Handwerkerstand nicht allein vor seinem Untergang schützet, sondern daß er dadurch als Berufsklasse der menschlichen Gesellschaft in seiner Stellung als Staatsbürger erhalten und vor dem Proletariat bewahrt bleibt.

Diese meine Ansicht und Schlußfolgerung ist auch die meiner Innung, so wie die unserer Ortsverbrüderung, in deren Auftrag ich hier spreche.

Wir haben erkannt, daß nur eine Verpflichtung zum Innungszwang den Uebelstanden abhelfen könne. Es ist auch viel-

seitig die Rede davon gewesen, die Innungen als Bildungsinstitute zu betrachten. Von dem Standpunkt der Moralität aus mag das die Hauptsache sein; von unserm Standpunkt aus aber liegt die Hauptsache in der Existenzfrage des Handwerksstandes selbst. Für uns kann der Innungsbeitritt nur der Innungszwang sein. Die Existenzfrage bleibt das Fundament unserer Bestrebungen, die moralische Verpflichtung folgt von selbst. Der Zustand der verschiedenen Gewerbeverordnungen, wo Jedem das Gesetz es möglich macht, sich durch Hinterthüren ihm wieder zu entziehen, hat die üble Folge, daß es die Gemüther lau macht. Ich stelle daher den Antrag, den §. 18 unverändert anzunehmen.

Panse aus Berlin. Wir haben hier eine redactionelle Aenderung beantragt, und es enthält diese Fassung nichts, was Ihren Beschlüssen entgegen wäre, sondern sie ist eine Vereinfachung nach unseren Begriffen. Nach meiner Meinung ist das beste Gesetz das, welches mit wenigen Worten dasselbe sagt. Je einfacher die Bestimmung, desto klarer ist sie. In den Grundzügen steht: „erwerbsmäßig ein innungsmäßiges Handwerk selbstständig betreibt". Meine Herren, Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dieser Vordersatz ist schwülstig. Er will den Begriff feststellen durch recht viele Wörter. Ich glaube, daß er dadurch nicht klarer wird als durch die einfachen Worte: „wer ein Handwerk selbstständig betreiben will". Ich weiß, m. H., wie mangelhaft unsere preußische Gesetzgebung ist; ich weiß auch, welche Mängel die anderen Gesetzgebungen haben, ich weiß aber auch, daß das Messer zuerst Diejenigen treffen wird, die unter allen Umständen Alles haben wollen. Wir müssen zunächst nur festhalten, was wir voraussichtlich erreichen können.

Riedel aus Berlin. M. H.! Ich spreche nur, weil diese Frage hier zur Cabinetsfrage gemacht ist. Ich bin gegen den Innungszwang. Ich habe mich in aller Weise zu belehren gesucht und wenn gesagt wurde, es sei vortrefflich darüber gesprochen worden, so sage ich: ja, vortrefflich ist gesprochen

worden, aber Gründe, daß überhaupt Innungszwang nöthig ist, sind nur wenig angeführt worden. Das Wichtigste, was ich hörte, war von Herrn Böhlen, welcher die Innungen als Erwerbsgemeinden hinstellt. Nun, der Gedanke scheint hier nicht gezündet zu haben, ich habe wenigstens von den späteren Rednern nicht gehört, daß sie darauf eingegangen sind. Von Herrn Ertel habe ich gehört, daß der Innungszwang eine Existenzfrage ist. Es wäre jämmerlich um die Innungen bestellt, wenn sie um ihre Existenz betteln müßten. In Preußen haben wir 10,000 freie Innungen und keiner ist es noch eingefallen, um ihre Existenz zu betteln. Das Beispiel was Herr Schüren heute Morgen in Betreff der Militärpflicht anführte, das, gestatten Sie mir zu sagen, hinkt. Das Militär nimmt keine Blinde und Lahme, es sucht sich die brauchbarsten Leute heraus. Wir müßten aber Alle diejenigen, welche kommen, in unsere Innung aufnehmen. Ich verzichte meine Herren, Sie überzeugen zu wollen, erlauben Sie mir aber, meine Herren, zu sagen, daß ich von den vorgebrachten Gründen nicht überzeugt bin und bei meiner Ansicht verharre. Wenn wir durch Ihre Beschlüsse nicht den Auftrag erhielten, sie auch auszuführen, so würde es mir ganz gleichgültig sein, ob Sie mich hörten oder nicht. Wenn Sie aber Sachen zur Cabinetsfrage machen und sagen, mit der Nichtannahme fällt der Handwerkerbund, so muß ich sagen; wir stehen am Ende unseres Bundes. Wir haben in den preußischen Landestheilen eine gar verschiedene Zusammensetzung der Innungen, einestheils solche die im Jahre 1810 ihr Zwangsrecht verloren haben und anderntheils solche, die es erst im Jahre 1845 verloren, keine einzige aber ist zu Grunde gegangen. Sie haben sich alle bis heute erhalten und sind gediehen. Nun sollen wir unsere Regierung bitten, den Innungszwang einzuführen, wir sind nicht in der Lage, der Regierung etwas Thatsächliches für diesen Antrag vorzubringen; die Regierung aber würde sagen: die thatsächlichen Verhältnisse sprechen gegen Euch. Weil Sie nun ein solches Gewicht auf den Innungszwang legen, halte

ich mich für verpflichtet, vor der Abstimmung hierauf aufmerksam zu machen. M. H.! in Weimar hat man darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sei, niemanden zu majorisiren. Das ist das Geheimniß gewesen, warum unser Bund so gewachsen ist. M. H.! Wenn Sie diesen § fallen lassen, so ist nichts verloren. Wenn Sie die Frage aber heute zu einer Cabinetsfrage machen, so will ich die Folgen nicht tragen.

Ertel aus Bonn. Herr Stadtrath Riedel glaubt in meiner Rede gefunden zu haben, als müsse der Handwerkerstand um seine Existenz betteln. Obwohl ich mich nicht dahin geäußert habe, so hat Herr Stadtrath Riedel einerseits Recht, während er andererseits vollkommen Unrecht hat, wenn er sagt, so weit sei es doch noch nicht gekommen. Daß Herr Stadtrath Riedel glaubt so weit sei es noch nicht gekommen, scheint mir darin zu liegen, daß der verehrte Herr sich nicht genau von den faktischen Verhältnissen des Handwerkerstandes überzeugt hat. Denn scheint das nicht ganz wie Existenzbettel, wenn ein großer Theil des Handwerkerstandes in die traurige Nothwendigkeit versetzt (ohne sein Verschulden) anstatt die Arbeiten von seinen Kunden zu bekommen, dieselbe aus des Kapitals wucherischen Händen als Arbeiter empfängt. Es wird mir Herr Riedl doch nicht streitig machen wollen, daß so lange es dem Kapitalisten möglich ist, ebenfalls Handwerker zu werden ohne Prüfung, ohne Innungsbeitritt, indem er bis heute sich nur eines geprüften Meisters bedienen durfte, um in großartiger Weise ganze Theile des wirklichen Handwerkerstandes zu vernichten, ohne die Pflicht eines Handwerksmeisters selbst durch Prüfung erlangt zu haben, sich dessen Rechte aneignet, es sehr weit gekommen ist; nur durch die gesetzliche Prüfung kann das Recht der Ausübung erfolgen. Kurz: Hängt nicht von der Prüfung die alleinige Ausübung eines Gewerbes ab, bleibt es immer wieder Andern zugestanden, auf Umwegen sich des Handwerks zu bemächtigen, so bleiben wir auf dem abschüssigen Wege stehen und gehen zu Grunde. Darum empfehle ich nochmals die Annahme des § 18.

Böhlen aus Aachen. M. H.! Ich finde mich veranlaßt als preußischer Unterthan zu erklären, daß die Ansicht des Herrn Riedel nicht die Ansicht des preußischen Handwerkerstandes ist. Ich glaube, daß wir im Bunde an solchen Mitgliedern, welche die obligatorischen Innungen wollen, weit mehr gewinnen, als wir an solchen verlieren, die entgegengesetzter Meinung sind. Auch meine ich, daß es nicht schädlich sein wird, wenn die Berliner anfangen ihre Alleinweisheit etwas zu bezweifeln (Beifall).

Eichholz aus Hamburg. Herr Panse hat gesagt, er habe die Pflicht, den Auftrag zu vollführen, der ihm gegeben worden war. M. H.! Wir Alle haben eine Pflicht, und das ist die Pflicht, eine Handwerksordnung für Deutschland zu schaffen. Ich muß offen gestehen, daß ich nie an eine Handwerksordnung glaube und daß sie bestehen kann, wenn nicht, was die Herren Zwang nennen, Pflicht ist und wir dieser Pflicht nachkommen. Was Herr Riedel hinsichtlich des Militärs gesagt, trifft bei den Handwerkern nicht zu. Das Militär sucht aus, wir dürfen nicht aussuchen, jeden der Meister werden will, müssen wir nehmen und behalten. Nehmen Sie doch ja den § 18 an; ohne ihn ist es nicht möglich, eine Gewerbeordnung zu machen, wir haben dann die Gewerbefreiheit. Wir müssen bei der Fahne bleiben, der wir zugeschworen. (Beifall.)

Theisejanz aus Crefeld. Alle Bedenken werden schwinden, wenn wir uns einmal rund herum umsehen. Sehen wir einmal in die Kammern, wie da die Leute auf dem politischen Felde das Recht fordern und sehen wir einmal, wie die Herren des Handelsstandes ihre Rechte fordern und was sie sich für Mühe gegeben haben, eine Agitation in allen Branchen zu machen, um ihre Abgeordneten in die Kammern zu bringen, damit sie den Handelsvertrag durchbrächten. Unser König von Preußen hat den Handwerkern, die dort den Protest überreicht haben, es in den Mund gelegt, wir sollen das absolut fordern, wir sollten mit unseren Forderungen heraustreten. Ich kann nicht begreifen, wie die Berliner Herren, die doch so nahe dabei sind, das Wort des Königs nicht gehört haben sollten.

Trunk aus Eisenach. Geehrte Meister! Ich lasse mich dadurch, daß Sie von Anfang glaubten, diese Frage in Kürze erledigen zu können, nicht abschrecken, hier dennoch noch einmal zu Ihnen zu sprechen. Es ist hier die Hauptfrage; hier wird es sich zeigen, ob Sie den Muth haben, so ein Bewußtsein Ihrer Situation haben, ob Sie Ausdauer haben. Sie wollen fordern, Sie sollen und müssen fordern und das habe ich schon in der Bürgerzeitung gesagt und habe es gestern gesagt, Sie müssen das Ganze fordern. Nun erwarten Sie, was Sie bekommen, aber machen Sie keine Cabinetsfrage aus der Sache, daß wenn Sie nicht Alles bekommen, Sie nichts mehr thun wollen, sondern mit dem Kleinen müssen Sie vorlieb nehmen und es in dem Handwerkerbunde konsolidiren. Arbeiten Sie nur immer fort mit Ausdauer. Bedenken Sie, was mußten nicht die Märtyrer für ihre Religionsangelegenheiten aushalten, welche Gefahren und Sorgen müssen nicht die Missionare bestehen, welche rührende Beispiele haben wir, wo man an seinem Glauben festgehalten, an dem, was man für Recht gehalten hat und hat doch durch Ausdauer den Sieg errungen. Wenn Sie jetzt etwas davon fallen lassen, was bisher gegründet worden ist in dieser Versammlung so ist das Muthlosigkeit und die Muthlosigkeit frißt dann von innen heraus in dem ganzen Bund weiter. Fordern Sie jetzt, was Sie jetzt fordern können; Niemand spricht es Ihnen ab, daß Sie nicht Ihr Recht fordern können. Die Herren aber die dagegen sind, machen eine Cabinetsfrage daraus. Jede Regierung wird Ihnen eine Resolution geben. Die Eine wird sagen, wir nehmen nichts an, die andere wird sagen, wir wollen die Sache in Erwägung ziehen. Denken Sie, m. H., wenn wir jetzt beschlössen, wir möchten freie Innungen haben, und schickten das nach Mecklenburg, wo noch die vollständigen Innungen sind, was brächten wir nicht da für eine Revolution hinein. Man kann dort alles fordern und bekommt auch Alles, und sie haben Alles. Es könnten noch andere solche Staaten in Deutschland sein, — wozu sollen wir die Revolutionen in die Innungen bringen? Verlangen Sie das Ganze, aber capriziren Sie sich

nicht darauf, daß Sie überall Alles zugestanden erhalten. Mit dem was Sie bekommen, konstituiren Sie die Innungen; dadurch werden Sie ihren Handwerkerbund über ganz Deutschland ausbreiten.

Münn aus Hamburg. Sie sehen hier einen ganzen Zunftmeister. Ich bin als Kind von 13 Jahren schon zu der Zunft gekommen. Ich habe die Gewerbefreiheit im preußischen Staate in ihrer ganzen Blüthe gesehen. M. H., ich habe 16 Jahre als Gesell gearbeitet, Sie werden mir ein Urtheil zugestehen müssen. M. H. wenn Sie § 18 nicht so annehmen wie er ist, so sage ich, daß Ihre ganze Arbeit verloren ist. Man hat zu einer Zeit, als die Fremden, die Franzosen, in meiner Heimath am Ruder waren, alles über Bord zu werfen gesucht. M. H., die sociale Frage hat die Franzosen noch nicht zur Ruhe kommen lassen, und jetzt müssen in Frankreich Fütterungsanstalten für die Arbeiter gehalten werden. Es müssen künstliche Bauten aufgeführt werden um die Handwerker zu beschäftigen und das kommt daher, weil man das obligatorische Recht des Handwerkerstandes vernichtet hat. Das ist es warum Frankreich nicht zur Ruhe kommt. (Ruf: Zur Sache.) Ich muß mich für die Aufrechthaltung des § 18 mit dem strengsten Innungszwang aussprechen, weil ich keine Gefahr sehe daß wenn Jemand sich um Erlangung eines Rechtes bemüht, er sich den Pflichten entziehen kann.

Kaffka aus Berlin: M. H.! Wir befinden uns in dem freien deutschen Reich und wir sind Diejenigen, welche einen Zwang einführen wollen. Wenn uns weiter das Compliment gemacht wird, von unseren Freunden aus der Rheinprovinz lieber auszuscheiden, wenn wir den § nicht annehmen wollen, so ist uns von unsern Gegnern, meine ich, schon oft genug vorgeworfen worden, wir seien Diejenigen, die an Extremen festhielten, die Zwang wollten: Nein, meine Herrn, das wollen wir nicht. Dem Herrn, welcher die Worte des Königs von Preußen angezogen, will ich bemerken, daß der König auch gesagt hat: „Soweit sie nicht mit den bestehenden Rechten collidiren.“ M. H.

Wenn dieser §. ein Cabinetsfrage sein soll für uns, dann sage ich Ihnen voraus, es wird unmöglich sein in Preußen diese Zwangsinnungen einzuführen. In Preußen hat nicht allein die Regierung, sondern auch die Landesvertretung in dieser Frage mitzustimmen und diese ist für die Gewerbefreiheit. (Unruhe! Da der Redner durch die Unruhe in der Versammlung gestört die Tribüne verläßt, ersucht Präsidium nach hergestellter Ruhe ihn fortzusprechen, doch verzichtet er nunmehr auf das Wort).

Panse aus Berlin: M. H.! Die Frage mag entschieden werden, wie sie will, unter allen Umständen wollen wir zusammen bleiben. (Bravo).

Pesche aus Breslau: M. H.! Es handelt sich darum, den §. 18 anzunehmen, ob Innungszwang sein soll oder nicht. Wenn wir unsere Vorlage machen in einer Zeit, wo die Regierung nicht daran denkt, solche Sache vorzunehmen, so wird sie sagen: was verlanget ihr von uns, ihr habt schon genug. In diesem Sinne wenigstens ist der Satz aufgestellt worden. M. H.! Erinnern Sie sich daran, wie es möglich geworden ist, den Handwerkertag abzuhalten; wir haben den Handwerkerbund beschlossen, das war unbedingt nur die Consequenz unsern Gegnern gegenüber, welche in dem Preußischen Abgeordnetenhaus sitzen. Der Antrag des Herrn Reichenheim zu einem neuen Gewerbegesetz, welches dem Abgeordnetenhause mitgetheilt wurde, und wo so zu sagen unsere Gegner in Preußen schon eine vollständig neue Gewerbeordnung fertig hatten, hat uns dazu getrieben, daß wir zusammengingen um gegen solches Gewerbegesetz zu protestiren. Wenn unsere Gegner ein Fabrikgesetz ausgearbeitet haben, so hatte jeder einzelne Handwerker das Verständniß, man müsse sich zusammenschaaren, um darüber zu berathen und zu sprechen; dasjenige was wir erzielt, ist unser zweiter deutscher Handwerkertag, damit wir die Grundlage eines Gewerbegesetzes entwerfen, welches für alle Länder Deutschlands paßt. Es ist jetzt an der Zeit, mit diesem Gesetze hervorzutreten, und

mehr zu verlangen, als wir hoffen dürfen, daß uns gewährt werde. Wenn wir den Innungszwang verlangen, so haben wir ihn in Preußen noch lange nicht. M. H. lieber mehr verlangen und abhandeln lassen oder mit weniger vorlieb nehmen, als mit gar nichts.

Schüren aus Achen: Ich glaube zunächst Herrn Kaffka darüber beruhigen zu müssen, daß man uns nicht wird vorwerfen können, in Deutschland wolle man die Freiheit, während wir einen Zwang beabsichtigten. Nein, nicht Zwang, sondern Respekt vor der Grenze, innerhalb welcher wir verlangen müssen, daß man unsere, resp. die Freiheit jedes Einzelnen zu achten hat. Gleichheit in der relativen Freiheit, wenn wir bitten dürfen, und Freiheit in der Gleichheit! Es genügt nicht die Freiheit zu wollen, sondern es ist auch nöthig, die Bedingungen zu ermöglichen, unter welchen allein man frei sein kann. Es genügt nicht, wie Ihnen gestern schon gesagt wurde, die Freiheit zu haben auf den Mond zu steigen, wenn man eben keine Flügel oder nicht etwa eine Leiter hat, bis zum Mond zu gelangen. Es genügt nicht frei wählen zu können, wenn uns durch irgend einen äußern Zwang oder Einfluß anderer über uns gestellter Persönlichkeiten die Möglichkeit entzogen wird, das Gewollte auch zu können, wollen zu können. Opfert der Handwerker da seine Freiheit heute nicht, so kriegt er übermorgen keine Stiefel mehr, keine Mäntel mehr zu machen. Zur Ermöglichung der Freiheit ist also die allererste Bestimmung die Selbstständigkeit, die Unabhängigkeit, und eben weil wir frei sein wollen und diese Freiheit handhaben wollen auch im Handwerkerstande, deßhalb müssen wir suchen, wie wir seine Selbstständigkeit erhalten, und das was sie bedroht fernhalten und abwehren können; oder wo diese Selbstständigkeit schon verloren gegangen, wie wir sie, diese Unabhängigkeit wieder erobern. Sind wir unabhängig, sind wir relativ selbstständig, dann sind wir auch frei und sind also keine Reaktionäre. Möchten doch nur die Herren, die uns in dieser Beziehung als Zwing-Uri's

betrachten, nur so fleißig sein, unser Princip etwas näher zu besehen, dann hoffe ich, sind wir in so weit mit ihrem Prinzipe auf demselben Standpunkt angelangt. Und die Innungsangehörigkeit ist auch vom staatlichen allgemeinen Gesichtspunkt aus so nöthig und zweckmäßig, daß ich der Hoffnung lebe, daß die hohen Staatsregierungen, wenn wir ihnen unser Prinzip klar dargelegt haben, auch unseren Vorschlägen gebührende Würdigung nicht versagen werden. Mit der Statistik allein läßt sich die Welt nicht regieren, obschon sie eine nicht hoch genug zu beachtende Wissenschaft ist, wie neulich das ja auch unter der Protektion der Staatsregierung selbst an allerhöchsten Stellen in unserer Hauptstadt Berlin anerkannt wurde. Wenn wir unsere Erwerbsgruppen mit obligatorischer Beitrittspflicht haben, dann haben wir für die Statistik eine Hauptgrundlage geschaffen; denn in den Innungsregistern finden Sie verzeichnet sämmtliche den Gruppen angehörenden Meister, Gesellen und Lehrlinge, eine Ersparniß in Bezug auf die Controlle, es werden dann möglicher Weise weniger Beamte hiezu nöthig sein; alles finden Sie dort verzeichnet nach Namen, Stand und Wohnort. Ich könnte noch einige Dutzend von Gründen zur Unterstützung unserer Prinzipien anführen. Doch ich will mit Rücksicht auf die uns zum Sprechen bemessene Zeit von nur 10 Minuten es genug sein lassen.

v. Chappuis aus Bonn: M. H.! Ich glaube ein Recht zu haben über diese Frage sprechen zu können, denn als junger Mann habe ich im Jahre 1841 in Deutschland meine Stimme erhoben für Corporativwesen im Handwerkerstand und gegen diese ungezügelte Gewerbefreiheit. Damals verhallte meine Stimme noch ungehört. Ich habe aber im vorigen Jahre die Sache der Handwerksordnung wieder mit Begeisterung aufgenommen, weil ich meine Ideen vollständig verwirklicht fand. M. H. ich appellire an die Herrn aus Berlin, daß sie hier nicht bei Rücksichten stehen bleiben, die Rücksichten mögen noch so schwer ins Gewicht fallen. M. H. wir haben ein heiliges Princip vor uns und das ist das Princip der Gerechtigkeit. Es gilt nicht nur die

Handwerksordnung zu begründen, sondern es gilt überhaupt die staatliche Ordnung zu begründen und festzuhalten wo sie noch vorhanden ist. M. H. wir stehen am Rubikon, überschreiten wir ihn jetzt nicht, um mit dem Handwerksrecht die Handwerksordnung zu erhalten, so wird er so breit und so schwierig für uns werden, daß wir ihn nie mehr überschreiten können; er wird zum brausenden Meer für uns werden, in welchem wir in Anarchie versinken werden; dann ist es zu spät, die Grundsätze der Ordnung geltend zu machen. Wenn man wirklich in Preußen in den höchsten Behörden der Ansicht wäre, daß man jetzt noch nicht vorgehen könne mit einem bestimmt ausgesprochenen Princip, so glaube ich, wenn man die Stimme dieser Versammlung hört, wird sich eine andere Ansicht bilden. Man wird dann eine Stütze finden und sich ihrer gern bedienen. Wir haben gehört daß die Behörden deßhalb Anstand nehmen würden mit einer gesetzlichen Ordnung des Handwerkswesens vorzugehen, weil sie es wegen der Kammer nicht wagen dürften. M. H. die Wahlen für die Kammern sind noch nicht geschehen, es ist Sache der Handwerker solche Männer in die Kammer zu wählen, von denen sie sicher sind, daß sie ihr Princip vertreten. Halte der Handwerkstand in dieser Beziehung zusammen und möge jeder der dem Handwerksbunde angehört, auch nach Kräften wirken um auch in weiteren Kreisen ein klares und richtiges Verständniß in dieser Beziehung zu eröffnen. Dann meine Herrn, wird eine Macht im preußischen Handwerksstande erstehen daß die Wahlen nach Ihrem Sinne ausfallen, daß nicht nur die Handwerksordnung, sondern auch die gesetzliche Ordnung gesichert ist.

Möller aus Hamburg: M. H.! Es handelt sich hier um Sein und Nichtsein. Wenn man es Jedem frei läßt, ob er sich an eine Innung wenden will oder nicht, so ist nichts natürlicher als daß die Möglichkeit vorkommt, daß keine Innung mehr existirt. (Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und der §. 18 in der Fassung der Commission angenommen und hiermit die Sitzung Abends 5 Uhr geschlossen).

III.

Sitzung am 28. September 1863.

Eröffnung Vormittags 9 Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 26. Sept. und einiger kleinen redaktionellen Aenderungen wurde dasselbe genehmigt und hierauf zur Tagesordnung übergegangen: Fortsetzung der Berathung der Grundzüge.

§. 19. Vor Vollendung des 25. Lebensjahres kann das Meisterrecht nicht erworben werden. Ausnahmefälle, z. B. die Uebernahme eines bereits bestehenden Geschäfts, entscheidet nach Anhörung des Innungs-Vorstandes der Handwerksrath.

Herr Regierungsrath v. Campe aus Bückeburg. M. H.! Wir haben es hier in dem §, der zunächst zur Debatte kommt, mit dem ersten Satze zu thun. Ich habe während meiner hiesigen Anwesenheit von verschiedenen Seiten schon gehört, daß diese Bestimmung vielleicht mit den Gesetzgebungen der einzelnen Länder in Collision treten würde, indem vielleicht da oder dort ein anderes Lebensalter vorgeschrieben ist. Ich habe gegen die Fassung nichts zu erinnern, da ich überhaupt kein Freund von zu früher Niederlassung bin und dies seine Schattenseiten hat, und ich glaube, darin Erfahrungen gemacht zu haben. Ich meine, daß das eine Concession sei, die wir Alle uns gegenseitig machen und dadurch die Durchführung der Gewerbeordnung bei den einzelnen Regierungen erleichtern, wenn wir die Fassung dieses § dahin ändern, daß gesagt werde: „Ueber den Zeitpunkt der Erwerbung des Meisterrechtes entscheiden die einzelnen Gesetzgebungen.“ Ich glaube nicht, daß dies verfäng-

lich sein wird, anzunehmen. Ich glaube nicht, daß die Regierungen sich herbeilassen werden, die Bestimmungen über die Niederlassung noch mehr zu erleichtern, als die bisherigen Gesetze solches erlaubt haben. Wir können davon ausgehen, daß diejenigen Regierungen, die sich überhaupt zu unserem Entwurf demnächst bekennen werden, auch in der Beziehung mit uns einverstanden sein werden, daß die Niederlassung gewiß nicht mehr zu begünstigen ist, als sie nach der jetzigen Gesetzgebung stattfindet.

Panse aus Berlin. Dieselben Gründe, welche den Herrn Regierungsrath geleitet haben, hier einen Antrag zu stellen, veranlassen auch die Berliner Ortsverbrüderung, hier einen Antrag ähnlicher Art zu stellen. Wenn unser Vorort das 25. Lebensjahr als das zweckmäßigste für die Einverleibung des Meisterrechts aufstellt, so ist er vielleicht davon ausgegangen, daß eben nach Hamburger Recht die Großjährigkeit mit dem 25. Jahre eintritt. Bei uns in Alt-Preußen tritt die Großjährigkeit mit dem 24., in vielen andern Deutschen Staaten schon im 21. Jahre ein. Unser Antrag ist eigentlich ein Vermittlungsantrag, weder das 21. noch das 25. Jahr, sondern das 24. festzuhalten, weil es beziehungsweise in der Mitte liegt und bei der Mehrzahl der deutschen Länder als Großjährigkeitsalter betrachtet wird. Ich halte es nicht für gut wenn wir hier nichts Bestimmtes aufstellen. Wir wollen eben ein allgemein gültiges Recht für Deutschland schaffen und wenn hier nicht einmal positive Vorschläge gemacht werden, sondern Alles vollständig den einzelnen Regierungen überlassen bleibt, so werden wir bestimmt kein allgemein gültiges Handwerksrecht zu Tage fördern können. Es wird unter allen Umständen den einzelnen Regierungen noch überlassen bleiben müssen, ob sie an dieser oder jener Bestimmung, die von uns aufgestellt ist, festhalten wollen oder nicht. Dennoch halte ich es für gut eine positive Bestimmung aufzustellen, da das 25. Lebensjahr das höchste Lebensalter und das 21. das niedrigste der Volljährigkeit ist, nunmehr das 24. aufzustellen, wie ich beantrage.

Holthoff aus Gladbach, vom Platze. Jeder Großjährige muß das Recht haben, das Meisterrecht zu erwerben. Das ist ganz einfach, mehr brauchen wir nicht zu sagen.

Böhlen aus Aachen. Wir haben gehört, daß der eine Staat das 21., der andere das 25. Jahr als Grenze der Großjährigkeit annimmt und es würde sich leicht in einen Staat, welcher das geringste Lebensalter annimmt, Alles hineindrängen, um so schnell als möglich eine selbstständige Stellung zu erlangen. Es müßte also nothwendiger Weise in die Gesellen- und die Lehrlingszeit etwas hineingegeben werden, sonst scheint mir das auf Willkühr zu beruhen und jede Einheit in der Zeit, wo man Meister werden kann, scheint mir verloren zu gehen. Der Antrag des Herrn Holthoff scheint mir etwas für sich zu haben, damit wird auch Herr Panse einverstanden sein. In den Rheinlanden gilt das französische Gesetz, und da ist das 21. Jahr der Zeitpunkt der Großjährigkeit. Es wäre besser, wenn man nur vom Zeitpunkte der Großjährigkeit spreche.

Dr. Strauch aus Hamburg. Es ist übersehen worden, daß es hier nicht allein ankommt darauf, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Betreff der Großjährigkeit zu berücksichtigen, sondern, m. H., es kommt noch ein zweites hinzu, in Betracht des Alters der Heirathsfähigkeit, und das ist in den einzelnen Staaten immer anders. Das Alter der Großjährigkeit ist bei dem Einen das 21., bei uns das 22., in Preußen das 24. Jahr. Ich glaube daher, m. H., daß wir wenigstens ein Minimum von Rechten und Pflichten in der Gewerbeordnung festhalten, daß wir auch irgend ein bestimmtes Alter als Grenze aufstellen sollten. Die Hauptsache aber, worauf es ankommt, ist nicht das Alter, sondern den Grundsatz festzustellen, daß nur derjenige das Meisterrecht erwerben kann, der die Prüfung bestanden hat und den übrigen handwerksrechtlichen Institutionen nachgekommen ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Regierungsraths v. Campe.

Fuchs aus Darmstadt. Im Großherzogthum Hessen tritt die Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahr ein, und zwar aus

dem einfachen Grunde, weil mit dem 21. Jahre der junge Mann militärpflichtig wird. Vor einigen Jahren haben jedoch die Stände das Niederlassungsrecht, die Erwerbung des Meisterrechts, wobei zu gleicher Zeit die Heirathsfähigkeit für den jungen Mann eintritt, auf das 25. Lebensjahr festgesetzt. Dies wurde allgemein als eine Wohlthat aufgenommen. (Beifall.)

Hübbe aus Hamburg. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Regierungsrath Campe. Es ist unser Hauptaugenmerk nur darauf gerichtet, daß wir an den Fundamental-Grundsätzen des Handwerksrechts festhalten; was nicht Fundamentalsätze sind, können wir den einzelnen Regierungen überlassen. Würden wir ein Alter bestimmen, so würden wir leicht anstoßen können. Es kann sein, daß in den einzelnen Gewerben nach den speciellen Orten eine Verschiedenheit des Alters vorliegt. Ich halte es für möglich. Lassen Sie uns Alles vermeiden, was irgend Anstoß erregen kann. Es ist kein Unglück, daß in dem einen Staat die Sache so, in dem andern anders ist.

(Auf Ruf aus der Versammlung: „Schluß!" wird darüber abgestimmt und derselbe angenommen.)

Riedl aus Berlin. Ich würde mich für den Antrag des Bundesvororts entscheiden, indem ich es für besser halte, wenn Sie den Termin der Großjährigkeit bestimmen, als wenn Sie denselben zu bestimmen den einzelnen Regierungen überlassen. Es können Ungerechtigkeiten gar nicht vermieden werden. Denken Sie, in Preußen ist in der Rheinprovinz das 21., in den alten Provinzen das 24. Lebensjahr der Termin der Großjährigkeit. Wer zufällig in den Rheinlanden geboren wurde, hat das Recht in den alten Provinzen im 21. Jahre ein Geschäft zu betreiben, während ein anderer aus den alten Provinzen noch 3 Jahre warten muß. Dies Unrecht würde dadurch vermieden, daß wir überall ein Lebensjahr annehmen.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Regierungsraths v. Campe angenommen, dann zu § 20 übergegangen und derselbe in der Fassung des Vororts angenommen. Derselbe lautet:

§. 20. Wer das Meisterrecht erwerben will, muß den Beweis der Gesellenprüfung und die gesetzlich bestimmte Fähigkeitsausweisung durch die Meisterprüfung liefern.

Herr Panse beantragte hierzu, Namens der Berliner Ortsverbrüderung folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise kann der Gewerberath von den gesetzlichen Vorbedingungen zur Meisterprüfung, d. h. von der gesetzlichen Lehr- und Gesellenzeit, sowie von der vorangegangenen Gesellenprüfung entbinden, nicht aber von der Meisterprüfung. Wer einmal eine Meisterprüfung bestanden hat, braucht zum Betriebe eines zweiten Handwerks nur die Meisterprüfung für dasselbe zu bestehen und ist von dem Nachweis einer besonderen Lehr- und Gesellenzeit und einer besonderen Prüfung für dieses zweite Handwerk entbunden."

Panse aus Berlin. M. H.! Der §. in der Fassung ist gut und auch von uns kein Mangel daran gefunden; er ist aber nicht genügend. Hier liegt eben auch ein Grundfehler in den verschiedenen deutschen Gesetzgebungen. Sie wissen, daß die Ausnahmen von der Regel in jeder Gesetzgebung vorgesehen sind; nun handelt es sich um die Art und Weise, wie diese Ausnahmsfälle vollzogen werden, und wer das Recht hat, hier Ausnahmen zu bestimmen. Gerade darüber ist der allermeiste Streit gewesen. Sie wissen, daß in vielen Staaten Geschäfte als Fabrik bezeichnet worden sind, die nach unserer innigsten Ueberzeugung nichts weiter als ein ausgedehnter Handwerksbetrieb waren, und Sie wissen, wie man mit allen Gesetzen, ererbten, wie neuerdings gemachten, umgegangen ist. Es wäre gut, wenn sich diese ehrenwerthe Versammlung über den Grundsatz einigte, wie diese Durchlöcherung unseres Rechts zu beseitigen sei. Es ist hier durchaus eine Erläuterung nöthig. Ich weiß, daß in vielen andern deutschen Staaten die Senate und Regierungen das Recht haben, Jemand von den Vorbedingungen zum Betrieb eines Gewerbes, die sonst allgemein gültig sind, zu entbinden. Es mag das schön und löblich sein; ich glaube aber, daß man häufig vom grünen Tisch aus mit dem besten

Willen falsch greift und daß hier unter allen Umständen eine Behörde von Sachverständigen diejenige ist, welche die Ausnahmen zu bestimmen hat. Das ist der Grund, weshalb wir diesen Zusatz beliebt haben. Es ist recht gut denkbar, daß Jemand in reiferen Jahren ein Handwerk gut gelernt hat, wenn er auch nicht Lehrjunge und Geselle gewesen ist. Soll eine Ausnahme stattfinden, so muß sie in der Art stattfinden, daß ein Collegium von Sachverständigen die Ausnahme zu bestimmen hat und nicht etwa, wie bei uns nach §. 27 der Verordnung vom 9. Februar 1849, das Ministerium. Dadurch, m. H., ist viel böses Blut unter uns preußischen Handwerkern entstanden, indem hiedurch unser gutes Recht durchlöchert worden ist. Eine ähnliche Durchlöcherung findet in andern Staaten statt und ihre Klage dreht sich um die Zulassung Unberechtigter zum Handwerk. Ich ersuche Sie, unserem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Pesche aus Breslau. M. H.! Ich kann Ihnen den Zusatz nur empfehlen, obgleich ich nicht mit Herrn Panse einverstanden bin, wenn wir nicht ganz und gar unrecht handeln wollen. Ich finde nicht, daß wir unrecht handeln, wenn wir unsere Selbstständigkeit vertheidigen. Es ist nöthig, daß, wenn Jemand seine Meisterprüfung gemacht hat, und er ein andres Handwerk betreiben will, es ihm erlaubt ist, wenn er die Fähigkeit nachweist. Ich will Ihnen dies an einem Beispiele zeigen. Ich bin Maurermeister, etablire mich an einem Orte, wo kein Brunnenmeister vorhanden ist. Warum soll ich nun nicht das Recht haben, wenn ich die Befähigung dazu besitze, eine Prüfung als Brunnenmeister zu machen, ohne eine gesetzliche Lehrzeit gehabt zu haben; denn der Maurer lernt, wenn er lernt, auch das Brunnenmachen. Es sind verschiedene Handwerke, die mit einander collidiren, die ineinander hineingreifen, die so zu sagen den Grund bilden, und wo es nicht nöthig ist noch nachzuweisen, daß man bei Erlernung des einen Handwerks auch das andere mit erlernt hat, da man doch die Lehrzeit des einen nachweist.

Liemann aus Hamburg. M. H.! Ich möchte Sie als Berichterstatter des Bundesvororts darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Feststellung einer fertigen Gewerbeordnung handelt, sondern um die Feststellung der Grundzüge. Solche Anträge, wie die hier, werden ohnehin doch Veränderungen erleiden müssen; bleiben wir daher bei der präcisern Fassung dieses §., und ich möchte Sie entschieden bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen, sondern den §. in der Fassung, wie er steht, anzunehmen.

(Schluß der Debatte wurde beantragt und angenommen.)

Wagner aus Stuttgart. Ich glaube, es ist Grundsatz dieser Versammlung, daß man Jedem das Gewerbe treiben läßt, dessen Fähigkeit er durch eine Prüfung nachweist. Es ist nicht gesagt worden, wann er diese Fähigkeit nachzuweisen hat, ob in der Lehrzeit oder als Meister. Hauptsächlich hat man sich auf den Entwurf des deutschen Parlaments von 1849 berufen. Auch dort ist ausgesprochen, daß die Berechtigten zum Gewerbebetrieb als Meister eine Prüfung erfordern, ohne Rücksicht darauf, wann und wo er diese Kenntnisse sich erworben. Ebenso lautet auch das Würtembergische alte Zunftgesetz. Es würde also ein Rückschritt gegen das alte Zunftwesen sein, wenigstens in Süddeutschland, wenn man die Gesellenprüfung absolut von dem Meisterstück abhängig machen würde. Deßhalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Panse.

Böhlen aus Aachen. M. H.! Es scheint mir, als wenn dasjenige, was Herr Panse hauptsächlich will, in seinem Antrag nicht liegt. Herr Panse hat uns hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz in Preußen durchlöchert sei dadurch, daß so Vieles an den grünen Tischen entschieden würde. Ich finde, daß der §., der von den Herren Hamburgern vorgelegt ist, weit entschiedener ist, als der Antrag, welchen Herr Panse modificirt hat. Ich werde gegen den Antrag des Herrn Panse stimmen.

Riedel aus Berlin (zu einer factischen Bemerkung). Ich wollte mir nur eine Thatsache zu bemerken erlauben. Herr Böhlen hat

Recht, der Herr Panse hat einen Grund vergessen. Der Nachdruck in dem Satze liegt in den Worten: „nicht aber von der Meisterprüfung". Im preußischen Gesetz steht, daß man berechtigt ist, ein Gewerbe zu betreiben, wenn bereits anderweitig die Befähigung feststeht.

Theisejanz aus Crefeld. M. H.! Es ist dies eine wichtige Frage für den jetzigen Standpunkt des Handwerks, daß wir di nicht so engherzig handeln können. Es giebt ja der Verwandt so Viele, daß man keine Ausnahmen mehr hat, z. B. der Bäcker ist in Stand gesetzt, Müller zu sein, ebenso Conditor. Der Wagenbauer ist im Stande, Schlosserarbeiten zu machen, er hat sogar Sattlerarbeit mit vorzunehmen. Denken Sie sich, wie weit sollte das gehen, wenn solche Meister auch noch die Gesellenprüfung machen müßten. Ein solcher Meister muß deßhalb die Gewerbe schon betreiben können, um die Arbeiten, die zu seinem Gewerbe nothwendig sind, betreiben oder fertig machen zu können. Wenn er sein Geschäft gewerbsmäßig betreiben will, muß er auch die Meisterprüfung machen; Jeder soll treiben, was in seinem Gewerbe zusammen paßt; dann glaube ich, daß ein Mann sich zu seiner höchsten Potenz entwickeln kann, und darin liegt der Fortschritt des Handwerks. Wir müssen uns von dem geringsten Standpunkt bis zum höchsten bewegen können. Dadurch wird der Handwerksstand zu einem Stande, der mit dem Zeitgeiste sich vollständig bewegen kann.

Friederich aus Danzig. Ich kann dem Antrag des Herrn Panse nicht zustimmen; hauptsächlich leidet darunter der kleine Handwerker: ich bin z. B. Stellmacher, und mir fällt nun in Danzig ein, ein Sargmagazin zu eröffnen, so reise ich nach dem polnischen Städtchen Birnbaum, zahle 2 Thlr. und lasse mich als Techniker prüfen, und fertig bin ich. Das habe ich in Danzig schon vielfach erfahren. Es hat sich da ein Schiffszimmergeselle als Bäckermeister prüfen lassen. Ich würde beantragen, daß der Handwerksrath ausdrücklich zu entscheiden möge haben, ob ich z. B. als Stellmacher noch zur Tischlerprüfung zugelassen werden könne, es muß mir durch-

8*

aus nicht freistehen, nach dem Großherzogthum zu gehen und dort die Prüfung zu machen. Wenn ich in Danzig Tischlermeister werden will, so muß ich in Danzig meine Prüfung machen, nicht in Birnbaum.

Eichholz aus Hamburg. Ich wollte Sie ersuchen, den §. 20 anzunehmen ohne Zusatz. Ich gehe von einer ganz andern Idee aus. Der §. 20 sagt: wer das Meisterrecht erheben will, muß den Beweis der Gesellenprüfung und die gesetzlich bestimmte Fähigkeitsausweisung durch die Meisterprüfung liefern. Es ist also hier nur die Rede von einem solchen, der Meister werden will, nicht von einem solchen, der schon einmal Meister ist. Es kommen aber Kapitalisten und wollen ebenfalls ein Handwerk treiben. Solche Leute wissen es durch ihr Geld zu machen, daß sie den Beweis liefern können, und da hat man denn Leute, die Nichts gelernt haben. Sie führen ein Geschäft, sind Meister, und so kommen wir auf denselben Fuß, wo die Gewerbefreiheit uns hinführt.

Panse aus Berlin. Ich glaube, mein Antrag ist zum Theil nicht verstanden worden. Herr Friederich hat gesagt, er wäre gut, aber es dürfte nur von dem Handwerksrath die Genehmigung ausgehen. Das steht ja als Kopf an der Spitze unseres Antrags. M. H.! Setzen Sie keine Ausnahme fest, so kommen die Ausnahmen doch, und ich bin auf das Bestimmteste davon überzeugt; es fragt sich nur, ob man dann nach unserem Wunsche die Ausnahmen machen wird. Es wird dann dieselbe Streitfrage, die schon so viel bös Blut gemacht hat, immer wieder hineingeworfen werden. Nur wenn wir uns einigen über die Fälle, unter welchen die Ausnahmen möglich sind, dann wird es besser sein, wenn wir die bestimmende Behörde bilden, welche Ausnahmen von der Regel erlaubt. Ich glaube, daß es besser ist für uns, wenn wir, die wir das Interesse des Handwerks im Auge haben, solche Ausnahmen feststellen.

Rink aus Berlin. Wir sind hier an einer Ausnahme, die gewissermaßen zu den Grundrechten gehören muß. Mein College Panse hat Ihnen im Wesentlichen auseinander gesetzt,

was ich mittheilen wollte. Ich will nur einen eclatanten Beweis, der mir aus meiner Erfahrung vorschwebt, mittheilen, welcher zeigt, wie nöthig es ist, daß Sie auch Ausnahmen construiren. Wir in Berlin sind von dem Grundsatze ausgegangen, daß namentlich der Werth auf das Wissen gelegt wird. Nicht deßhalb, weil Mißbrauch mit einer Sache getrieben werden kann, muß man die Sache verwerfen, sondern man muß auf Werth der Sache halten. Ich lege deßhalb nicht Werth darauf, daß einer Doctor ist, der vielleicht durch Geld Doctor geworden ist, sondern ich lege Werth darauf, weil man bei einem solchen Herrn eigentlich eine wissenschaftliche Bildung voraussetzt. Der Fall, den ich vorführen will, ist folgender: Ein tüchtiger Kaufmann, der Sinn für Wasseranlagen hat, der eignet sich die Fähigkeit an und meldet sich zu einem Gürtler und besteht die Prüfung mit Glanz. Der würde nach Ihrer Ansicht zurückzuweisen sein, weil er keine Gesellenprüfung gemacht hat. Das wäre unrecht, wenn man einen tüchtigen Mann, der auf irgend eine Weise sich die Kenntnisse angeeignet hat, zurückweisen wollte, weil er die Form nicht beobachtet hat.

Neuhaus aus Berlin. Die Sache ist hinreichend debattirt. Ich kann nur zustimmen, was Herr Panse gesagt hat. Wir haben üble Erfahrungen darin gemacht, wenn das Ministerium das Recht hat, von solchen Meisterprüfungen zu entbinden. Wir wollen das auch, wir wollen aber nur, daß Fachmänner das Recht haben, von der Prüfung zu entbinden.

(Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten.)

Präsidium schlägt vor, anstatt den Panse'schen Antrag als Zusatz zu behandeln, denselben zu trennen und als zwei neue §§. in die Grundzüge aufzunehmen.

§. 21 neu würde heißen:

Ausnahmsweise kann der Handwerksrath von den gesetzlichen Vorbedingungen zur Meisterprüfung, d. h. von der gesetzlichen Lehr- und Gesellenzeit, sowie von der vorherzugehenden Gesellenprüfung entbinden; nicht aber von der Meisterprüfung.

§. 22 neu: Wer einmal eine Meisterprüfung bestanden hat, braucht für den Betrieb eines zweiten Handwerks nur die Meisterprüfung für dasselbe zu bestehen und ist von dem Nachweis der Lehrzeit und Gesellenprüfung entbunden.

Nach Zustimmung der Versammlung, die Anträge zu trennen und zwei neue §§. daraus zu machen, wurden beide Anträge angenommen.

Hierauf folgte die Berathung über den früheren §. 21.

§. 21. Die Meisterprüfungen sind vor dem Vorstande der Innung in Gegenwart eines Mitgliedes des Handwerksrathes abzulegen.

Bayer aus Finsterwalde. In einer kleinen Stadt, die keinen Handwerksrath hat, würde das nur zu Verlegenheiten führen. Ich möchte deshalb beantragen, zu sagen: „Die Meisterprüfungen sind vor dem Vorstande der Innung in Gegenwart des Werkassessors abzulegen."

Todt aus Minden. M. H.! Ich hätte mit einer gewissen Scheu auftreten müssen, über diesen §. zu sprechen, wenn nicht die Diskussion über den vorigen §. sich so weit ausgedehnt hätte, und Gegenstände berührt worden sind, die mich zu meinem Auftreten noch mehr ermuthigen. Es ist von Herrn Friederich bei der Diskussion des vorigen §. sehr richtig hervorgehoben worden, daß, wenn man glaube, nicht recht befähigt zu sein, um die Meisterprüfung bestehen zu können, man sich an eine kleine Innung wende, in einem kleinen Ort, und dort viel leichter die Prüfung bestehen könne als wie in einer großen Stadt. Daraus geht hervor, daß den Prüfungen doch eine Unsicherheit inne wohnt, wenn ich nicht ein schärferes Wort gebrauchen soll, und weiter schließe ich, daß es sehr gefährlich ist, den Innungen die Prüfungen zu überlassen. M. H.! Das ist gegen den Grundsatz der Majorität, ich weiß es, aber dennoch kann ich nicht umhin, einige Worte zu sagen, daß ich nicht für den Fortbestand der Innungs-Prüfungscommission bin. Nehmen wir eine Stadt an, die recht viel kleine Städtchen um sich herum liegen hat, dann geht Derjenige, der nicht recht be-

fähigt ist, wie ich eben gesagt, in die kleinste Stadt, wo die Fähigkeiten geringer sind, wo auch die zu prüfenden Meister die Routine nicht haben; denn es kommt wesentlich darauf an, daß der zu prüfende Meister die Fragen richtig und folgerichtig vornehmen kann. Das kann aber nur da geschehen, wo man durch die öfter vorzunehmenden Prüfungen damit besser vertraut ist. Ein Mann, der in einem kleinen Orte bei geringer Befähigung geprüft worden ist und das Meisterrecht erhalten hat, hat das Recht, in jede Stadt, in jeden Ort desselben Landes zu ziehen; denn in jedem Lande haben wir in dieser Beziehung Freizügigkeit, wenn auch nicht von dem einen deutschen Lande in das andere, und da kann es vorkommen, daß in einer größeren Stadt, wo eine großere Befähigung nöthig ist, gerade die wenigst Befähigten gefunden werden. Deßhalb, m. H., ist es nöthig, eine Prüfungscommission zu construiren, die einestheils befähigt ist, wirklich prüfen zu können, und anderen Theils keine Rücksicht zu nehmen hat und nimmt, und sei es nur in pecuniärer Beziehung oder in persönlicher Beziehung auf den zu Prüfenden. Deßhalb geht mein Antrag dahin, wie es auch jetzt schon die preußische Gewerbeordnung vorschreibt, die überhaupt sehr werthe Bestimmung über das Meisterwerden, die Gesellenzeit, das Lehrlingswesen giebt. Ich beantrage daher: Die Meister- und Gesellenprüfungen werden von einer Prüfungscommission des betreffenden Handwerks, bestehend aus zwei demselben Handwerk angehörenden Meistern und eines von dem Handwerksrath zu ernennenden Vorsitzenden, welcher indeß demselben Handwerke nicht angehören darf, vorgenommen. Der Prüfungsbezirk umfaßt den Kreis, über welchen der Handwerksrath gesetzt ist.

(Der Schluß der Debatte wurde auf Verlangen der Versammlung ausgesprochen.)

Friederich aus Danzig. Ich möchte darum bitten, daß wir noch aufstellten, daß das Prüfungscomite von den Innungen zu errichten und von dem Landeshandwerksrath bestätigt werden möchte. Herr Todt hat hervorgehoben, daß die Prüfung nicht

in der Innung stattfinden solle. Ich habe leider die traurige Erfahrung gemacht, daß häufig die Kreisprüfungscommission gefehlt hat und ich habe den Antrag zu stellen, daß wir lieber die Innungsprüfungen beibehalten, obwohl ich bereits seit Beginn der Prüfungen, Mitglied der Kreisprüfungscommission bin. —

Theisejanz aus Crefeld. M. H.! Ich habe aber aus em, was Herr Todt sagte, die Lehre geschöpft, daß wir unbedingt daran festhalten müssen, daß die Prüfungen in den Innungen stattfinden, daß wir aber um kein Vorurtheil uns zu Schulden kommen zu lassen, eine zweite Behörde für den Recurrirenden schaffen, und da wo die Kreisstadt ist, wo der Handwerksrath ist, eine außerordentliche Fachmännercommission zusammengesetzt sich befindet, wo dann der Handwerksrath die Beaufsichtigung mit über diese Prüfung führt, damit derjenige, der bei einer Innung durchfiel, seinen Recurs in eine große Stadt und nicht nach einem kleinern Orte nehmen kann, wie es jetzt immer stattgefunden, namentlich in Preußen. Wir gehen im Recurs nicht nach Unten, sondern nach Oben.

v. Chappuis aus Bonn. M. H.! In Bonn, sowie in den Rheinlanden überhaupt hat sich die Mangelhaftigkeit der Prüfungen, wie sie bis jetzt stattfinden auf eine sehr sichtbare Weise gezeigt. Ich habe in der Bonner Ortsverbrüderung den Vorschlag gemacht, ob sie nicht der Meinung sei, daß bei den neu zu creirenden Gewerberäthen eine besondere Section für die Prüfung festgestellt würde. Die Ortsverbrüderung Bonn hat sich damit einverstanden erklärt. Ich erlaube mir hier den Vorschlag zu formuliren, daß bei neu zu creirenden Gewerberäthen eine besondere Section für die Meisterprüfungen festgestellt und die Meisterprüfungen nur bei dieser Section abgelegt werden dürfen.

(Der Antrag des Herrn v. Chappuis konnte, weil nach Schluß der Debatte gestellt, nicht zur Abstimmung kommen. Es wurde zur Abstimmung geschritten und der § 21 in der Fassung der Kommission unter Ablehnung des Todt'schen An-

trags, angenommen. Hierauf folgte die Zusammenberathung der früheren §§ 22, 23, 24.)

§. 22. Die Prüfungsaufgaben haben sich auf den practischen Handwerksbetrieb der Innung und auf die nothwendig mit denselben verbundenen Ausweise specieller Sachkenntniß des zu dem betreffenden Handwerk Gehörenden zu beschränken, sind aber innerhalb dieser Grenzen den zu Prüfenden, hinsichtlich der Wahl der auszuführenden Stücke, überlassen. Anderweitige Unkosten als die Verwaltungsgebühren, welche im Special-Statut der Innung bestimmt werden, sind nicht zu berechnen.

§. 23. Reclamationen wegen Zurückweisung infolge der Prüfung sind bei dem Handwerksrath anhängig zu machen.

§. 24. Durch die Aufnahme der Meister in die Innung geschieht stillschweigend die Unterordnung unter die Gesetze derselben und der Beitritt zu deren Special-Einrichtungen, Kassen u. dgl.

Friederich aus Danzig. M. H.! Ich beantrage, daß da wo es heißt im § 22 „aber innerhalb dieser Grenzen ꝛc.“ einzufügen „von der Innung, mit Zustimmung des Handwerksrathes festzustellen“ denn es würde sonst leicht ein zu Prüfender sich ein sehr leichtes Stück aussuchen, was auf jedem Ort gemacht werden könne, von jedem der jetzt auf einem Dorfe als Handwerker fungirt. Daher ist es jetzt schon dahin gekommen, daß die zu fertigenden Prüfungsarbeiten von der Innung bestimmt und von dem Gewerberath bestätigt worden sind. Es wird unbedingt z. B. jetzt verlangt, daß ein Schmied einen fertigen Wagen machen könne in einer Stadt, während z. B. auf dem Land ein Schmied nur eine Heugabel zu schmieden hat, er muß in der Stadt auch einen auf Federn ruhenden Wagen beschlagen können, das ist ein ungeheurer Unterschied. Ferner würde ich beantragen, daß wir in § 24 sagen: „die Aufnahme in die Innung muß in einer Generalversammlung geschehen und der Aufzunehmende durch Annahme der Statuten derselben, von dem Vorsteher der Innung durch Handschlag verpflichtet werden.“

Ich glaube daß diese Form für diejenigen Leute, welche der Innung beitreten, besser sein würde. Sie bestimmen sich dadurch mehr, den statutarischen Verpflichtungen der Innungen nachzukommen, als wenn sie eine stillschweigende Verpflichtung eingehen.

Schüren von Aachen. Ich beantrage. m. H.. zu sagen:

„Meister, welche zeitweilig aus den Innungen austreten, um sich andern Geschäften zu widmen, sind darin unbehindert und bleibt ihnen ihr Meisterrecht unverkürzt."

Es ist dies der Antrag der Ortsverbrüderung zu Aachen. Wenn Sie einen Blick werfen auf § 33, so ist dort dasselbe für die Gesellen gesagt und ich glaube, daß man dasselbe Recht auch den Meistern vindiciren kann.

Rink aus Berlin. Nicht nur hier, sondern überall klagt man über den Mißbrauch, der bei den Prüfungen eintritt, und daß Viele die Prüfungscommission als Erwerb betreiben. Um das zu vermeiden, habe ich mir erlaubt den Nachsatz zu stellen:

„Alle Prüfungscommissionen müssen auf die Prüfungsgebühren verzichten."

Diese Herren sollen die Arbeit als eine Ehrensache betrachten. (Unruhe.)

Holthoff aus Gladbach. Es ist der Vorschlag gemacht worden, daß die Prüfungscommission das Meisterstück festsetzen soll. M. H., das scheint mir unrichtig zu sein, ich glaube dreist behaupten zu können, ein tüchtiger Schreiner zu sein, aber ein Bauschreiner, und glaube nicht einen Sekretair machen zu können. Es sind die Geschäfte da ganz verschieden.

(Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten und der § 22 in der Fassung des Vororts in unveränderter Weise angenommen; deßgleichen die §§ 23 und 24. Der Antrag des Herrn Schüren jedoch auf die Erklärung des Herrn Todt, daß er selbstverständlich sei, zurückgezogen. Herr Trunk beantragte sodann Titel D & E en bloc mit Ausnahme der §§ 31 und 32 anzunehmen.) Die betreffenden Titel lauten:

Titel D.

Die Gesellen.

§. 25. Zum Gesellen der Handwerks-Innung ist Derjenige befähigt, welcher nach beendigter Lehrzeit vor dem Innungs-Vorstande seine Gesellenprüfung bestanden und darüber ein Attest (Lehrbrief) erhalten hat.

§. 26. Die Gesellenschaft der Innung bildet eine selbstständige Abtheilung derselben und hat ihre eigene Selbstverwaltung unter der Assistenz zweier Mitglieder des Innungs-Vorstandes.

§. 27. Die Gesellenschaften haben ihren eigenen Vorstand, welcher ihre Angelegenheiten wahrnimmt und verwaltet; dem Innungs-Vorstande ist jedoch die Controlle über die Gesellenkassen übertragen.

§. 28. Die Gesellenschaften sind gehalten, Krankenkassen zu bilden und ihre Krankenpflege unter die Obhut ihres Vorstandes zu nehmen.

§. 29. Der Vorstand der Gesellenschaft ist berechtigt, an allen Verhandlungen des Innungs-Vorstandes Theil zu nehmen, in welchen Angelegenheiten von Gesellen oder der Gesellenschaft zur Sprache kommen.

§. 30. Streitfragen zwischen der Meisterschaft und der Gesellenschaft sind dem Gewerberathe zu überweisen.

§. 31. Die Verheirathung der Gesellen ist nur dann erlaubt, wenn das Special-Innungs-Statut solches gestattet.

§. 32. Die Gesellen dürfen keine Arbeit für eigne Rechnung übernehmen, außer in den Fällen, wo ihnen als verheirathete Gesellen das Special-Innungs-Statut es erlaubt.

§. 33. Gesellen, welche zeitweilig aus den Gesellenschaften austreten, um sich andern Geschäften zu widmen, sind darin unbehindert, und bleibt ihnen ihr Gesellenrecht unverkürzt.

Titel E.

Die Lehrlinge.

§. 34. Erst nach vollständiger Entlassung aus der Schule darf ein Bursche in die Lehre treten und in die Innung eingeschrieben werden. Für Ausnahmen, wenn ein Handwerk es unumgänglich erfordert, sind zweckentsprechende Bestimmungen darüber in das Special-Statut derselben aufzunehmen.

§. 35. Eine etwaige Probezeit darf nicht über 3 Monate dauern, sodann muß die Einschreibung erfolgen.

§. 36. Der Lehrling muß, wenn nicht das Special-Statut der Innung es ausdrücklich anders gestattet, im Hause seines Meisters domicilirt sein.

§. 37. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen führt der Innungs-Vorstand innerhalb der Grenzen der Special-Innungs-Statuten.

und wurde der Antrag des Herrn Trunk von der Versammlung ohne Debatte angenommen. Herr Todt beantragte die Annahme der §§ 25—31 excl. und die Streichung der §§ 31, 32, 33 als selbstverständlich und stimmte die Versammlung ohne Debatte zu; desgleichen wurde Titel E ohne Debatte angenommen.

Todt aus Minden. M. H.! Ich finde in der ganzen Vorlage nur Rechte der Meister und Pflichten der Gesellen und Lehrlinge. Ich wünsche aber auch daß Bestimmungen hineinkommen, welche die Pflichten der Meister besser präzisiren. Ich will keinen Antrag weiter stellen als den:

„die Versammlnng möge genehmigen, daß der zu bildenden Commission dies überlassen bleibe.“

Aber, m. H., Bestimmungen über die Pflichten der Meister müssen nothwendiger Weise hineinkommen.

Schüren aus Aachen. Ich wollte nur noch in Erinnerung bringen, daß auch die Strafbestimmungen hineinkommen müssen.

Wenn die positiven Forderungen darin enthalten sind, so müssen auch die Strafen feststehen für die, welche diese Bestimmungen übertreten.

(Hiermit wurde die Morgensitzung geschlossen.)

Nachmittags-Sitzung.

Die Sitzung wird um 2 Uhr eröffnet und zwar mit Nr. 5 der Tagesordnung. Antrag auf Ernennung eines Ausschusses von sieben Personen, unter Einschluß des Bundes-Präsidenten, zur Vornahme der erforderlichen Schritte bei den Fürsten und Regierungen Deutschlands, um den festgestellten Grundzügen deutschen Handwerksrechtes allgemeine Geltung für Deutschland zu erwirken. (Bundesvorort Hamburg.)

Brandenburg aus Cöln: M. H.! Das wichtigste liegt noch vor, nämlich die Wahl des Ausschusses und die Wahl des Bundespräsidenten. Es wird sich also darum handeln, daß Sie heute durch die Wahl des Ausschusses, nur solchen Männern Ihre Stimme geben, wovon auch vorauszusetzen ist, daß sie eben das, was Sie während 3 Tage berathen haben, in ein gehöriges Kleid zu fassen verstehen, um es den Regierungen und Kammern vorlegen zu können.

Die Commission ist der Ansicht daß es sich rechtfertige Nr. 5 der Tagesordnung sowie Nr. 7 vorab vorzunehmen. Zu Nr. 7. schlägt die Commission den bisherigen Präsidenten Herrn Schweedt, sowie als Vicepräsident den ebenfalls in Hamburg wohnenden Herrn Liemann vor und zwar aus folgenden Gründen: Da das Präsidium, verbunden mit den ausgezeichneten Kräften, welche demselben in Hamburg beigesellt, die ihm in Weimar gestellte Aufgabe zur Zufriedenheit gelöst, und es daher im Interesse des Bundes nicht rathsam erscheint, das Präsidium zu wechseln, bevor die Handwerksordnung vollständig fertig und den Regierungen vorgelegt worden sind, da aber die Arbeiten des Bundes die Kräfte unseres geehrten Präsidenten zu sehr in Anspruch genommen und die Arbeiten bei Ausdehnung

des Bundes immermehr an Umfang gewinnen, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, daß dem Präsidenten ein Theil der Arbeitslast abgenommen werde. Auch um bei allen unvorhergesehenen Fällen bei Krankheiten, Todesfällen den Bund nicht ohne Präsidenten zu lassen, erscheint es gewiß gerechtfertigt, daß ein Vizepräsident gewählt werde; auch muß derselbe am Orte des Präsidenten seinen Wohnsitz haben, um die Arbeit desselben wirklich erleichtern zu können.

Ohne Debatte wurde der Vorschlag der Commission Nr. 7 der Tagesordnung: „Beschlußfassung über den nächsten deutschen Handwerkertag. — Wahl des Bundes-Vorortes und Wahl des Bundespräsidenten für das nächste Jahr“ zuerst vorzunehmen, angenommen.

Der Präsident eröffnet die Debatte über Nr. 7 der Tagesordnung.

Dr. Strauch aus Hamburg: M. H.! Ich bitte Sie, sich die Sache klar zu machen. Ich glaube daß der Bundesvorort, den Sie an die Spitze des Handwerkerbundes gestellt haben, daß Hamburg unser Vertrauen verdient und auch gerechtfertigt hat. Nun bin ich der Ansicht, welchen Vorort Sie jetzt wählen mögen, sei es eine Stadt im Westen oder Osten des Vaterlandes, wir werden ihm Alle dasselbe Vertrauen schenken, daß er die Interessen des Bundes vertreten werde. Darum meine ich, sollen wir auch keine Vorschrift machen, wohin wir das nächste Jahr möglicher Weise den Handwerkertag verlegen sollen. Es können Verhältnisse eintreten, die wir jetzt noch nicht übersehen können. Es sind manche Staaten in unserm Bunde noch nicht vertreten, von denen wir hoffen, daß sie das nächste Jahr vertreten sein werden. Es könnte sein, daß wir das nächste Jahr den Tag mehr in die Mitte von Deutschland hinein verlegen, um den Mitgliedern die Reise möglichst zu erleichtern und ich bitte Sie dem Antrag zuzustimmen den Versammlungsort noch nicht zu bestimmen, denn sonst würde der ganze Antrag keinen arrière pensé haben.

Panse aus Berlin: M. H.! Ueberall und mit jedem Punkte dem Antrag der Commission einverstanden, glaube ich doch, daß es eine Diskussion darüber nicht ausschließt, ob man nicht heute schon eine Art Unterlage bilden sollte für die Wahl bei der nächsten Zusammenkunft. Mit Freuden haben wir gesehen, daß sich der Kreis der Vertreter aus den deutschen Staaten vermehrt hat, und daß mehr Staaten vertreten sind, als im vorigen Jahre. Wenn wir die Taktik unserer Gegner dabei befolgen wollen, so ist es häufig das beste Mittel, wenn man sie vom Feinde lernt. Ich mache den unmaßgeblichen Vorschlag, daß der Vorort darauf Rücksicht nehme bei der Feststellung des künftigen Versammlungsortes einen solchen Ort zu wählen, wo bisher unsre Frage noch wenig Eingang gefunden hat. Es ist mir eine Freude den Vertreter Dresdens hier zu sehen. Ich weiß, daß die Sachsen eben so gern gesund sein wollen als die Anderen; und es ist mein unmaßgeblicher Vorschlag, ob wir nicht Dresden aufstellen und event. in zweiter Linie da der Vertreter Braunschweigs hier anwesend ist, Braunschweig. Das möchte ich als Unterlage dem Vorort zu seiner Berathung geben. Denn den Vorort kann keine andere Absicht leiten, als den möglichst bequemsten und zweckmäßigsten Ort festzustellen, damit etwas für unsere Sache erwachse an dem Orte, wo wir unsre künftige Versammlung abhalten wollen. Denn es betheiligen sich daselbst die Handwerker reger, weil sie es bequemer haben.

Zeidler aus Dresden. M. H.! Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es auf die ausgesprochene Meinung unseres Collegen Panse hin; darüber will ich Einiges der geehrten Versammlung mittheilen. Es hat mich gefreut, und ehrenvoll ist es für uns Sachsen, daß dieser Vorschlag hier in dieser Versammlung entstanden ist. Es ist mir dieser Tage schon mehrseitig von den geehrten Herrn die Frage zugegangen, ob Dresden geneigt sein würde, die nächste Versammlung abzuhalten. Ich habe mich sofort nach Dresden an die hervortretendsten meiner Collegen gewandt, sie um ihre Meinung gefragt, habe aber bis heute noch keine Antwort. Was das Resultat sein

wird, das kann ich vor der Hand der geehrten Versammlung mittheilen, nämlich daß es gewiß zu unsern Gunsten sein wird. M. H.! Ich bin hierher geschickt worden von sämmtlichen Innungen Dresdens, um mir ein Bild über die Versammlungen zu machen, über die leitenden Principien derselben und den ganzen Verlauf der Verhandlungen, da das eigentliche Wesen des Handwerkerbundes in Sachsen, überhaupt die leitenden Principien desselben, noch nicht bekannt sind. M. H.! Wenn ich aus Grund meiner tiefsten Ueberzeugung, aus ganzer Seele sagen soll, so habe ich einen Eindruck in dieser hochverehrten Versammlung empfangen, der mich mit freudigem Bewußtsein und Hochgefühl in die Heimath geleiten wird, wo ich gewiß Alles aufbieten werde, meine Collegen in meinem resp. Heimathlande für unsere Sache zu gewinnen. (Beifall.) Ich weiß, meine Collegen sind gespannt und erwarten das Resultat meiner Sendung mit Ungeduld. (Beifall.) Es wird uns eine große Freude bereiten, später mit dem Vorort ins Einvernehmen treten zu können und zur Abhaltung des dritten deutschen Handwerkertages die Vorbereitungen zu treffen. (Beifall.)

Präsident: Ich spreche dem Herrn Zeidler aus Dresden den Dank dafür aus, daß er sich so offen erklärt und daß er die Hoffnung ausgesprochen hat, daß Sachsen sich uns anschließen wird, und wir anfangen werden, durch Sachsen weitere Freunde zu gewinnen.

Trunk aus Eisenach. M. H.! Es hat sich noch Niemand gegen den Vorschlag der Kommission ausgesprochen. Blos Herr Pause hat hingelenkt auf das Königreich Sachsen, hat aber dies noch nicht, eben so wenig Dresden definitiv in Vorschlag gebracht. Da sich bis jetzt noch Niemand gegen das, was der Ausschuß vorgeschlagen, erklärt hat und hier der Wunsch ausgesprochen worden ist, man möchte darauf Rücksicht nehmen, daß die anwachsenden Mitglieder auch in Betracht gezogen werden, so bleibt es ja im Laufe des Jahres jedem Mitglied frei, sich offen in dem Organ des Handwerkerbundes, hinsicht-

ich seiner Wünsche auszusprechen, was dann gewiß bei dem Bundesvororte Berücksichtigung finden wird.

(Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und beschlossen, die Bestimmung über den Ort des nächsten Handwerkertages offen und dem Bundesvorort zu überlassen, und hierauf zur Wahl des Bundesvororts übergegangen.)

Brandenburg aus Köln. M. H.! Es ist die Ansicht kundgegeben worden, man möge einen andern Bundesvorort als denjenigen, wo der Präsident wohnt, ernennen, man ist aber dennoch schließlich darauf zurückgekommen, daß das beinahe eine Unmöglichkeit ist, indem ein Bundesvorort ohne Spitze, ohne Kopf Nichts ist. Es wurde vorgebracht, man könne verschiedene Correspondenzen dem Bundesvorort zuweisen, auch wenn der Präsident in einem andern Orte wohne, dennoch ist schließlich die Commission übereingekommen, daß der Bundesvorort nur da sein könne, wo der Bundespräsident seinen Sitz hat, indem das die ganze Sache vereinfacht.

Präsident Schweedt. Man muß die ganze Sache nehmen, wie sie ist. Meiner Ansicht nach ist es nicht positiv richtig, daß die Wahl des Präsidenten die Wahl des Vororts bedingen oder beschränken kann.

Trunk aus Eisenach. M. H.! Wenn wir diesen Punkt jetzt in Berathung und Erwägung ziehen, so muß uns dabei ängstlich zu Muth werden, wenn wir nicht im Stande sind, in voller Einigkeit Beschlüsse darüber zu Wege bringen zu können. Es handelt sich darum, eine Kraft an die Spitze des Bundes zu stellen, die in Ansehung des Wollens und in Ansehung des Könnens stark ist. Wollen und Können müssen hier zusammenstimmend sein, und deßhalb sehen Sie auf diese zwei Eigenschaften. Bis jetzt ist es in Ansehung der Spitze noch nicht auf den Punkt gekommen, daß Sie vollständige Freiheit in Ihrer Wahl hätten. Es ist bis jetzt immer noch eine Verbindung zwischen dem Vororte und Präsidenten; späterhin wird sich das so entwickeln, daß dem Handwerkerbunde seine vollständige Freiheit gegeben wird, sowohl in Ansehung des Vororts als in

Ansehung des Präsidiums, und es ist zu wünschen, daß der Bund diese Freiheit erlangt. Allein, wie die Verhältnisse jetzt liegen, so ist sie noch nicht so weit, weil die Organisation noch nicht so durch allseitige Theilnahme erstarkt ist, daß man nicht eben mit aller Sorgfalt die enge Zusammenhaltlichkeit erwirken muß. Die Commission hat gemeint, daß man zur Wahl des Bundesvorortes schreiten möchte und auch zur Wahl des Präsidiums, das im abgelaufenen Jahre seine Kraft, seinen festen Willen um die Bundessache bewährt hat, und daß man von Seiten der Commission auf Hamburg hinzielt. Wir hätten dann das Präsidium, was sich ebenfalls bewährt hat. Allein, m. H., ich glaube, daß es ein Opfer ist von allen Seiten, sowohl von dem Vororte als auch von dem Präsidenten, dies wenig erfreuliche Geschäft zu übernehmen, denn es beginnt doch ein Kampf, bei welchem wir außerordentlich viele Gegner finden und täglich neue zuwachsen sehen. Es ist also nicht erfreulich, solche Kraftanstrengung zu machen und es gehört Muth und Ausdauer dazu. Wenn Sie für die Erhaltung ihres Bundes sein wollen, so treten Sie einstimmig dem Vorschlag ihrer Commission bei. Ich glaube, wenn Sie das nicht über sich vermögen und nicht mit solcher Anhänglichkeit entgegenkommen, daß wir dann in Gefahr stehen, daß uns sowohl der Vorort Hamburg als der Prasident eine zerstückelte Wahl zurückgeben wird.

Schüren aus Aachen, M. H.! Die Sache läßt sich kurz machen, indem unsere Angelegenheit in den besten Händen ruht. Ich schlage Ihnen in einfachen Worten vor:

„Noch einmal Ihr Herren,
Wir bleiben uns stet,
Die Losung ist Hamburg!
Bleib! Präses Herr Schweedt.

Böhlen aus Aachen. M. H.! Es gibt Angelegenheiten über die man nicht gut sprechen kann, wenn die betreffenden Personen anwesend sind. Die Präsidenten sind noch nicht geschaffen und leben noch in unsern Gedanken, deßhalb steht es

frei über die Personen zu sprechen. Ich denke, daß nicht zu verkennen ist, daß wir Hamburg eine Arbeit aufbürden und daß wir nicht verlangen können, daß denjenigen, welche ihre Zeit und Mühe dem Handwerkerbunde widmen, ihre Privatgeschäfte daran geben und ihre ganze freie Zeit, um der Sache der Bundes zu dienen. Wir müssen darauf Bedacht nehmen, daß dem verehrten Präsidenten und denjenigen die sich mit ihm in die Arbeit theilen, Hülfe geschafft werde und daß die dazu nöthigen Geldmittel da sind. Wenn wir auch nur 6 Sgr. jährlich Beitrag zahlen, so glaube ich, wäre es sehr empfehlenswerth, daß wir in unseren Verbrüderungen dahin wirken, daß Solche deren Mittel es erlauben, etwas Ungewöhnliches beizutragen, diese Veranlassung wahrnehmen, den Bundesvorort mit Geld zu unterstützen. Ich wollte daher den Antrag stellen, „der Bund beschließt, den anwesenden Mitgliedern zu empfehlen, in ihren Ortsverbrüderungen dahin zu wirken, daß diejenigen Mitglieder in ihrer Verbrüderung, die Willen und Mittel haben für den Bund etwas zu opfern, daß sie diese veranlassen möchten, den Bund resp. den Vorort mit Geldmittel zu unterstützen."

(Die Versammlung sprach sich sofort einstimmig für diesen Antrag aus.)

Auf Vorschlag des Herrn Liemann aus Hamburg entfernen sich sodann die Hamburger Mitglieder bis über die Wahl des Vorortes entschieden ist, aus dem Saale. Herr Präsident Schweedt übergibt den Vorsitz an Herrn Böhlen und es wurde dann einstimmig Hamburg zum nächsten Vorort gewählt und Herr Schweedt einstimmig zum Bundespräsidenten. Hierauf wurde zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten und beschlossen, nachdem von Seiten des Herrn Eichholz Herr Hugo Hübbe als zur Vicepräsidentschaft geeignet, mit in Vorschlag gebracht worden war, zwei Vicepräsidenten für den Bund festzustellen und deren Ernennung dem Vororte zu überlassen. Herr Liemann erklärte hierauf im Auftrage der Hamburger Ortsverbrüderung, nachdem die Mitglieder aus

Hamburg wieder eingetreten waren, die Wahl als Bundesvorort für Hamburg anzunehmen. Hierauf erfolgt Uebergang zu § 5 der Tagesordnung.

Brandenburg aus Köln als Berichterstatter. Um der Denkschrift an die Regierungen ein größeres Gewicht beizulegen, soll dieselbe nicht allein vom Bundesvororte, sondern von sämmtlichen Vorstehern der Landes- und Provinzialvororte der verschiedenen Staaten unterzeichnet werden und in Gemäßheit des Bundesstatuts soll es allen Bundesbrüdern unbenommen sein, ja man erwartet von ihnen, daß sie die speciellen Wünsche, welche sie bei Anfertigung der beschlossenen Denkschrift resp. Handwerksordnung haben, ihrem Provinzial- und Landesvororte übermitteln, letztere überliefern dieselbe dem Bundesvororte, welcher selbige der 7. Commission zur eventuellen Berücksichtigung übergeben wird.

Der 7. Commission bleibt es überlassen, den zweckmäßigsten Weg festzustellen wie sie ihre Arbeitsfähigkeit organisiren wird. Zu Mitgliedern der Commission welche außer dem Präsidenten also aus 6 Personen bestehen soll, schlägt die Commission vor, die Herren

Böhlen aus Aachen,
Brandenburg aus Cöln,
Regierungsrath v. Campe aus Bückeburg,
Hübbe aus Hamburg,
Neuhaus aus Berlin,
Pesche aus Breslau,
Stadtrath Riedel aus Berlin,
Todt aus Minden,
Stadtrichter Trunk aus Eisenach,
Wagner aus Stuttgart,
Zeidler aus Dresden,
Zander aus Schwerin.

Herr Stadtrath Riedel lehnt die Wahl ab.

Es erfolgen nunmehr die Wahlen mittelst Stimmzettel und wurden gewählt, die Herren: Trunk mit 98, Böhlen

mit 89, Brandenburg mit 70, Hübbe mit 83, v. Campe mit 54, und Neuhaus mit 53 Stimmen, letzterer verzichtet auf die Wahl und tritt für ihn der nächsthöchst Bestimmte Herr Todt ein.

Trunk aus Eisenach. M. H.! Ich will mich hier nicht mit Worten bedanken, sondern durch die That.

Hierauf wurde zu verschiedenen einzelnen Anträgen übergegangen.

a) Antrag des Crefelder Handwerkerbundes, betreffend Freizügigkeit im ganzen deutschen Vaterlande, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

b) Antrag desselben, betreffend Wochenmarkts- und Hausirhandel, sowie Auktionen neuangefertigter Handwerkswaaren.

c) Antrag betreffend Abordnung von Sendboten abseiten des Bundesvorortes, der Landes- und Provinzial-Vororte zur Belebung des Rechtsbewußtseins im Handwerksstande und zur Bildung von Ortsverbrüderungen. (Kellner — Hamburg.)

Präsidium theilt mit, daß der Antrag sub. a zurückgezogen sei. Der Antrag sub. b nur die Ueberschrift eines Antrags führe, der noch nicht eingegangen wäre und der Antrag sub. c nur eine Empfehlung für den Bundesvorort enthalte und diesem zugewiesen werden könne, was die Versammlung genehmigte.

Hierauf folgte die Verhandlung über folgenden Antrag:

Der deutsche Handwerkertag möge beschließen, in Erwägung: daß die Deutsche Bürger-Zeitung das Vereins-Organ des deutschen Handwerkerbundes ist, mithin eine specifisch-preußische, so wie überhaupt jede außerhalb der Interessen des Handwerkes sich bewegenden Politik dem Zwecke dieses Organes fremd bleiben muß, wie denn auch die in dieser Beziehung bisher beobachtete Haltung anerkanntermaßen ein Haupthinderniß der Ausbreitung der Bürgerzeitung gewesen;

Daß abgesehen von der Tendenz, die politischen Nachrichten zu unvollständig sind, als daß dieselben ohne

Nachhülfe anderer Zeitungen auch nur im Geringsten befriedigen könnten, und daß der von den politischen Nachrichten und Raisonnements in Anspruch genommene Raum zweckmäßiger für die eigentliche Handwerkersache benutzt werden könnte;

daß in dem Vereinsorgane der Deutschen Bürgerzeitung für die Folge, um derselben eine größere Popularität zu verschaffen, die Mittheilung und Besprechung politischer Tagesnachrichten unterbleiben möge und diese überhaupt nur so viel Politisches bringe, als die Handwerkersache an und für sich erfordert.

Brandenburg aus Köln. M. H.! Der Antrag ist etwas spät gekommen, um auf die Tagesordnung gebracht zu werden, allein wir haben am Rhein wiederholt den Beschluß gefaßt, daß die deutsche Bürger-Zeitung sich möglichst der Politik enthalten soll, indem sie in manchen Kreisen bitterböses Blut gemacht hat. Die Politik der deutschen Bürgerzeitung reicht, wenn Sie überhaupt Politik treiben wollen, nicht aus. Wenn man Politik lesen will, so muß man andere Blätter zu Rathe ziehen. Ich glaube, die Sache der deutschen Bürgerzeitung würde mehr Freunde finden, wenn die politischen Sachen ausfielen. Ich kann Ihnen nur den Antrag empfehlen, denn am Rhein ist die Bürgerzeitung von Vielen abgeschafft worden, weil ihnen ihre Politik nicht recht war.

Holthoff aus Gladbach. Ich schließe mich dem Antrag und der Ansicht des Herrn Brandenburg an. Ich möchte bitten, daß die Politik ganz aus der Bürgerzeitung gestrichen wird, und alsdann dafür zu sorgen, daß dem Blatte eine größere Verbreitung geschafft werde. Die Politik der Bürgerzeitung ist ungenügend.

Panse aus Berlin. M. H.! Möchten die Herren, welche den Antrag stellten, und gleichzeitig angeben, wie eine Zeitung redigirt werden soll, auch gleichzeitig angeben, wie sie unterhalten werden soll. Die Zeitung ist nicht neu, sie bestand schon, ehe der Bund geschaffen wurde, als Organ des preußischen

Handwerkertages. M. H.! bis jetzt hat der Bund die Zeitung noch nicht erhalten und erhalten können. Wenn sie ein Bundesorgan sein soll, so müssen auch vom Bunde die Mittel gegeben werden, daß die Zeitung erhalten wird. Wenn einzelne Ortsverbrüderungen 1, 2 Exemplare halten, so ist damit die Zeitung noch nicht gestützt und wenn der Bundesvorort Zuschüsse gibt, so ist sie auch noch nicht gestützt. Diejenigen, welche wissen, welche Schwierigkeit es hat, ein Organ in's Leben zu rufen, die werden ermessen können, was seine Unterhaltung kostet.

Böhlen aus Aachen. Wir brauchen über die Mittel nicht so ängstlich zu sein, wenn wir über das, was wir wollen uns klar sind. Ich halte es für durchaus unrichtig, sich irgend einer Parthei anzuschließen in solchen Sachen. Wir sind meine Herren, wenigstens die Rheinländer und ich sind deßhalb hier, weil die Wahrheit unsere Sache uns enthusiasmirt und wir haben das Vertrauen, daß unsere Sache sich Bahn brechen wird. Bei uns gibt es, offen gestanden, zwei Partheien, die Fortschrittspartei und die Kreuzzeitungspartheі. Ich bekenne offen, daß wir mit beiden nichts zu thun haben wollen. Wenn irgend ein Rheinländer unter uns sei, der anders dächte, so bitte ich ihn, das Wort zu ergreifen; ich glaube, daß die Rheinländer denken, wie ich denke. Ich würde mir weniger Feinde dadurch machen, wenn ich schweige, als wenn ich das offen ausspreche; aber es ist nöthig, daß es ausgesprochen werde, denn ich sage die Wahrheit und die muß zum Durchbruch kommen. Ueber die Wogen der Zeit, wird das Schiffchen der Wahrheit schon hinübersegeln und sein Ziel erreichen, darauf können Sie vertrauen. Was der Mensch versteht und erfaßt, das leuchtet ein und jeder interessirt sich dafür. Ich bin also dafür, daß keine Nebeninteressen mehr in das Blatt hineinkommen, dann wird es sich verbreiten, und wir werden die Zustimmung des ganzen deutschen Handwerkerstandes für uns haben, nicht die einer Parthei.

Todt aus Minden. Ich sehe nicht ein, warum wir so fürchterliche Angst vor der Politik haben sollen, ich wüßte auch

nicht, wie man in der Jetztzeit nicht auch eine politische Gesinnung haben könnte, aber es ist etwas anders, wenn ein Bundesorgan irgend eine politische Stellung einnimmt, das kann ich in unserer Bürgerzeitung nicht finden; denn die paar Notizen, die sie dann und wann gibt, als von einer Parthei gegeben anzusehen, ist doch ein bischen zu weit gegriffen. M. H., kommen wir mit der Sprache heraus, es ist besser, wenn Sie sagen, daß die Personen nicht eine politische Stellung einnehmen sollen die Ihnen nicht behagt, Das wäre offener gesprochen und ich glaube auch, daß Sie das haben sagen wollen. Ob das besser wird, wenn wir ein anderes Organ bekommen, das ist noch eine große Frage. Ich würde Ihnen vorschlagen, die Bürgerzeitung beizubehalten, wenn uns nicht von einer unpartheilichen Seite in Politik und Religion Besseres geboten wird. Ich möchte aber ferner vorschlagen, die Bürgerzeitung jetzt beizubehalten und die Redaction der Bürgerzeitung zu ersuchen, gar keine politischen Notizen zu geben, dann können wir nicht sagen: die Bürgerzeitung hat eine Parteistellung.

Pesche aus Breslau. Ich schließe mich der Ansicht der Herrn Rheinländer an. Die Handwerker mögen einer politischen Richtung angehören, welcher sie wollen, in der socialen Frage sind sie alle einverstanden. Es scheint mir, daß es nur einzelne Notizen gewesen sind, welche zu der jetzigen Aeußerung, Veranlassung gegeben haben und die das Blatt so zu sagen verdient hat. Unsere Gegner scheuen vor keinem Mittel zurück, uns zu verdächtigen und sie sagen allgemein wenn wir mit Handwerksfragen kommen, daß wir Verbündete der Feudalen seien. M. H.! Sollte das Abonnement zu gering sein, die Bürgerzeitung zu erhalten, so wird jeder gern bereit sein, einen höheren Abonnementspreis zu bezahlen.

Rink aus Berlin. M. H.! Wenn all' das wahr werden soll, so muß von Seiten des Bundes die Erhaltung des Organes gesichert sein, denn bis jetzt hat nur eine sehr geringe Theilnahme der Bundesmitglieder stattgefunden. Damit die Zeitung sich erhalte, möchte ich beantragen, der Bund beschließt, daß

der Ausfall der Kosten der bei dem Geschäftsbetrieb eintritt, wenn die Politik ausfällt, aus Bundesmitteln gedeckt wird.

Böhlen aus Aachen. M. H.! Ich glaubte die Ansicht der großen Mehrzahl der Rheinländer auszusprechen, wenn ich sagte, daß wir nicht zufrieden sind mit der Haltung der Bürgerzeitung, aber ich glaube, Ihnen auch hinzufügen zu dürfen, daß es sich nicht bei uns um Personen handelt, nicht um die Person des Redacteurs des Blattes, sondern einfach um das, was in dem Blatte geschrieben steht. Das Blatt und die Personen können dasselbe bleiben, aber wir wollen keine Politik mehr hinein haben, das ist einfach die Geschichte.

Hübbe aus Hamburg. Wir in Hamburg sind in nämlicher Lage mit einem Hamburger Unternehmen, was wesentlich zur Förderung und Verbreitung der Handwerksinteressen begründet worden ist. Es ist gewiß richtig, was von den verschiedenen Seiten und Rednern hervorgehoben worden ist und ich weiß sehr wohl als Mitarbeiter an der Hamburger Zeitung wie schwierig es ist, ein solches Blatt, was nur den Interessen des Handwerksstandes dient, zur erhalten. Nach allen Seiten hin müssen wir deßhalb, m. H., die Sachlage berichtigen und gerecht zu werden suchen. Ich möchte Ihnen daher folgenden Antrag empfehlen: „daß Sie den vorliegenden Antrag als bestimmt ausgesprochenen Wunsch angesehen wissen wollen, dessen Nichtbeachtung sich nach allen Seiten fühlbar machen wird, und der Redaction zu empfehlen, daß sie sich das gesagt sein lasse."

Vorstehender Antrag wird mit großer Majorität, nachdem Herr Rink den seinigen zurückgezogen hatte, angenommen. Hierauf wurde ohne Debatte zur Regelung des Kassenwesens im Allgemeinen beschlossen:

> Daß die Beiträge der Bundesmitglieder, welche vor dem 1. April 1863 bei den Landesvororten angemeldet waren, für das Vereinsjahr 1862 zur Verrechnung kommen, daß demnach die bis dahin angemeldet gewesenen Bundesbrüder verpflichtet sind den Jahresbeitrag

pro 1863 zu entrichten, und daß dieser, so wie der Jahresbeitrag für die nach dem 1. April c. eingetretenen oder eintretenden Mitglieder mit dem 1. Januar 1864 verwirkt sei, wonach dann von diesem Zeitpunkte ab der jeweilige Jahresbeitrag, gleichviel wann das Mitglied eintritt, für das laufende Kalenderjahr gelten soll.

Sodann verlas Präsidium folgende Dankadresse an den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

„Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin spricht der zweite deutsche Handwerkertag seinen tiefgefühlten Dank aus für die von Allerhöchst demselben dem Rechte und den Interessen der Gesammtheit des Handwerksberufes gewidmeten Beachtung, und so insonderheit für die im Kreise Seiner hohen Verbündeten auf dem in Frankfurt stattgehabten Fürstentage abgegebene Erklärung, daß zu den Gegenständen der deutschen Bundesgesetzgebung namentlich die Feststellung der Grundzüge eines allgemeinen deutschen Handwerksrechts gehöre. Der Handwerkertag beauftragt den Bundesvorstand, diesen Dank des Handwerkertags Sr. königlichen Hoheit mittelst einer geeigneten Eingabe zum Ausdruck gelangen zu lassen.“

und ersuchte ohne Diskussion dieselbe anzunehmen, was auch nachdem Herr Todt erklärt hatte, daß er sich der Abstimmug enthalten müsse, geschah.

Herr Hübbe aus Hamburg betritt die Tribüne und ruft der Versammlung zum Abschiede, bei seiner Abreise zu: Haltet Euch brav ihr deutschen Brüder, greift den Feind nur herzhaft an und wenn die Menschen auseinandergehen, so rufen sie „auf Wiedersehn.“

Herr Strauch Dr. jr. aus Hamburg betritt die Tribüne und empfiehlt den Mitgliedern des Handwerkertags die „sociale Revue“ von Schüren aus Aachen in ihren Kreisen zu ver-

breiten, er werde überall, wohin er komme, für dieselbe zu wirken suchen. Hierauf richtete Herr Enke aus Frankfurt folgende Ansprache an die Versammlung:

Werthe Berufs- und Bundesgenossen.

Gestatten Sie mir, daß ich am Schlusse der Verhandlungen noch einige Worte an Sie richte, zwar nicht im Auftrage aber gewiß im Sinne des Frankfurter Handwerksstandes. Gewiß sind alle diejenigen in unsrer Vaterstadt, die mit uns einverstanden sind, mit dem größten Interesse Ihren Berathungen gefolgt, und wenn sich auch Niemand davon persönlich an der Discussion betheiligte, so liegt der Grund zum Theil darin, daß wohl Niemand sich so seinen Berufsgeschäften entziehen konnte, um wie unsre verehrten Gäste unausgesetzt den Sitzungen beiwohnen zu können, theils und dies ist gewiß der Hauptgrund, daß wir unsere gemeinschaftliche Angelegenheit in den besten Händen wußten.

Nehmen Sie ferner die Versicherung, daß wenn Sie bei Ihrem Empfange manches vermißten und unsere Anordnungen und Einrichtungen manches zu wünschen übrig ließen, nicht unser guter Wille, sondern andere Ursachen daran Schuld waren. Schließlich bitte ich Sie, auch in Ihrer Heimath unser in Liebe zu gedenken, so wie ich versichert bin, daß die schönen Tage die Sie durch Ihre Gegenwart verherrlichten, uns Allen unvergeßlich sein werden.

Herr Präsident Schweedt schritt nun mit folgenden Worten zum Schlusse der Versammlung:

M. H.! Der zweite deutsche Handwerkertag eilt zu seinem Schluß. Wir sind dem Local-Comite für die freundliche Aufnahme, für die Vorarbeiten sowie auch noch für die letzte Aeußerung herzlichen Dank schuldig. Ich glaube in Ihrer aller Sinn zu sprechen, wenn ich dem Local-Comite diesen Dank ausspreche und dem Vorsitzenden desselben, Herrn Schlamp, die Hand drücke. Er möge seinen Collegen diese Dankesäußerung überbringen.

Wir trennen uns nun, m. H., um uns, wenn es Gottes Wille ist, im nächsten Jahre wieder zu sehen. Wir trennen uns von dieser Stätte und reisen in unsere Heimath. M. H., der eine Gedanke, der uns hier zusammengeführt hat, den nehmen wir mit in die Heimath und werden uns als Brüder auch dort einander nahe fühlen.

Lassen Sie uns, m. H., das Werk was wir begonnen in regem Eifer fortsetzen. Jemehr wir den Acker bearbeiten, auf den das Saatkorn gesäet ist, desto reichlicher wird die Frucht sein. Lassen Sie uns, m. H., durch nichts muthlos werden, lassen Sie uns auf den hoffen, welcher der beste Verbündete ist, und die Geschicke der Menschheit leitet, lassen Sie mich mit den Worten, wie ich die Versammlung in Weimar schloß, auch heute schließen und Ihnen zurufen:

„Mit Gott haben wir begonnen!
„Mit Gott wollen wir vollenden!
„Mit Gott Vorwärts!! —

Meine Herren, der zweite deutsche Handwerkertag ist beendigt.

(Schluß 4¾ Uhr.)

Namen-Verzeichniß
der
Abgeordneten zum zweiten deutschen Handwerkertage
zu Frankfurt a. M., im Jahre 1863.

Aachen.

L. Böhlen	Bäckermeister.	u. f. d. Ortsverbrüd. in
N. Schüren	Gewerberathssecretär	Düsseld. — Ortsverbr.

Arnstadt.

H. Galluba	Buchbindermeister.

Berlin.

Rinck	Schuhmachermeister.	Ortsverbrüderung des Landes-Vorortes.
A. Panse	"	und für Quedlinburg.
S. Kaffka	"	
Bancko	Bäckermeister.	
Schneider	Schuhmachermeister.	
Buchholz	Schlossermeister.	
Heinlein	Schuhmachermeister.	
Fentzloff	Lackirermeister.	
C. E. Neuhaus	Goldschmidt.	f. d. Ovbr. zu Schönfließ, Halle a/S., Sangerhausen, Brandenburg a/H., Pleschen, Templin.

Th. Riedel	Stadtrath	Ehrengast u. Abg. für Freienwalde.

Bonn.

v. Chappuis	Oberstleutenant.	Ehrengast.
Ertel	Schuhmachermeister.	Ortsverbrüderung.
Weiler	Steinmetzmeister.	

Braunschweig.

Bortfeld	Seilermeister	für sämmtliche Gilden.

Breslau.

C. Pesche	Maurermeister.	Ortsverbrüderung.

Bückeburg.

F. A. v. Campe	Regierungsrath.	Ehrengast.

Cammin.

W. Breslich	Färbermeister.	Ortsvbr. u. f. Demmin.

Corschenbroich.

A. Kallen	Glasermeister.	Ortsverbrüderung.

Crefeld.

Jumpertz	Dr.	
W. Theisejans	Bäckermeister.	Ortsverbrüderung.
J. H. Brüggemann	Schuhmachermeister.	

Danzig.

C. A. Friedrich	Stellmacher.	f. d. Ortsverbrüderung und für Mühlhausen, Neuenburg, Neuteich, Elbing und Memel.

Darmstadt.

Ph. Geuter	Schreinermeister.	Ortsverbrüderung.
C. Schneider	"	
Fuchs	Metzgermeister.	
Rungesser	"	
Geist	"	
J. G. Schneider	Knopfmacher.	
C. Wüst	Schuhmachermeister.	
Jungmann	Schneidermeister.	
G. Ruhland	Schuhmachermeister.	
Dintelmann	Bäckermeister.	
Klein	Schuhmachermeister.	

Dieburg.

J. Enders	Schreinermeister.	Ortsverbrüderung.
J. Rödler	"	

Dresden.

W. Zeidler	Korbmachermeister.	für 52 Innungen.

Eisenach.

Chr. Trunck	Stadtrichter.	Ehrengast.

Elbing.

Ewald	Graveur.	Ortsverbrüderung und für Marienburg und Bischofswerder.

Erfurt.

C. Griebner	Schneidermeister.	für 26 Innungen.

Frankfurt.

L. Kayser	Schreinermeister.	
F. A. Mahling	Schuhmachermeister.	
J. Hirschvogel	Metzgermeister.	

Frankfurt.

K. Seering	Wagnermeister.
J. S. Rothhan	Schmidemeister.
J. F. G. Pfeiffer	Buchbindermeister.
J. Dibelka	Schneidermeister.
A. F. Zipp	Schreinermeister.
H. Best	Schneidermeister.
G. J. Gerlach	Schlossermeister.
F. Schäfer	Sattlermeister.
P. Söldner	Metzgermeister.
K. Marx	"
J. Uhl	"
P. Sipf	Schlossermeister.
J. F. Schecker	Weißbindermeister.
P. Kruck	Sattlermeister.
F. A. Eurich	Bierbrauermeister.
N. Jung	"
J. Gerlach	Schlossermeister.
C. Eichhorn	Bürstenbindermeister.
T. Bauch	Metzgermeister.
K. C. Schlamp	Bäckermeister.
A. Brand	Lackiermeister.
J. L. Herwig	Posamentirmeister.
L. Stephanus	Buchbindermeister.
F. Bohna	Bürstenbindermeister.
W. Haag	Metzgermeister.
G. Leonhard	Schuhmachermeister.
M. Schmidt	Weißbindermeister.
M. Deibel	Metzgermeister.
A. Iffland	Küfermeister.
A. Schappel	Steinmetzmeister.
J. G. Claar	Metzgermeister.
J. A. Conrad	"
J. M. Schröder	Schreinermeister.
J. Rupp	Weißbindermeister.

Frankfurt.

F. Jost	Bäckermeister.
C. Eckhardt	Schuhmachermeister.
H. Jung	Bierbrauermeister.
F. Koch	Färbermeister.
K. Schwarz	Schuhmachermeister.
A. Schmidt	Schlossermeister.
F. Schadt	Leinewebermeister.
K. Habersaat	Küfermeister.
F. Leschhorn	Spenglermeister.
H. Schaack	Schlossermeister.
G. F. H. Kreutzer	Häfnermeister.
J. H. Franz	Bürstenbindermeister.
A. Capitain	Tapeziermeister.
L. Weil	Schneidermeister.
J. Hartmann	Metzgermeister.
C.G.W. Zinkernagel	Häfnermeister.
W. Encke	Schneidermeister.
W. Kröcker	Metzgermeister.
G. W. Fleß sen.	Bierbrauermeister.
J. Rießе	Schlossermeister.
J. P. Hötzer	"
J. G. Büdinger	Gärtnermeister.
J. P. Himmighofen	Schreinermeister.
J. J. Meister	Metzgermeister.
G. Hartmann	"
L. Fischer	"
A. Winter	"
P. Haiß	Schreinermeister.
C. H. Bühlmeyer	Schmiedemeister.
P. Klein	Maurermeister.
P. C. Humbert	"
J. Ochs	Metzgermeister.
J. P. Melchior	"
R. Pfeiffer	Schreinermeister.

Frankfurt.

K. Böhler	Färbermeister.
J. Kiesel	Schreinermeister.
G. Heß	Spenglermeister.
H. Griesinger	Schreinermeister.
M. Hartmann sen.	Metzgermeister.
G. Hartmann	"
J. J. Reuter	"
C. L. Werner	Schreinermeister.
J. D. Bott	Buchbindermeister.
C. Wagner	Schreinermeister.
G. H. Fleß	Uhrmachermeister.
G. A. B. Raab	Schlossermeister.
Th. Körber	Zimmermeister.
J. A. Beyerle	Metzgermeister.
J. Rudolph	Schneidermeister.
J. A. P. Lautenschläger	Metzgermeister.
G. B. Söllner	"
J. M. Rodenhausen	Bierbrauermeister.

Finsterwalde.

M. Beyer	Schuhmachermeister.	Ortsverbrüderung.

Friedeberg.

Stange	Schneidermeister.	Ortsverbrüderung.

Gladbach.

J. F. Holthoff	Schreinermeister.	Ortsverbrüderung.

Glatz.

Jurch	Schornsteinfeger.	Ortsverbrüderung und f. Schweidnitz, Habelschwert u. Frankenstein.

Geestemünde.

Scheller	Zimmermeister.	Ortsverbrüderung.

Gießen.

Vogt	Bürgermeister.	Ehrengast.
Mohl	Metzgermeister	Ortsverbrüderung.

Groß-Gerau.

Ph. Huß	Nagelschmidt.	Ortsverbrüderung.
J. Engeleitner	Weißbindermeister.	
Ph. Göbel	Zimmermeister.	
J. Kröcker	Metzgermeister.	
F. Bauer	Schreinermeister.	
P. Leonhard	Schneidermeister.	

Hamburg.

C. P. C. Schweedt	Malermeister.	f. d. Ortsverbrüderung,
J. A. V. Hebbs	Böttchermeister.	den Verein d. Aelterleute,
A. F. Pax	Drechslermeister.	den Verein der Gewerks-
C. Eichholz	Filtmachermeister.	deputirten u. d. Verein f.
A. O. Liemann	Hutmacher.	corporative Verfassung d.
J. C. J. Kellner	Schuhmachermstr.	Handwerkstandes.
C. H. Rotermundt	Schlossermeister.	
C. G. C. Stoll	Tischlermeister.	
F. W. Struck	Schuhmachermeister.	
A. Möller	Buchbindermeister.	
Dr. jur. Strauch	Rechtsconsulent.	
J. C. G. Münn	Buchbindermeister.	
C. F. Heyde	Schuhmachermeister.	
J. H. D. Dannenberg	Schneidermeister.	
J. C. C. Brünner	Schornsteinfegermeister.	
C. F. Möller	Tischlermeister.	
J. H. C. Dammann	Schlossermeister.	
J. D. Schmallus	Tischlermeister.	
C. Wolters	Klempnermeister.	

Hamburg.

H. F. Stolt	Schmiedemeister.	
J. D. Schacht	"	
E. H. Sixtus	"	
F. G. H. Lührs	Schlossermeister.	
C. M. Hoffmann	Böttchermeister.	
E. F. Honß	Bäckermeister.	
Hugo Hübbe	Schiffs-Registrator.	Ehrengast
A. H. Osenbrügg	Maurermeister.	für d. Amt d. Maurer.
T. F. Beger	"	

Hannover.

F. Schultze	Maurermeister.
E. Conrades	Sattlermeister.

Hanau.

Germershausen	Schreinermeister.
W. Ohm	Schlossermeister.
F. Stiebing	Schreinermeister.
W. Wörner	"
H. Kirchhof	Schlossermeister.
Hetzel	Weißbindermeister.

Herford.

F. W. Bockermann	Schreinermeister.

Köln.

N. Mohr	Bäckermeister.	Ortsverbrüderung.
J. P. Brandenburg	Conditor.	f. Köln u. Düsseldorf.
J. Cremer	Schneidermeister	und für Dahlen.
H. J. Engels	Schuhmachermeister	für Köln und Linz.
A. Eul	Tapezierer	und für 4 Innungen.
W. H. Thomas	Tischlermeister	und für 2 Innungen.
F. Lütken	Schuhmachermeister	und für Virsen, O.-B.
Alexius	Anstreichmeister	u. f. Odenkirchen, O.-B.

Köln.

J. Klein Bäckermeister und für Reydt, D.-
G. Zündorf Kammachermeister und für Vorst, D.-V.
Tilmann Schuhmachermeister.
T. J. Schumacher Stellmacher.

Langensalza und Tennstädt.

G. Fiedler Schlossermeister. Ortsverbrüderung.

Lüneburg.

Bornemann Senator. Ehrengast.
H. C. Schultz Bäckermeister für sämmtliche Gilden.

Magdeburg.

W. Beck Barbier. Ortsverbr. u. f. Oster-
Berend Schornsteinfeger. burg, Ziesar, Staßfurt,
Tischer Glasermeister. Stendal u. 16 Innung.
a. d. Regierungsbezirk.

Minden.

Th. Todt Drechslermeister u. f. Münster u. d. Hand-
werker d. Kreis. Lübbecke.
Woepcke Consistorial- u. Schulrath. Ehrengast.

Neiße.

F. Preiß Uhrmacher. Handw.-Verein u. f. Breslau.

Offenbach.

W. Kopp Metzgermeister.
J. Groh "
L. Groß Schreinermeister.
F. Sievert "
C. F. Steuerwald Drehermeister.
Jung Schlossermeister.
Appel Küfermeister.

Ohrdruff.

.. Müller	Schneidermeister.	

Recklinghausen

J. Hanekamp	Sattlermeister.	O.-V. u. f. Burgsteinfurt.

Rügen (Puttbus).

Schwartz	Böttchermeister.	
Knaack	Sattlermeister.	

Salmünster.

P. Helfer	Maurermeister.	

Schwerin.

Zander	Glasermeister.	

Seligenstadt.

C. Drieß	Bäckermeister.	
A. Hain	Zunftschreiber	für 8 Innungen.
J. Gallus	Schuhmachermeister.	
J. Haard	Schreinermeister.	

Spandau.

Heinicke	Bäckermeister.	

Stuttgart.

Wagner	Steinmetzmeister.	
Ziegle	Malermeister.	
J. Meyer	Bäckermeister.	

Süchteln.

Brinkmann	Schreinermeister.	

Weimar.

Th. Roth	Kupferschmied.	

An

den Vorstand des deutschen Handwerker=Bundes

z. Z. in Frankfurt a. M.

Mit rechtem Vergnügen würde ich der gütigen und ehrenvollen Einladung des verehrten Vorstandes zur Theilnahme am diesjährigen Handwerkertage Folge geleistet haben, wenn nicht leider die gerade in dieser Zeit ungemein gehäuften Berufsarbeiten zur Aufnahme der Staatssteuern und zu den bevorstehenden Neuwahlen für unser Abgeordnetenhaus meine Zeit und Kräfte vollständig in Anspruch nähmen.

Mit lebhaftem Interesse werde ich jedoch den Verhandlungen der Ehrenmänner folgen, welche zu Frankfurt durch Wort und That eintreten wollen für des deutschen Handwerksstandes wohlbegründetes Recht, für Wahrung von Zucht und Sitte, von Wohlstand und Selbstständigkeit im Kampfe gegen die Uebermacht des Kapitals und mißverstandene schrankenlose Freiheit, die doch nichts als Zertrümmerung eines kräftigen selbstbewußten Standes und Knechtschaft gebiert.

Der aber, von dem aller Segen und alles Gedeihen kommt, Gott der Herr segne und kröne Ihre Anstrengungen mit einem reichen Erfolge und erhalte Ihnen Muth, Zähigkeit und Ausdauer, wenn der Sieg nicht sogleich errungen wird, wenn Ihre Wünsche nur langsam in Erfüllung gehen, da nach Lage der Verhältnisse auf einen raschen Erfolg schwerlich zu rechnen ist. — Doch was unter Schweiß und Anstrengung erworben und behauptet wird, gewinnt für die Betheiligten doppelt an Werth,

und Söhne und Enkel werden es Ihnen noch danken, daß Sie mit rüstigem Sinn und unbekümmert um den Hohn der Gegner sich der irregeleiteten Zeitströmung im Interesse Ihres Standes und des ganzen deutschen Städtewesens mannhaft entgegengestemmt.

Soweit meine geringen Kräfte reichen, werde ich es mi stets zur Ehre machen, als Kampfgenosse für Ihre Bestrebungen neben Ihnen zu stehen. Hoffentlich habe ich im nächsten Jahre Freude, Sie persönlich zu begrüßen.

Bis dahin in Hochachtung und Liebe

Ihr

treuverbundener

Strosser,
Bürgermeister.

Herford, 22. September 1863.